

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 28. Januar 1895,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 20 Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 35 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung ist eröffnet. Ich bitte um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Landeshauptmann: Hat Einer der Herren gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu machen oder eine Ergänzung zu beantragen? – Da dies nicht der Fall ist, so betrachte ich das Protokoll als genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Wolf hat mir in einem Schreiben die Mittheilung gemacht, dass es ihm wegen gemeindeämtlicher Arbeiten heute nicht möglich sei, der Sitzung des hohen Landtages beizuwohnen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des Asylvereins der Wiener Universität um Unterstützung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Greißing den Antrag zu verlesen.

Greißing: Der Finanz-Ausschuss stellt über diesen Gegenstand folgenden Antrag:
(Liest den Antrag aus Beilage XXVII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. –

Da sich in derselben Niemand zum Worte

90

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. V. Session, 7. Periode 1895.

meldet, so ist die Debatte geschlossen. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Finanz-Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der zweite Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend das Gesuch der Gemeinde Satteins um eine Subvention aus Landesmitteln für Illwuhrbauten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Reisch hierüber zu referieren.

Reisch: Die Gemeinde Satteins ist um eine Subvention zur Vollendung der Illwuhrbauten bittlich geworden. Die Verbauung der noch nicht gesicherten Strecke von circa 500 laufenden Metern erscheint dringend geboten, einerseits um den Anschluss an die Wuhrbauten der angrenzenden Gemeinde Schlins zu bewerkstelligen, andererseits um die Abfuhr des Schotter, welcher durch den auf dem entgegengesetzten linksseitigen Illufer einmündenden Wildbach Galina vorgeschoben und abgelagert wird, zu ermöglichen und somit fördernd auf die Correctionslinie der Ill einzuwirken. Die Gemeindevorsteherung von Satteins gibt an, dass sie in früheren Jahren ca. 60-70.000 fl. für die Illregulierung verwendet und zudem Straßen gebaut habe, ohne je an das Land um eine Subvention herangetreten zu sein. Weiters sagt die Gemeindevorsteherung zur Begründung ihres Ansuchens, dass, nachdem der Fabriksbetrieb in Satteins schon Jahre lang eingestellt sei, auch wenig Geld mehr der Gemeinde zufließe und infolge dessen es nicht mehr möglich sei, solche Bauten aus Eigenem zu erstellen. Alle diese Gründe dürften wahr und zutreffend sein, und es kann bei den gegebenen Verhältnissen die Nothwendigkeit einer Subvention wohl nicht in Abrede gestellt werden. Da aber dem Gesuche weder ein Kostenvoranschlag noch Plan beiliegt und auch nicht um eine bestimmte Summe angesucht wurde, glaubte der volkswirtschaftliche Ausschuss, dermalen auf Subventionierung nicht eingehen zu sollen und stellt somit folgende Anträge:

(Liest die Anträge aus Beil. XXIV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Anträge die Debatte. —

Es meldet sich in derselben Niemand Zum Worte, sie ist daher geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, so werde ich beide Anträge unter Einem zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Anträgen, wie sie soeben verlesen worden sind, ihre Zustimmung leihen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der dritte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Tragung der Kosten für die Aufstellung von Wachen bei Viehseuchen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatler Abgeordneten Martin Thurnher darüber zu referieren.

Martin Thurnher: Nach dem allgemeinen Seuchengesetze sind die Gemeinden verpflichtet, die Kosten, die aus einer Reihe von Maßregeln, welche zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung von Seuchen erwachsen, zu zahlen. Es sind insbesondere die Kosten, die für die Aufstellung von Seuchenwachen beim Ausbruche einer Seuche den Gemeinden erstehen, außerordentlich drückend und von kleinen Gemeinden kaum aufzubringen. Der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses weist darauf hin, dass bei den Seuchenausbrüchen die Sicherheitsmaßregeln mitunter nicht mit jener Präcision zur Durchführung gelangen, wie sie eigentlich sollten, um den Seuchenherd auf das Engste zu beschränken. Die hohe k. k. Regierung hat daher den Landes-Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, es möchte in dieser Beziehung Abhilfe getroffen und, wie es bereits in anderen Ländern, z. B. Tirol, geschehen ist, den Gemeinden Erleichterung geschaffen werden dadurch, dass ein Theil der Kosten sei es auf die Gerichtsbezirke oder auf das Land übernommen werde. Der volkswirtschaftliche Ausschuss, dem dieser Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen war, hat diese Gründe vollinhaltlich gewürdigt und eingesehen, dass es im Interesse des Landes liege, dass die Seuchenvorschriften genau eingehalten und durchgeführt werden, weil gerade dadurch viel dazu beigetragen wird, die schweren Folgen der Seuche vom gesummtten Lande abzuhalten, indem durch jeden Ausbruch der Seuche, wenn dieselbe nicht rasch der Tilgung zu-

IX. Sitzung des Vorarlberg er Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

91

geführt wird- dem Lande durch die Absperrung | anderer Länder und Staaten großer Schaden erwächst. Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt nun, dass die Kosten der Seuchen wachen getheilt werden und ein Drittel derselben die betreffende Gemeinde, ein Drittel der Gerichtsbezirk und ein Drittel das Land zu tragen hätte. Auf Grund der Ausführungen des Berichtes, auf den ich hiemit verweise, möchte ich den Antrag stellen, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf eintreten und denselben zum Beschlusse erheben.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht

und Gesetzentwurf die Generaldebatte.

Dr. Waibel: Ich habe mir eigentlich nur zu r
Spezialdebatte das Wort erbitten wollen und ersuche,
mich zu § 1 vorzumerken.

Landeshauptmann: Wenn in der Generaldebatte
Niemand das Wort ergreift, so gehen wir
zur Specialdebatte über. Ich bitte § 1 zu verlesen.

Martin Thurnher: Ich glaube von der Verlesung
Umgang nehmen zu können, denn der Gesetzentwurf
ist bereits einige Tage in den Händen der
Mitglieder des hohen-Hauses.

Landeshauptmann: Zu § 1 hat sich der Herr
Abgeordnete Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

Dr. Waibel: Nach den Erfahrungen, welche
ich in der Gemeinde Dornbirn in diesem Verwaltungsgegenstande
gemacht habe und in Anbetracht
der großen Auslagen, welche die Gemeinden bereits
in dieser Agende zu bestreiten gehabt haben, will
ich der hohen Regierung für die Anregung, welche
sie dem Landtage gegeben hat, um die Sache
günstiger zu gestalten, höflichst danken. Die Ausführung
dieser Anregung aber scheint mir, wenigstens
in § 1, nicht die richtige zu sein. Es heißt z. B.
im Berichte: „Der volkswirtschaftliche Ausschuss
ist der Anschauung, dass der in Tirol gesetzlich festgestellte
Bertheilungsmodus, nach welchem ein Drittel
der Kosten von der Gemeinde, die die Wachorgane
aufzustellen hat, ein Drittel der Gerichtsbezirk, zu
dem die betreffende Gemeinde gehört und endlich
ein Drittel das Land zu tragen hat, auch für die
Verhältnisse Vorarlbergs angemessen sei.“ Auch

im § 1 des Gesetzes heißt es, die Kosten, welche
bei Viehseuchen durch Aufstellung von Wachen erlaufen,
seien, insofern die Tragung derselben nicht
gesetzlich dem Staatsschatze, dem Lande oder einzelnen
Personen obliegt, zu gleichen Theile-n
von der Gemeinde, welche die Wachen aufstellt,
von dem Gerichtsbezirke, welchem diese Gemeinde
angehört, und vom Lande zu tragen. Das scheint
mir zu Punkt 2 des 8 l einen Widerspruch zu
enthalten. Es ist nicht eine gleiche Vertheilung,
wenn die Gemeinde, welche die Wachen aufzustellen
und die ganzen Strapazen und volle Verantwortung
zu tragen hat, in diesem Punkte 2 wieder mit als
tragend erscheint. Ich glaube darum, dass es nothwendig
ist, diesen Punkt 2 dahin zu corrigieren,
dass man sagt: „2. Von den übrigen Gemeinden
des betreffenden Gerichtsbezirkes nach Maßgabe
ihrer directen Steuerleistung im betreffenden Jahre,
unter Vorbehalt ihrer Vereinbarung über einen
anderen Vertheilungsmaßstab.“ Ich glaube damit
nur auf einen Fehler im Punkt 2 aufmerksam gemacht
zu haben und halte es für meine Pflicht,
eine diesbezügliche Änderung des Punktes 2 zu beantragen.

Ich erwarte, dass der hohe Landtag die Ansicht hat, die Unbilligkeit, die hier in der Fassung des \diamond 2 besteht, entfernen zu sollen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel beantragt, dem Punkte 2 des 8' 1 folgende Fassung zu geben:

„Von den übrigen Gemeinden des betreffenden Gerichtsbezirkes nach Maßgabe ihrer directen Steuerleistung im betreffenden Jahre, unter Vorbehalt ihrer Vereinbarung über einen anderen Vertheilungsmaßstab.“

Wer wünscht weiter das Wort?

Nägele: Ich bin nicht in der Lage, der Ansicht und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel beizutreten.

Wenn eine Gemeinde Wachen aufstellen muß, ist sie in der Regel selbst in der größten Gefahr und hat deshalb auch am meisten zu leiden. Darum ist es billig, wenn sie auch am meisten zu den Kosten herangezogen wird. Der Gerichtsbezirk Dornbirn wird in einem solchen Fall allerdings stark mitgenommen; aber wenn die Gemeinde Dornbirn von der Verrechnung ausgeschlossen ist, so haben die andern Gemeinden viel mehr zu tragen.

92

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

Es kommt nicht in Betracht, dass Dornbirn zufällig so groß ist. Die übrigen kleineren Gemeinden werden nicht auf allen Theilen Wache halten müssen, da sie nicht mehr, als nach Maßgabe ihres Viehstandes dazu herangezogen werden. Darum halte ich eine Gefahr ungleicher Kostenvertheilung durch den Punkt 2 für nicht so groß und kann also dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel nicht beistimmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Bösch: Ich muß die Ausführungen des Herrn Vorredners unterstützen. Es käme thatsächlich so heraus, daß dann wenn Dornbirn Wachen aufstellen müßte, diese große Gemeinde, die ein bedeutendes Vermögen besitzt, wenigstens viele reiche Leute hat und eine viel richtigere Steuervertheilung, als manche andere Gemeinden, fast leer ausgehen würde, während die ärmeren Gemeinden, die zu diesem Bezirke gehören, die erlaufenen Unkosten für Dornbirn zahlen müssen.

Dr. Waibel. Ich muß darauf bestehen, dass

das ein Widerspruch ist, wenn es heißt: „zu drei gleichen Theilen.“ Dies ist nicht richtig, das sind drei ungleiche Theile, die Gemeinde kommt zweimal zum Handkuss. Es ist einmal unrichtig ausgedrückt, und wenn es eine bewusste Unrichtigkeit ist, so kommt es mir sonderbar vor, dieselbe in das Gesetz hineinzubringen. Ich muss dem Herrn Vorredner gegenüber Folgendes bemerken: Es betrifft ja das nicht die Gemeinde Dornbirn allein, diese Affaire kann jede andere Gemeinde, welche Marktgebiet ist, auch treffen, denn diese Seuchen treten ja in den meisten Sommern auf. Jede Gemeinde hat dann die bezüglichen Vorkehrungen zu treffen, und wenn eine Gemeinde so etwas unternimmt, so unternimmt sie es freilich zunächst im unmittelbaren Interesse des eigenen Viehstandes. Aber wer die Dinge vom geographischen Standpunkte aus ansteht, dem ist es klar, dass diese Sicherheitsmaßregel nicht nur für die eine Gemeinde unternommen wird- sondern für größere Kreise von Viehbesitzern. Ich bleibe nur bei dem Beispiele von Dornbirn, weil ich die Verhältnisse daselbst genau kenne. Ich habe den Herren vergegenwärtigt, dass die Thätigkeit dieser Gemeinde

dem ganzen Marktbezirke zu Statten kommt, den Dornbirn zu vertreten hat; sie beschränkt sich nicht auf Dornbirn allein, sondern Alle haben ein Interesse daran, dass der Platz gesäubert und sicher bleibe. Wenn die Gemeinde allenfalls zunächst große Kosten auszulegen hat, so ist damit auch für einen großen Werth ein großer Schutz gewährt, und es ist nicht mehr als billig, dass die Gemeinden, welche diesen Schutz genießen, auch im selben Verhältnisse herangezogen werden.

Warum soll eine Gemeinde Alles, die Verantwortung, die Strapazen, Kosten und Arbeit in unrichtigem Maßstabe tragen? Die Ungleichheit ist nun einmal da, und ich halte daher meinen Antrag für vollkommen begründet und bitte um dessen Berücksichtigung. In diesem Sinne erwarte ich auch, von den Vertretern der Gemeinde Dornbirn in meinem Anträge unterstützt zu werden.

Johann Thurnher: Ich bin zwar nicht ein Vertreter der Gemeinde Dornbirn, aber auch nicht in der Lage, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel zu unterstützen. Bisher haben die Gemeinden, welche solche Wachen aufzustellen hatten, die Kosten allein zu tragen gehabt, nicht bloß zu ihrem eigenen Schutze, sondern auch zum Schutze des ganzen Bezirkes und des Landes. Das war eine Unbilligkeit. Diese wird dadurch aufgehoben, dass einen Theil der Kosten die Gemeinde, und die zwei anderen Theile, soferne die Kosten in drei Theile getheilt werden, der betreffende Bezirk und das Land zu tragen hat. Es ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Waibel nicht im Einzelnen festgestellt worden, was für Kosten

er im Auge hat. Aber er meint offenbar keine anderen Kosten als diejenigen, welche das Gesetz im Auge hat, denn das Gesetz bestimmt, die Kosten bei der Aufstellung von Wachen bei Viehseuchen angemessen zu vertheilen, und wenn die Gemeinde ein Drittel bezahlt, ist ihr immerhin eine ganz wesentliche Last, zwei Drittel der Kosten, abgenommen, welche sie vorhin allein gezahlt hat. Man könnte consequentermaßen fragen: warum geht es den Bezirk an, warum nicht das ganze Land? Wir haben nun hier Zeinen Modus vorgeschlagen, der sich in Tirol erprobt hat, und es ist nach dem Grundsätze „Das Hemd liegt näher als der Rock“ ganz billig, dass nach ihm die Kosten aufgetheilt werden. Ich glaube also, der hohe Landtag sollte

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

93

bei dem Anträge, wie ihn der volkswirtschaftliche Ausschuss gestellt hat, verbleiben.

Martin Thurnher: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher beantragt Schluss der Debatte. Es versteht sich von selbst, dass die Herren Redner, welche vorgemerkt sind, noch zum Worte kommen. Es sind dies die Herren Abgeordneten Fink, Dr. Schmid und Decan Berchtold. Ich muss nach der Geschäftsordnung nun zur Abstimmung schreiten und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Anträge auf Schluss der Debatte einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Nägele.

Nägele: Der geehrte Herr Vorredner hat mir das, was ich sagen wollte, aus dem Munde genommen.

Für die Gemeinden, welche die Wache halten mussten und die Kosten bisher allein zu tragen hatten, bedeutet in der That die Vertheilung der Kosten eine große Erleichterung. Was der Herr Abgeordnete Dr. Waibel gesagt hat, nämlich dass der Viehmarkt der Marktgemeinde Dornbirn dem ganzen Marktbezirke zu Statten kommt, ist im großen Ganzen richtig. Aber da haben auch wieder die Dornbirner selbst das größte Interesse an der Sache, und wenn die Marktgemeinde die Wachen aufstellt, ist es nicht mehr als recht und billig, dass, sich auch die Marktgemeinde in gebührendem Maße an den Kosten betheilige.

Fink: Ich glaube, wir haben es hier mit einem

Landesgesetze und nicht mit einem Gesetze für die Gemeinde Dornbirn zu thun. Aus einem Appell des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel an die Vertreter von Dornbirn –

(Dr. Waibel: Ich bin nicht Vertreter von Dornbirn!)

ich sage aus einem Appell des Herrn Abg. Dr. Waibel an die Vertreter von Dornbirn gienge fast hervor.

als ob wir es hier mit einem Gesetze zu thun hätten, welches die allerdings größte Gemeinde des Landes, aber eben nur eine Gemeinde, betreffen würde. Ich glaube deshalb, dass wir hier als Landesvertreter handeln müssen, und als Landesvertreter, glaube ich, werden wir sagen müssen, dass der Vertheilungsmodus, wie er im Gesetzentwurfe aufgestellt ist, ganz zutreffend ist. Ich habe die Anschauung, dass es auch nicht mehr gleiche Theile wären, wenn nach dem Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel vorgegangen würde, denn dann würden die Gerichtsbezirke – nehmen wir das Beispiel von Dornbirn – auch nicht mehr den dritten gleichen Theil zahlen, wenn Dornbirn ausgeschlossen würde. Ich meine, die Sache ist so viel als möglich überlegt worden und es ist auch schon darauf hingewiesen worden, dass es billig sei, die Gemeinde, die die Aufstellung der Wachen trägt, auch einigermaßen zu entlasten.

Ich meine also, dass wir dem Ausschussantrage zustimmen dürfen.

Dr. Schmid: Nach den Ausführungen der Herren Abgeordneten Fink und Johann Thurnher will der volkswirtschaftliche Ausschuss die bisher von den Gemeinden allein zu tragenden Kosten in drei gleiche Theile vertheilen. So fasse ich die Sache auf, und da finde ich, dass die Formulierung dieses Wunsches in der Weise, wie sie vorliegt, allerdings nicht ganz richtig gefasst ist. Wenn ich nämlich sage: eine Last ist in drei gleiche Theile zu theilen, einen Theil trägt der A, den zweiten Theil der B, den dritten der C, und im Theile des B ist der A auch wieder belastet, so kann ich nicht behaupten, dass den A ein Drittel zu tragen trifft, denn auch den zweiten Theil muss der A tragen helfen. . Insoferne sind die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel ganz richtig. Ohne darauf einzugehen, was die Herren in merito für besser finden, möchte ich doch behaupten, dass, wenn die Herren die Sache so durchgeführt haben wollen, wie sie im Gesetze dargestellt ist, eine Änderung stattfinden muss. Sie können nicht sagen: „zu gleichen Theilen“, das wäre nach meiner Anschauung logisch unrichtig.

Decan Berchtold: Ich erlaube mir zu bemerken, dass mit demselben Rechte und derselben Begründung

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags V. Session, 7. Periode 1895.

gefolgert werden müsste, dass dann auch derjenige Gerichtsbezirk, der im gegebenen Falle bereits einbezogen wurde, ausgelassen werden müsste, wenn es sich um die vom Lande zu tragenden Kosten handelt.

(Rufe: Sehr richtig!)

Man müsste die Berechnung machen auf die Frage, wie viel hat der Gerichtsbezirk zu zahlen und wie viel ist davon abzurechnen, was die Gemeinde bezahlt, und feiner auf die Frage, wie viel ist abzurechnen, was der Gerichtsbezirk bezahlt hat, von dem, was das Land zu bezahlen hat? Mir scheint, dass man auf diese Weise in ein unentwirrbares Labyrinth käme.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Martin Thurnher: Mir ist es ganz eigenthümlich vorgekommen, dass der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer an die Abgeordneten von Dornbirn appelliert hat, sie möchten in seinem Sinne votieren und dabei die Interessen von Dornbirn wahren, gleichsam als ob im ganzen Lande sonst nirgends eine Seuche ausbrechen könnte als in Dornbirn.

(Rufe: Sehr wahr!)

Ich muss, wie auch bereits von anderer Seite gesagt worden ist, darauf Hinweisen, dass auf die anderen Gemeinden ein zu großer Betrag entfallen würde dadurch, dass eine große Gemeinde nicht mehr mit dem Bezirke an den erwachsenden Kosten concurririeren müsste. Aber es kann sein, dass nicht nur in einer großen Gemeinde die Seuche ausbricht, sagen wir in Dornbirn, um bei dem Beispiele zu bleiben. Es könnte z. B. sein, dass die Seuche außer Dornbirn auch in Lustenau, Hohenems und Höchst ausbricht und diese Gemeinden Wachen aufzustellen hätten. Dann würden, wenn mcm alle diese Gemeinden ausscheiden würde, die Gemeinden Ebnit, Gaißau und Fußach ein volles Drittel der Kosten aufzubringen haben. Das wäre eine ganz unpraktische und mit undurchführbaren Härten versehene Gesetzesbestimmung, so dass es Wunder nehmen muss, wie ein praktischer Mann, wie Dr. Waibel sein will, solche Vorschläge zu machen im Stande ist. Was der Herr Abgeordnete Dr. Schmid gesagt hat, kann ich wohl über-

gehen, drei gleiche Theile bleiben es doch. Eine Änderung ist nicht nothwendig, die Bestimmung steht

in einem anderen bereits sanctionierten Gesetze, und dort haben auch Leute mitgewirkt, die solche Dachen verstehen. Ich empfehle daher die unveränderte Annahme des § 1.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über das erste Alinea und Punkt 1 des § 1, welche von keiner Seite eine Anfechtung erfahren haben. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Einleitung sowie Punkt 1 des § 1 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Zu Punkt 2 des § 1 liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel vor, den ich bereits früher verlesen habe. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. Minorität.

(Martin Thurnher: Einstimmig!)

Ich darf wohl Punkt 2 und 3 unter Einem zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Punkten in der Fassung des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Ich bitte weiterzufahren.

Martin Thurnher: § 2. —

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist § 2 angenommen.

Martin Thurnher: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 4. —

Landeshauptmann: Ebenfalls angenommen.

Martin Thurnher: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Angenommen mit der Druckfehlerberichtigung,

(Der Herr Abgeordnete Fritz verläßt den Saal.)

IX. Sitzung des vorarlberger Landtags V. Session, 7. Periode 1895.

95

Martin Thurnher: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist beantragt worden, dass in die dritte Lesung des Gesetzes eingetreten

werde. Wird dagegen eine Einwendung erhoben?
– Es ist nicht der Fall, somit ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Gesetzentwürfe, wie er aus der Berathung der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Der nächste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des vom hohen Landtage in seiner 4. diesjährigen Sitzung gewählten Immunitätsausschusses über das Einschreiten des k. k. Bezirksgerichtes Bezaу wegen gerichtlicher Verfolgung des Landtagsabgeordneten Herrn Jodok Anton Fritz von Mittelberg..

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Reisch, darüber zu referieren.

Reisch: Der Herr Landtagsabgeordnete Jodok Anton Fritz wurde von Daniel Müller in Mittelberg wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach den Paragraphen 487, 488 und 491 St.-G. beim k. k. Bezirksgericht in Bezaу angeklagt.

Der Herr Abgeordnete Fritz soll nämlich den Daniel Müller, welcher letzterer nach den in der Kronenwirtschaft in Mittelberg anlässlich der Wahl Müllers in die Gemeindevertretung indirect gemachten Aussagen des ersteren nicht gut beleumundet erscheint, an der Ehre gekränkt haben. Bemerkenswert hiebei ist, dass Müller auf diesen Vorhalt hin sein Mandat als Ausschuss sofort schriftlich niedergelegt hat. Das k. k. Bezirksgericht Bezaу hat nun in einer Zuschrift an den Landes-Ausschuss bei dem Umstande, als Landtags- und Reichsrathsabgeordnete nach Artikel 2 des Gesetzes vvm 3. October 1861 R.-G.-Bl. Nr. 98 während der Dauer einer Session wegen einer strafbaren Handlung ohne Zustimmung des Hauses nicht verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden dürfen, um • die Freigebung, beziehungsweise Auslieferung des Herrn Abgeordneten Fritz ersucht. Die Immunität schützt nach dem vorhin citierten Gesetze in erster Linie die Person eines

Abgeordneten derart, dass dieselbe während der Dauer einer Landtags- oder Reichsrathssession von der gerichtlichen Verfolgung ausgeschlossen erscheint, was nach meiner Ansicht auch nicht mehr als recht und billig ist, da auf Grund jenes Gesetzes die Abgeordneten das ihnen von ihren Wählern anvertraute Mandat frei und ungestört ausüben können. Durch die Immunität des Volksvertreters wird aber auch den Wählern die Beruhigung und Gewissheit zutheil, ihr Vertrauensmann werde und könne in der Ausübung des ihm von ihnen übertragenen Mandats frei und ungestört bleiben. Ganz besonders aber muss es

dem hohen Landtage daran gelegen sein, dass alle seine Mitglieder ununterbrochen an den ihm zum Wohle des Landes zur Berathung und Erledigung obliegenden Arbeiten theilnehmen und keines derselben während der Session zur strafgerichtlichen Verfolgung ausgeliefert werde. Der Immunitätsausschuss stellt daher in Erwägung dieser Gründe per majora folgenden Antrag:

(Liest den Majoritätsantrag aus Beilage XXVIII.)

Außerdem liegt noch ein zweiter, ein Minoritätsantrag vor. Bevor ich diesen vom Ausschussmitgliede Herrn Abgeordneten Dr. Waibel gestellten Minoritätsantrag zur Verlesung bringe, glaube ich nur noch bemerken zu sollen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hauptsächlich aus dem Grunde zu diesem Anträge gekommen ist, weil er befürchtete, es könnte möglicherweise eine Verjährung eintreten und dadurch dem Kläger Daniel Müller die Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung genommen werden, – also aus Billigkeitsrücksichten.

Das Ausschussmitglied Herr Dr. Waibel stellt folgenden Antrag:

(Liest den Minoritäts-Antrag aus Beil. XXVIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über die Anträge der Majorität und Minorität des Immunitäts-Ausschusses die Debatte.

Dr. Waibel: Es muss mir gestattet sein, meinen Antrag zu begründen, und weil ich mit der Anschauung meiner beiden Herren Collegen des Immunitäts-Ausschusses im Widerspruch stehe, muss ich mir doch erlauben, die Herren zu bitten zu gestatten, dass ich etwas näher in diese Frage

96

IX* Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

eintrete, denn es ist nothwendig, meine Haltung genauer zu begründen.

Es ist vollkommen richtig, dass der Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 1861 dem parlamentarischen Körper, ob er nun Reichsrath oder Landtag heißt, die Ermächtigung giebt, seine Mitglieder gegen gerichtliche Verfolgung zu schützen. Es wird in diesem Artikel eine Einschränkung nicht ausgesprochen, ausgenommen den Fall, dass der Abgeordnete auf frischer That ergriffen wird. Weitere Ausnahmen sind nicht da. Es ist also der Discretion der parlamentarischen Körperschaft anheimgestellt, zu beurtheilen, ob sie richtig handelt, wenn sie den Abgeordneten schützt und sagt: „wir lassen ihn nicht an das Gericht ausliefern, wir

geben dem Begehren des Gerichtes nicht Folge", oder: „wir geben demselben Folge." Ich glaube, es ist wohl naturgemäß, wenn wir uns die Verhältnisse vergegenwärtigen, dass eine solche parlamentarische Körperschaft nicht in jedem Falle richtig handelt, wenn sie das Recht, einen Abgeordneten vor gerichtlicher Verfolgung zu schützen, für sich in Anspruch nimmt. Im Allgemeinen besteht die Anschauung – wenigstens im Reichsrathe ist es immer so geübt worden, und zwar nicht blos im österreichischen, sondern auch in den Parlamenten anderer Länder –, dass ein gerichtlich verfolgter Abgeordneter nur dann vom Parlamente in Schutz zu nehmen ist, wenn es sich um eine tendenziöse Angelegenheit handelt, um ein allgemein politisches Motiv, sei es eine Rede, die der Abgeordnete gehalten hat, sei es eine Drucksache u.s.w., – kurzum eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung. Ein anderer Standpunkt aber ist es, wenn eine Privatperson irgend einen Grund und Anlass hat, gegenüber einem Abgeordneten das Gericht in einer Privatsache in Anspruch zu nehmen, und Ehrenbeleidigungen sind doch Privatangelegenheiten. Dieser Fall liegt auch hier vor.

Es ist nicht eine allgemein politisch-tendenziöse

Verfolgung, die gegen den Herrn Abgeordneten Fritz eingeleitet worden ist, sondern lediglich das Begehren einer Privatperson um Schutz des Gerichtes, weil sie sich verletzt glaubt, und das Gericht tritt an uns heran und sagt, wir sollen, wie man zu sagen pflegt, die Auslieferung veranlassen. Ich kann den Herren aus meiner eigenen Erfahrung einen Fall in Erinnerung bringen, der für den

vorliegenden Fall typisch ist. Er betrifft meinen verstorbenen Reichsraths-Collegen Dr. Ölz und meine Wenigkeit und ist im Jahre 1879 im Reichsrathe und einige Monate darauf im Jahre 1880 auch hier im Landtage zur Verhandlung gelangt.

Sie mögen aus der Art und Weise, wie die Sache in Wien beim Reichsrathe, also in einer Körperschaft, wo Männer von juristischem Wissen und wissenschaftlichem Ansehen sich befinden, ersehen, wie dort dergleichen Fragen behandelt werden. Es hat sich damals auch um eine Privatklage gehandelt, die ich gegen Dr. Ölz angestrengt habe, und um eine Privatklage, welche er gegen mich erhoben hat, in Sachen der verletzten Ehre. Das Kreisgericht hat sich an den Reichsrath gewendet bezüglich beider Personen und das Begehren gestellt, dass die gerichtliche Verfolgung wider dieselben vollzogen werden könne. Der Reichsrath hat aber damals diesen Fall ebenso aufgefaßt, wie ich den Fall des Herrn Abgeordneten Fritz auffasse. Ich will den Herren noch bemerken, dass damals, als jene Frage verhandelt wurde, jene Partei, der ich im Reichsrathe anzugehören die Ehre habe, in

der sogenannten Majorität war, also die entscheidende Partei, und dem ungeachtet hat dieselbe mich nicht geschützt, sondern beschlossen, es sei dem Begehren des Kreisgerichtes Folge zu geben und dem Gerichte zu gestatten, die Verfolgung gegen mich weiter in die Hand zu nehmen. Es wird mir erlaubt sein, wörtlich anzuführen, was der Berichterstatter des Immunitäts-Ausschusses damals in der Sache gesprochen hat. Er äußerte sich folgendermaßen:

„Der Ausschuss hat sich bei Beurtheilung der Frage, ob die gerichtliche Verfolgung der beiden wegen Privatdelicte angeklagten Reichsrathsabgeordneten zu gestatten und bei dem hohen Hause auf diese Gestattung anzutragen sei, gegenwärtig gehalten, dass die Immunität den Abgeordneten gegen grundlose Verfolgungen schützen, dass sie sowohl ihm, als auch der durch ihn vertretenen Wählerschaft, sowie der Gesamtheit der Bevölkerung die Gewähr bieten soll, dass der Abgeordnete seinem wichtigen Berufe nicht durch muthwillige oder böswillige Klagen entzogen, dass er nicht durch Furcht oder andere Einwirkungen von außen in der unbefangenen Vertretung der Interessen der Bevölkerung und des Staates beirrt werde.“

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags, v. Session, 7. Periode 1895.

97

Dieselben Gedanken sind auch in unserem Berichte enthalten. Aber es heißt weiter:

„Darüber hinaus soll ein nur dem Amte, nicht aber der Person des Volksvertreters unbeschränkt zuerkanntes Privilegium, welches eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen begründet, nicht wirken.

Der Ausschuss konnte daher nur prüfen, ob gegen einen oder anderen der Abgeordneten völlig grundlose oder gar auf Beeinträchtigung seiner Wirksamkeit als Abgeordneter abzielende, böswillige Anklagen vorliegen.

Der Ausschuss hat nach Prüfung der Acten gefunden, dass man nicht vorweg behaupten könne, die erhobene Pressklage sei in dem einen oder anderen Falle völlig grundlos, wobei er auch constatirte, dass eine auf Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Abgeordneten abzielende Böswilligkeit der Anklagen durch die Umstände völlig ausgeschlossen ist. Zudem glaubte der Ausschuss den Umstand nicht unberücksichtigt lassen zu sollen, dass hier Privatanklagen vorliegen und man hierbei besonders sorgfältig bedacht sein müsse, dass die Immunität nicht dazu diene, den Staatsbürger in der Verfolgung seiner Rechte gegen einen

Abgeordneten zu behindern."

Das sind die Erwägungen gewesen, von welchen der Immunitäts-Ausschuss, in dem mehrere Juristen gesessen sind, ausgegangen ist, und auf Grund dieser Erwägungen ist beschlossen worden, die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung zu ertheilen. Es ist aber zur Orientierung über die Sache nur von Nutzen, und für mich, nachdem ich meine Haltung zu rechtfertigen habe, von besonderem Werte, wenn mir gestattet wird, auch noch das im Wesentlichen bekannt zu geben, was in der Debatte über diesen Bericht seitens eines ganz eminenten Juristen im Abgeordnetenhouse gesprochen worden ist. (Martin Thurnher: Wer?)

Es ist Doctor Jaques, eine juristische Autorität, das kann nicht in Abrede gestellt werden. Dr. Jaques sagte nämlich:

„Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt, nach meinem Erachten wenigstens, ganz wesentlich nur darin, ob von demjenigen Standpunkte, von dem allein das Gesetz dem Abgeordnetenhouse das Recht geben und einräumen will, über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Verfolgung sich zu äußern, ohne alle Rücksicht auf die Parteien-

frage, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Abgeordnete der einen oder der anderen Seite angehört, ob, sage ich, irgend welche Gründe vorliegen, von dieser Klage im vorhinein zu behaupten, sie solle gar nicht zugelassen werden, weil es sich etwa um einen Tendenzprocess handelt."

Weiter sagt Dr. Jaques:

„Zu allen Zeiten, wenn es sich darum gehandelt hat, Immunitätsgesetze für Abgeordnete festzustellen und in den verschiedensten Staaten – mag man Hinweisen auf England, von dem diese Normen ausgegangen sind, oder auf die Continentalstaaten, welche diese Bestimmungen später aufgenommen haben – wurde immer daran festgehalten, dass nur die eine Frage Gegenstand der Erörterung ist, ob es sich in derlei Fällen um irgend welche Tendenzprocesse handle oder nicht, ob etwa die Absicht bestehe, die Wirksamkeit eines Abgeordneten unmöglich zu machen, indem im gegebenen Momente die Anklage gegen ihn erhoben wird. Das zu verhüten, ist allein die Aufgabe der Gesetze, welche den verschiedenen Volksvertretungen das Recht einräumen, die strafgerichtliche Verfolgung ihrer Mitglieder zu gestatten oder zu verweigern.

Darüber hinausgehen, hieße in das Amt der Justiz eingreifen, darüber hinausgehen, hieße die politische Körperschaft in die Domäne der Rechtspflege eindringen lassen, hieße ihr das Recht geben,

den Gang der Justiz aufzuhalten. Niemals hat man das einem Abgeordnetenhaus eingeräumte Recht, eventuell die Verfolgung von Abgeordneten zu verhüten, in diesem Sinne aufgefaßt, weil eine ungeheure Gefahr darin läge, wenn eine politische Körperschaft plötzlich die Befugnis hätte, in die selbstständige Action der Gerichte einzugreifen. Deßhalb, glaube ich, muß bei der Erörterung solcher Fragen Alles vermieden werden, was irgendwie mit Parteiangelegenheiten zusammenhängt, und weiters – hier stimme ich, wie gesagt, mit dem principiellen Grundsätze, den der verehrte Herr Abgeordnete aus Oberösterreich zwar ausgesprochen, aber nur nicht eingehalten hat, überein – soll Alles vermieden werden, was sich mit der meritorischen Prüfung des Werthes irgend einer Anklage beschäftigt. Das liegt ganz außer unserem Bereiche, und ebensowenig als es zulässig ist, dass das Abgeordnetenhaus jemals in die Sphäre der Executive eingreife, ebensowenig ist

98

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags» V. Session, 7. Periode 1895.

es zulässig und darf es zulässig sein, dass es jemals in die Sphäre der Rechtspflege eingreife. Seine Selbstständigkeit will das Haus wahren, es will und muß sich dagegen schützen, dass durch Einwirkung seitens der Regierung oder auch seitens einer Partei einem Abgeordneten plötzlich durch muthwillige und grundlose Anklagen seine Wirksamkeit unmöglich gemacht werde. Hat man aber die volle Beruhigung, dass es sich um einen Tendenzprozeß nicht handeln kann, dann hat man weiter nichts zu thun, als die Zulässigkeit der Verfolgung auszusprechen." Er spricht dann noch von England und sagt: „Sie werden mir gestatten, in dieser Beziehung auf das Land hinzuweisen, welches wohl der Musterstaat in Bezug auf den Schutz des Abgeordneten ist, auf England. Dort gilt der Grundsatz, dass beispielsweise dort, wo es sich um Privatconflicte, um den Schutz des Friedens handelt – man begreift unter dem öffentlichen Frieden dort auch den Schutz der Ehre des Einzelnen – das Privilegium der Immunität der Abgeordneten nicht gilt." Dr. Jaques erwähnt dann noch, dass das Abgeordnetenhaus in solchen Fällen stets in dieser Weise vorgegangen ist. Er mußte dies als älterer Abgeordneter wissen, ich bin erst im selben Jahre in das Abgeordnetenhaus eingetreten.

Der Fall des Herrn Abgeordneten Fritz liegt nach meiner Anschauung ebenso. Wir haben es nicht mit einem allgemein tendenziösen Prozesse zu thun, wegen dessen der Herr Abgeordnete Fritz verfolgt werden soll, sondern einfach mit einer Klage eines Privaten, der sich durch den Herrn Abgeordneten Fritz in seiner Ehre gekränkt

glaubt.. Das sollen diese beiden Herren vor Gericht mitsammen austragen, wir haben kein Recht den Gang des Gerichtes in dieser Frage irgendwie aufzuhalten.

Das ist die grundsätzliche Seite der Sache. Was die Verjährungsfrage, welche berührt worden ist, anbelangt, so liegt die Sache so: Man könnte wohl nach der Lage der Dinge annehmen, dass wir in nächster Zeit mit den Verhandlungen fertig werden. Die Procedur bei Gericht wird ohnedem auch nicht in so raschem Tempo vor sich gehen und die Sache kann immer noch vom Gerichte rechtzeitig in Angriff genommen werden. Gleichwohl ist diese Anschauung nicht ganz zutreffend. Ich könnte einen Fall namhaft machen, der sich

beim Gerichte von Dornbirn ergeben hat, dass durch die Vertagung des Landtages eine gegen einen Landtags-Abgeordneten von hier bereits eingeleitete gerichtliche Verfolgung zu nichte geworden ist. Die letztere hat sich verjährt, weil wegen des Delictes der Landtag hätte befragt werden müssen, der aber während der Vertagung sich nicht versammelt hat. Der Schluss des Landtages, welcher die Immunität erst aufhebt, ist erfolgt erst unmittelbar bevor wir zusammengetreten sind. Es ist ein bestimmtes Delict eines Abgeordneten; ein bestimmter Fall, dass ein Abgeordneter nicht mehr verfolgt werden können, liegt vor, und wer garantiert uns dann, dass dem Vorarlberger Landtage, der jetzt versammelt ist, nicht dasselbe wieder begegne, was ihm im Februar des vorigen Jahres begegnet ist? Dafür kann uns Niemand eine Bürgschaft geben und ferner weiß auch Niemand, wann dann der Landtag wieder zusammenberufen werden wird. Wir stehen ja meines Wissens vor dem Zeitpunkte, wo unser Mandat zu Ende ist und die Neuwahlen eingeleitet werden müssen. Also auch nach dieser praktischen Seite hin scheint mir der Fall so beschaffen, dass wir moralisch verpflichtet wären, auf das Begehren des Gerichtes einzugehen, und darum habe ich auch den Antrag gestellt, dass darauf eingegangen werde. Ich habe die Überzeugung, dass meine Stellung zur Sache die richtige ist und werde daher an meinem Anträge festhalten.

Decan Berchtold: Ich hoffe mich jedenfalls etwas kürzer fassen zu können als mein geehrter Herr Vorredner, umsomehr, als er ja selbst eingestanden hat, dass es der Discretion der betreffenden parlamentarischen Körperschaft, beziehungsweise des Landtages anheimgestellt sei, ob derselbe die Auslieferung votiere oder nicht. Wie der geehrte Herr Vorredner selbst eingestanden hat, macht das Gesetz hier gar keinen Unterschied zwischen Privatdelicten, Privatklagen, die infolge einer privaten Beleidigung entstanden sind, und zwischen politischen

Mieten. Folglich ist es ganz richtig, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel sagt, die Auslieferung ist der Discretion der parlamentarischen Körperschaft anheimgestellt. Aber die Consequenz, die er daraus zieht, kommt mir sonderbar vor. Er sagt, es sei naturgemäß, dass diese Körperschaft den

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags, v. Session, 7. Periode 1895.

99

Angeklagten bei Privatdelicten nicht schützen sollte. Dass sie sich in ihrer Anschauung irren kann, ist ganz richtig, sie ist auch kein Gerichtshof. Aber sie könnte sich auch nach der anderen Seite hin irren, falls sie den Abgeordneten ausliefern würde. Wenn die Auslieferung überhaupt der Discretion der parlamentarischen Körperschaft anheimgestellt ist, so hat dieselbe volle Freiheit, nach dieser Richtung vorzugehen. Sie hat nicht zu untersuchen, inwieweit die Anklage begründet sei. Dessen ungeachtet aber hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Waibel erlaubt, aus der damaligen Debatte in Wien hervorzuheben, dass man dort gesagt hat, es soll diese Körperschaft in der Lage sein, gegen grundlose Behauptungen oder Anklagen sich zu wehren. Das steht im Gesetze nicht; das Gesetz macht da keinen Unterschied zwischen begründeten und grundlosen Anklagen. Wenn man sagt, die Körperschaft habe nur dann das Recht, einen Abgeordneten nicht auszuliefern, wenn eine grundlose Anklage vorliegt, dann hätte man das in das Gesetz aufnehmen sollen. Nach meiner Meinung wäre es übrigens am einfachsten und besten gewesen, wenn man nach der Anschauung des geehrten Herrn Vorredners diesen Paragraphen gar nicht gemacht hätte. Wenn man darüber gar nichts gesagt hätte, dann wüsste man, dass dem gemeinen Rechte ein Abgeordneter ebenso unterliegt wie andere Leute. Wenn man aber eine Ausnahme gemacht und den Paragraphen geschaffen hat, dass die Abgeordneten die Immunität genießen, dann wird es auch erlaubt sein, von diesem Rechte Gebrauch zu machen und auszusprechen, ob der Abgeordnete auszuliefern sei oder nicht, es ist das Eine wie das Andere gleichermaßen begründet. Wenn übrigens die Auslegung dieses Paragraphen im Wiener Abgeordnetenhaus von einem tüchtigen Juristen klargestellt wurde, so meine ich andererseits doch, dass man diesen Paragraphen nicht bloß für Juristen, sondern auch für gewöhnliche Leute geschaffen hat; man hat ihn so gefasst, dass ihn gewöhnliche Leute auch verstehen können. Ich bin kein Jurist und muthe mir nicht zu, dass ich in juristischen Fragen irgendwelche Autorität hätte, aber ich bin ein einfacher Mann, der den Paragraphen wörtlich gelesen hat, und nach dem strengen Wortlaute des Paragraphen kann ich sagen, ich finde keinen Grund, diesen Herrn Abgeordneten auszuliefern. Namentlich muss ich mich gegen die Auffassung

verwahren, dass dadurch, ob man den Herrn Abgeordneten ausliefert oder nicht, der Gerichtsverhandlung präjudiciert würde. Wenn dies der Fall wäre, dann wäre es freilich ein großer Fehler, wenn man einen solchen Paragraphen in das Gesetz ausgenommen hätte. Ich glaube nicht, dass diejenigen, die diesen Paragraphen geschaffen haben, das Bedenken hatten, dass durch ihn die Gerichtsverhandlung beeinflusst werden könnte. Ich muss mich darum auf jeden Fall dagegen aussprechen, dass für die Auslieferung des Herrn Abgeordneten Fritz eine moralische Verpflichtung bestehe. Wenn dies der Fall wäre, so würde man in allen Fällen zur Auslieferung moralisch verpflichtet sein. Ich kann mir gar keinen Fall denken, wo nicht gleiche Bedenken geltend gemacht werden könnten, insbesondere in Betreff der Verjährung, wie in unserem Falle. Bei jedem solchen Falle kann es sich ja ereignen, dass der Reichsrath oder Landtag vertagt wird. Dann wäre es aber gar nie möglich, dass man einen Abgeordneten auf Grund der Immunität schützen könnte. Was der geehrte Herr Vorredner noch betreffs seiner eigenen Person vorgebracht hat, nämlich dass man ihn seinerzeit im Abgeordnetenhouse nicht geschützt hat, so hat derselbe, ich müsste es ganz falsch verstanden haben, selbst versichert, er habe es selbst verlangt, dass man ihn nicht schütze. Nun wenn ich es selbst verlange, ausgeliefert zu werden, so mache ich damit nur von meiner persönlichen Freiheit Gebrauch; aber wenn ich für meine Person die Liebhaberei habe, mich nicht schützen zu lassen, und daraufhin einen Anderen nicht schütze, so ist das nicht consequent.

Übrigens ist der Fall ein solcher, dass er eigentlich wirklich die stenographische Fixierung nicht einmal werth ist.

(Rufe: Sehr richtig!)

Ich habe keine Sorge, dass die Fundamente des öffentlichen Wohles erschüttert werden, wenn der Herr Abgeordnete Fritz bis zum Schlusse des hohen Landtages in demselben mit uns mitarbeitet. Er sieht doch nicht einem Menschen gleich, der fast zu fürchten ist, wenn man ihn noch einige Zeit freilässt, und ich überlasse es deshalb getrost dem Urtheile des hohen Hauses, was in diesem Falle zu thun sein wird.

Johann Thurnher: Ich glaubte in dieser Angelegenheit nicht das Wort ergreifen zu müssen.

Gewerbekammer hat einen Gerichtsfall, der sich in Dornbirn ereignet hat, sehr zart gestreift, von dem ich die Vermuthung habe, dass er meine Person betrifft, und ich glaube, er befindet sich einem Punkte im Irrthume darüber. Es kann sein, dass ich ihn ob seines schwachen Organes nicht hinlänglich verstanden habe; in diesem Falle bitte ich mich zu corrigieren. War doch auch das Stenographenbureau genöthigt, für den zu erwartenden Fall, dass der Herr Abgeordnete Dr. Waibel heute mehrere längere Reden halten werde, seinen Sitz in dessen unmittelbare Nähe zu verlegen. So wird es mir Klso wohl nicht übel vermerkt werden, wenn ich ihn vielleicht nicht richtig verstanden haben sollte. Wenn ich aber richtig gehört habe, so hat er gemeint, es wäre der betreffende Abgeordnete im letzten Jahre deshalb nicht mehr verfolgbar gewesen, weil der Landtag vertagt worden sei und weil ein Abgeordneter während der Vertagung des Landtages nicht verfolgt werden kann. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel die Frage vorlegen, ob ich da richtig verstanden habe. Wenn ja, so habe ich eine Bemerkung zu machen, wenn nicht, so kann ich sitzen bleiben.

Nägele: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Nägele hat Schluss der Debatte beantragt. Ich werde zuerst über diesen Antrag zur Abstimmung schreiten. Ich bemerke noch, dass der Herr Abgeordnete Fink zum Worte vorgemerkt ist, also kommt er nach Schluss der Debatte noch zum Worte. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche für den Schluss der Debatte sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Fink.

Fink: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat sehr eingehend über die Verhältnisse, welche die Immunität und Auslieferung der Abgeordneten betreffen, gesprochen. Es hat auf einen Nichtjuristen, wie ich bin, den Eindrck gemacht, als ob eine große Berechtigung und Billigkeit in seinen Ausführungen liege. Er hätte vielleicht Einen oder den Ackeren der Herren, auch mich, durch seine Ausführungen bewegen können, für seinen Antrag

zu stimmen, wenn mir nicht eingefallen wäre, dass seine heutigen Ausführungen mit anderen Vorkommnissen bezüglich der Verwerthung der Immunität der Abgeordneten gegen Privatpersonen, die sich ereignet haben, seit ich dem hohen Hause anzugehören die Ehre habe, gar nicht überein stimmen. Er hat gesagt, man solle die Immunität der Abgeordneten wahren, wenn es sich um öffentliche Angelegenheiten oder tendenziöse Parteisachen

u.s.w. handle, dagegen Privatpersonen sollen unter der Immunität der Abgeordneten nicht leiden. Ich frage nun den Herrn Abgeordneten Dr. Waibel: hat er immer an diesem Standpunkte festgehalten, hat er immer Privatpersonen ohne Inanspruchnahme der Immunität behandelt, oder ist er vielmehr auf Grund seiner Immunität gegen Privatpersonen aufgetreten?

Weil ich nun sein Auftreten in diesen Immunitätsfällen nicht consequent finde, so stimme ich für den Ausschussantrag.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Reisch: Ich habe eigentlich nicht mehr Vieles zu sagen. Die Herren Vorredner haben sich dahin geäußert, dass sie für den Ausschussantrag, wie er per majora gestellt worden ist, stimmen werden, und haben auch die von Herrn Dr. Waibel für den Minoritätsantrag vorgebrachten Gründe als unmaßgebend zurückgewiesen. Dem glaube ich nichts weiter mehr beifügen zu sollen. Der Ausschuss hat sich in seiner Majorität lediglich an das Gesetz vom 3. October 1861 gehalten, in welchem ganz klar und deutlich die Immunität für Reichsraths- und Landtagsabgeordnete ausgesprochen ist – mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That –, und es ist somit der vom Ausschusse gestellte Antrag nach dem Gesetze begründet. Ich kann daher diesen Majoritätsantrag nur empfehlen. Ferner ist mir auch der uns hier vorliegende Fall so minimal vorgekommen, dass man eigentlich wirklich staunen muss, wie der Betreffende (Müller) dazu kommen konnte, den Herrn Abgeordneten Fritz wegen einer nur indirecten Aussage bei Gericht zu belangen. Im Klagebegehren ist nicht ausgesprochen, dass der Herr Abgeordnete Fritz zum Daniel Müller gesagt habe: „Du hast Unterschriften gefälscht“, sondern nur, dass man

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags, v. Session, 7. Periode 1895.

101

in der Gemeinde gesagt habe, er soll Unterschriften gefälscht haben. Nach dem könnte man wohl glauben, Daniel Müller hätte eigentlich gar keinen rechten Grund gehabt, den Abgeordneten Fritz zu klagen. Der Ausschuss musste beinahe zur Überzeugung kommen, es werde und könne etwas Wahres an jener Äußerung sein, weil Daniel Müller auf diesen Vorhalt hin sofort schriftlich erklärt hat, dass er sein Ausschussmandat niederlege, damit in der Gemeinde das Gerede aufhöre. Darum glaube ich dem hohen Hause den Majoritätsantrag zur Annahme umso mehr empfehlen zu sollen.

Dr. Waibel: Was der Herr Abgeordnete

Fink vorgebracht hat, gehört wohl nicht hierher. Wir haben es hier mit dem Falle Fritz zu thun und nicht mit Vorkommnissen, die sich in früheren Jahren begeben haben. Es ist etwas Anderes, von der Immunität im hohen Hause Gebrauch zu machen, und etwas Anderes, was hier in Frage kommt. Was der Herr Obmann des Immunitätsausschusses bemerkt hat bezüglich dessen, dass ich meine Auslieferung im Reichsrathe selbst begehrt habe, so hat dies seine Richtigkeit. Ich habe damals mit meinen Parteigenossen im Reichsrathe darüber gesprochen und erklärt, ich wünsche meine Auslieferung, ich sehe keinen Grund ein, warum dieselbe nicht stattfinden soll. Das hat aber auf den Beschluss des Hauses keinen Einfluss. Wenn das Haus, auch gegen die persönliche Meinung eines Abgeordneten, glaubt, es liege der Fall so, dass der Abgeordnete geschützt werden soll, so wird in diesem Falle der Beschluss seiner Auslieferung nicht gefaßt werden, weil es sich hier nicht um den Wunsch einer Person handelt, sondern um die Wahrung des Ansehens des Parlamentes selbst und der Rechte des Parlamentes. Dass der Artikel 2 des Gesetzes dem Parlamente die volle Macht giebt zu handeln, wie dasselbe es für gut findet, ist nicht bestritten; sie ist ausdrücklich im Gesetze enthalten. Das kann aber – ich muss es noch ein Mal wiederholen – doch nicht dahin verstanden werden, dass man diese complete Gewalt ganz nach Belieben ausübt und dass man nicht bei der Ausübung derselben nach Einsicht und Rücksicht auf die Lage des Falles vorgeht. Das Abgeordnetenhaus hat diese Erwägungen immer in dieser Weise gepflogen und es ist eine große Anzahl von Fällen vorgekommen, wo dem

Begehren des Gerichtes nicht entsprochen wurde, und eine große Anzahl Fälle in Verhandlung gestanden, wo dem Begehren der Gerichte entsprochen wurde. Es wurde, wie gesagt, in beiden Richtungen vorgegangen. Wenn der Herr Berichterstatter Reich meint, dass die ganze Sache eine minimale Angelegenheit sei, so ist das seine persönliche Auffassung.

Derjenige, welcher sich in seiner Ehre verletzt fühlt und aus diesem Grunde den Schutz des Gerichtes anruft, denkt darüber anders. Ich kenne die Person des Müller nicht, ich kenne nur den Herrn Abgeordneten Fritz, aber auch nur aus dem Verkehre, den ich hier im hohen Hause während der Session mit ihm pflege; sonst bin ich über die Person des Herrn Abgeordneten Fritz ebensowenig orientiert als über die Person des Müller. Ich habe es nur mit dem Falle Fritz zu thun. Das Gericht wird entscheiden, wie der Fall liegt, dies geht uns nichts weiter an. Wir haben es nur, wie ich betont habe, mit einem Privatbegehren gegenüber einem Abgeordneten zu thun und zu überlegen, wie wir da vorgehen sollen. Ich habe

nun hinreichend begründet, warum ich glaube, es solle dem Begehren des Gerichtes Folge gegeben werden und verzichte auf weitere Ausführungen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung zunächst über den Minoritätsantrag des Immunitätsausschusses, welcher lautet:

„Es werde dem Begehren des k. k. Bezirksgerichtes in Bezau Folge gegeben.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Anträge ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

(Martin Thurnher: Einstimmig!)

Nun kommt der Majoritätsantrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung, das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Erlassung von Bestimmungen

102

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Martin Thurnher, darüber zu referieren.

Martin Thurnher. Um die Dauer der Sitzung, soweit es an mir liegt, nicht zu weit hinauszuziehen, sehe ich von einer weiteren Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes ab und beschränke mich darauf, auf den umfangreichen, dem hohen Hause seit einigen Tagen vorliegenden Bericht hinzuweisen. Ich stelle zugleich den Antrag, über das Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, womit Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen gegeben werden, in die Spezialdebatte einzutreten.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Gesetzentwurf die Generaldebatte.

Dr. Waibel: Die Herren wissen, dass ich bereits

in der ersten Lesung gegenüber diesem Gesetzentwürfe eine ablehnende Haltung eingenommen habe. Schon in einer Sitzung des Landes-Ausschusses, in welcher die Frage verhandelt wurde, ob dieser Entwurf dem hohen Landtage zur Verhandlung vorgelegt werden solle, habe ich als Stellvertreter des Herrn Dr. Beck den Herren erklärt, dass ich für die Vorlage dieses Gesetzentwurfes an den hohen Landtag nicht stimmen könne. Bei der ersten Lesung habe ich dieselbe Haltung eingenommen und gegen die Berichtüberweisung gesprochen.

Die Gründe, welche mich zu dieser Haltung bestimmen, sind im Wesentlichen folgende.

Wenn man ein neues Gesetz schaffen will, so hat man sich zuerst zu fragen: Ist die Schaffung dieses Gesetzes nothwendig, dringend, bringt das Gesetz einen besonderen Nutzen? Ich kann mich aber nach meiner Erwägung zu keiner dieser Fragen zustimmend verhalten. Das Gesetz, welches uns vorgelegt wird, leitet seine Entstehung, soweit meine Wahrnehmungen gehen, aus der Berührung des Verfassers mit Kreisen im Abgeordnetenhaus her. Der Verfasser wird in Erfahrung gebracht haben, dass in Schlesien ein solches Gesetz für nothwendig befunden wurde und dass dasselbe auch von Seite der Regierung, nachdem es der Landtag beschlossen hatte, sanctioniert worden ist. Nun muss ich aber bemerken, dass in Schlesien ein ganz bestimmter.

besonderer Anlass zur Entstehung des Gesetzes gegeben war, ein Anlass, der bei uns vollkommen fehlt. Nach den Wahrnehmungen, die ich im öffentlichen Leben machen kann, wurde mir nichts davon bekannt, und auch aus dem Berichte, der uns vorliegt, ist es nicht im mindesten ersichtlich, dass in irgend einer Gemeinde des Landes der Wunsch und das Bedürfnis ausgesprochen worden wäre nach der Schaffung eines solchen Gesetzes. In Schlesien aber, meine Herren, liegen die Dinge allerdings ganz anders. Ich habe mich an die Landesvertretung von Schlesien gewendet, weil mir die Sache wichtig genug schien, um zu erfahren, was dort den Anlass zu dem Gesetze gegeben und was es für eine weitere Bewandnis mit der Angelegenheit habe. Der Herr Landeshauptmann war so gütig, in einem Schreiben vom 7. August mir Folgendes mitzutheilen (die Herren werden bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gestatten, dasselbe zur Verlesung zu bringen):

„Auf die dortseitige Anfrage vom 20. Juli 1894, ohne Zahl, betreffend den vom h. schlesischen Landtage in seiner letzten Session beschlossenen Gesetz-Entwurf, womit Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen gegeben werden, wird der löblichen Gemeindevorsteherung Nachstehendes eröffnet:

Den Anlaß, einer Regelung dieser Frage näher

zu treten, bot ein dem schlesischen Landesausschusse mitgetheilter Bericht des k. k. Bezirkshauptmannes in Freistadt (k. k. Schlesien) vom 26. Februar 1892 Z. 567 an das k. k. schlesische Landes-Präsidium, in welchem die traurigen Wahrnehmungen über den sittlichen Zustand der Arbeiterbevölkerung im Freistädter Kohlenreviere geschildert und um Abhilfe durch Beschränkung der öffentlichen Tanzmusiken dringend gebeten wurde. Der schles. Landesausschuss, überzeugt von der Nothwendigkeit, diesen Übelständen wirksam zu begegnen, ließ zunächst bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Teschen, Bielitz und Troppau Erhebungen über den Stand dieser Sache in den dortigen Amtsbezirken pflegen und legte sohin das gesammelte Materiale, das die vom k. k. Bezirkshauptmanne von Freistadt dargelegten Missstände im Allgemeinen bestätigte, dem im Herbste des Jahres 1892 versammelten hohen schles. Landtage zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vor, welcher mit Beschluss vom 15. September 1892 den schles.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags, v. Session, 7. Periode 1895

103

Landesausschuss beauftragte, weitere Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session eine Gesetzes-Vorlage zu machen.

In Ausführung dieses Auftrages wandte sich der schles. Landesausschuss zunächst an sämtliche Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um Mittheilung allfälliger landesgesetzlicher Änderungen an dem durch die Allerhöchste EntschlieÙung vom 5. Mai 1827, Hofdecret vom 12. Mai 1827 Zl. 13112 geschaffenen Rechtszustande – die bezüglichlichen Antworten fielen fast ausnahmslos negativ aus, – ferner an die k. k. schlesische Landesregierung um Einvernahme der sämtlichen k. k. Bezirksbehörden und Bekanntgabe der Wohlmeinung über gewisse, den Gegenstand betreffende Fragepunkte, endlich an die kgl. preußische Regierung in Oppeln um Bekanntgabe der dortlands in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen.

Auf Grund dieser Erhebungen unterbreitete nun der schles. Landesausschuss dem hohen Landtage in seiner XXXI. Session den mitfolgenden Bericht und Gesetz-Entwurf, welcher mit mehrfachen Abänderungen in der am 31. Jänner 1894 abgehaltenen 18. Landtagssitzung in zweiter und dritter Lesung angenommen und laut Mittheilung der k. k. schles. Landesregierung vom 8. Juni 1894 Z. 9421 von Sr. Majestät mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 20. Mai 1894 sanctioniert wurde."

Der Gesetzentwurf, den der schles. Landtag ausgearbeitet hat, ist durch denselben am 31. Jänner

verhandelt worden. Da ist namentlich eine Stelle aus den Verhandlungen für unseren Gegenstand von außerordentlichem Interesse. Wir sehen aus derselben, dass wir es da mit ganz speciellen Zuständen zu thun haben, gegen welche man die Abhilfe nicht mehr abweisen konnte. Der Berichterstatter Dr. Hruby sagt nämlich bei der Einleitung der Verhandlung folgendes:

„Meine Herren! Es handelt sich um Maßnahmen, die weite Kreise berühren, insbesondere die Landbevölkerung und unter derselben die Arbeiterkreise, die Dienstboten einerseits, aber auch die Dienstherrn andererseits. Es handelt sich um sittliche, sociale und wirtschaftliche Momente, welche durch dieses Gesetz tangiert werden. Wenn diese Momente in's Auge gefaßt werden, so erweist sich die Erlassung des Gesetzes bei uns in Schlesien sozusagen als eine dringende Nothwendigkeit. Sie

bilden, ich möchte sagen, die mehr äußerlichen Motive für das Gesetz und kommen aus localen Gründen insbesondere in den Industriebezirken und Orten zum Ausdruck. Denn die Musiken werden von habgierigen, egoistischen Gastwirten als das einfachste, wirksamste Mittel zur Ausbeutung der Arbeiter ausgenützt, nach der Lohnauszahlung wird gewöhnlich eine Musik veranstaltet und die Arbeiter, die nach Hause pilgern, werden mit ihrem Verdienste hineingelockt, und sie lassen dann ihr sauer verdientes Geld oft ganz, regelmäßig mindestens zum größten Theile in die Taschen des findigen Schankers gleiten – die Versuchung ist unwiderstehlich –, sie bedenken nicht, dass sie hiedurch, sowie durch vorkommende Schlägereien und andere schlimme Folgen, welche solche Musikgelage mit sich bringen, sich selbst und ihre ganze Familie unglücklich machen.“

Es ist dann an einer Stelle ganz besonders die Rede von den sogenannten Hochzeitsmusiken. Da scheint es in diesem Bezirke ganz a la Paris zuzugehen.

Ich habe mit schlesischen Abgeordneten über diese Angelegenheit zu sprechen Gelegenheit gehabt; es wurden diese Zustände von ihnen bestätigt und Alle waren darin einig, dass es ein Bedürfnis war, von Landeswegen gegen diesen immer mehr sich ausbreitenden Unfug und gegen diese drohende und bereits vielfach vorhandene Depravation des Landes einzuschreiten. Hier aber, in Vorarlberg, sind mir bisher solche Zustände nicht vorgekommen.

Ich entnehme aus dem Gesetzentwürfe nichts besonders Neues, was ein solches Unternehmen wie das heute vorliegende rechtfertigen könnte. Es wird z. B. hier Gewicht darauf gelegt, dass Taxen gemacht werden. Wegen dieser Taxen ein

neues Gesetz zu schaffen, war wohl nicht nothwendig,
denn das Gesetz über die Armenpflege der
Gemeinden sagt ausdrücklich im § 45:

„Die Gemeinde ist berechtigt, nachstehende
Gebühren für den Armenfond einzuheben:


- a) Die durch die Gemeinde-Ordnung bestimmten
Einkaufstaxen;
- b) für Ertheilung einer Tanzmusiklicenz.
- c) für Bewilligung zur Offenhaltung von
Kaffee- und Schanklocalitäten über die gesetzliche
Sperrstunde.

104

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

Die Höhe der Gebühren ad lit. b und
c ist durch giltige Gemeindebeschlüsse
(§ 80 der Gemeinde - Ordnung) festzusetzen."

Da steht also mit gesperrter Schrift gedruckt,
dass die Höhe der Gebühren sub b und c durch
giltige Gemeindebeschlüsse festzusetzen ist. War es
also nothwendig, uns jetzt, im Fasching, dieser
Taxen wegen eine neue Tanzordnung vorzulegen?
(Heiterkeit.)

Der Hauptzweck des Gesetzes, des Pudels
Kern- sozusagen, liegt - (Martin Thurnher:
Im  3!)

Jawohl, im § 3, und über den werden wir
sprechen, wenn wir in der Specialdebatte zu ihm
kommen.

Ich fasse es also kurz zusammen: Ich finde
allerdings, dass das schlesische Gesetz von den
dortigen competenten Elementen für nothwendig
erkannt wurde und respectiere es für das dortige
Land vollkommen; aber ich muss noch einmal
wiederholen, ich kenne gar keinen Anlass, welcher
uns nöthigen würde, zu dem Bestehenden noch
etwas Weiteres zu thun. Wir haben eine Verordnung
vom Jahre 1827 über die Tanzlicenzen.
Dieses sehr umfangreiche Normale, welches
außerordentlich erschöpfend gefaßt ist, hat drei
Abschnitte und sechzehn Paragraphen, also noch
mehr als das neue Gesetz (Heiterkeit), es hat
bisher vollkommen ausgereicht. Ich habe doch
schon ziemlich lange Gemeindepraxis zu üben und
habe mit dem, was ich übernommen und durch-
geführt habe und was auch in anderen Gemeinden
geübt wird, bisher vollkommen das Auslangen
gefunden. Das hohe Finanzärar verlangt bei

jeder Tanzlicenz zwei Gulden Stempelgebühr, einen für das Gesuch und einen für die Lizenz, die Gemeinde bei uns – wie es bei anderen Gemeinden ist, weiß ich nicht – hat herkömmlicher Weise dazu noch einen Gulden für den Armenfond eingehoben. Es ist von keiner Seite die Anregung gemacht worden die Taxe zu erhöhen; die Gemeindevertretung von Dornbirn wäre nach dem citierten Gesetze berechtigt, diese Erhöhung zu beschließen, sie hat es nicht gethan, und ich habe auch nicht gehört, dass von Seite anderer Gemeinden Derartiges geschehen wäre. Es ist im zweiten Absätze des Berichtes gesagt: „Der

Wunsch nach Regelung des Tanzmusikwesens ist nicht nur in Vorarlberg, sondern auch in anderen Kronländern der Monarchie wiederholt zum Ausdruck gelangt." Ich habe mich angestrengt, diesbezüglich nachzuforschen, wüsste aber nicht, wo dies geschehen wäre. Nach dem eingangs meiner Ausführungen vorgetragenen Berichte des Herrn Landeshauptmannes von Schlesien ist die Anfrage des schlesischen Landes-Ausschusses allenthalben ablehnend beantwortet worden, es sei in dieser Hinsicht nirgends etwas unternommen worden und von einer Anregung auch nicht die Rede gewesen. Darüber gewärtige ich also noch Aufschlüsse vom Herrn Berichterstatte. Damit schließe ich zunächst meine Ausführungen.

Decan Berchtold: Ich erlaube mir, wieder möglichst kurz, Einiges zu erwidern auf die gewöhnlich ziemlich breitspurigen und langen Ausführungen des sehr geehrten Herrn Vorredners. Er hat uns aus Schlesien ausführliche, etwas drastische Schilderungen gegeben. Da ist mir eingefallen, was ich einmal gehört habe: wenn man in einer Gemeinde von einem großen Brande gehört hat, der sich irgendwo weit draußen in der Welt ereignet hat, so wird dadurch diese Gemeinde veranlaßt, ihre Häuser assecurieren zu lassen. Die Leute denken da eben daran, den Schaden nicht so empfindlich zu machen für den Fall, dass auch bei ihnen einmal Ähnliches vorkäme. Es wäre einfältig von ihnen zu sagen: „wir wollen zuwarten; wenn das Dorf abbrennt, dann werden wir die Assecuranz veranlassen."

(Rufe: Sehr gut!)

Dies wäre eine ebenso unvorsichtige als wenig überlegte Entscheidung gewesen. Deshalb möchte ich bei der Frage, ob bei uns die Einführung eines ähnlichen Gesetzes wie in Schlesien nothwendig oder nützlich sei, gerade auf die Ausführungen, die betreffs Schlesiens vorgelesen worden sind, Hinweisen.

Die Menschen sind mehr oder weniger überall gleich, und Dinge, wie sie in Schlesien vorgekommen sind, wären auch bei uns möglich.

(Dr. Waibel: Sind es aber nicht!)

Gegenwärtig sind sie es noch nicht. Aber sie können es werden, und darum wollen wir das Sprichwort praktisch bethätigen und den Stall zumachen, bevor das Pferd draußen ist. Ich glaube.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895,

105

wenn wir uns durch das vorliegende Gesetz – soweit es möglich ist, es wird natürlich nicht vollkommen durchgeführt werden können – vor ähnlichen Zuständen, wie in Schlesien, für die Zukunft assecurieren, so haben wir uns große Verdienste für das Land gesammelt.

Dr. Schmid: Meine Herren! Als ich den Bericht über die Regelung der Tanzlicenz zum ersten Male vor Augen bekam, habe ich mich unwillkürlich an das vor einigen Jahren votierte Jagdgesetz erinnern müssen, einerseits deswegen, weil mir vorgekommen ist, dass die Herren Schöpfer dieses Gesetzes ihren Boden in dem einen und anderen Bezirke verlassen haben, also für sich selbst kein so reges Interesse daran haben, andererseits deshalb, weil mir der § 50 des Jagdgesetzes in Erinnerung gekommen ist, welcher auf die Sonntagsheiligung Bezug hat, und ich dachte, dieses neue Gesetz dürfte auch diese Tendenz haben. In dieser zweiten Beziehung habe ich mich nun allerdings getäuscht, denn die Herren haben betreffs der Sonntagsheiligung geglaubt genug gethan zu haben, und haben, hinausgehend über die fünf Kirchengebote, im dritten Paragraphen ein sechstes gemacht, nämlich, dass an Samstagen die Tanzlicenz nicht zu ertheilen sei. Es ist das ein eigenthümliches Vorgehen, – deshalb eigenthümlich, wie mir scheint, weil ich bis dato nicht geglaubt habe, dass in dem so consequent katholischen Lande Vorarlberg noch ein Extrapresbyterium bestehen soll, welches über die 5 Kirchengebote noch hinausgeht. Bis dato hat die Kirche niemals verlangt, dass auf den Samstag Gewicht gelegt werde. Das aber ist die Forderung der Schöpfer dieses Gesetzes. Dass noch abgesehen davon, dass in dem Falle Unrecht geschieht, durch die Übertragung von solchen nach diesem Gesetze möglichen Willkürlichkeiten an die Gemeindevorsteher in den Gemeinden der Friede gewiss nicht gefördert wird, sondern Parteilichkeit und Hass entsteht, dürfte dann vielfach diesem Gesetze zuzuschreiben sein. Was die Fernhaltung der schulpflichtigen Kinder vom Tanzboden betrifft, so wird damit natürlich Jedermann in diesem hohen Hause einverstanden sein. Aber dass man unter dem Vorwande, der Genusssucht, Prunksucht und dem Luxus zu begegnen, in unserem Lande, wo es, wie der Herr Abgeordnete Dr. Waibel nachgewiesen hat, gewiss nicht nothwendig ist in Bezug

auf die Tanzlizenz strengere Vorschriften zu schaffen als bis jetzt bestehen, mit diesem Gesetze einen, ich möchte sagen Druck auf das lebensfreudige Volk ausübt, dass man ihm seine Lebensfreude mehr oder weniger beeinträchtigt, dass man einen gewissen Pessimismus unter der Bevölkerung verbreitet, das, meine Herren, ist nicht richtig, weil es im Lande Vorarlberg Gottlob heutzutage noch andere Zustände giebt, als wie sie uns früher von Schlesien berichtet worden sind. Wir brauchen im Großen und Ganzen derartige Gesetze nicht, nachdem für die Regelung der Tanzlicenzen durch die vorhandenen alten Polizeivorschriften und durch die von den Gemeindevorstellungen vorgenommene Handhabung der Gemeinde-Vorschriften genügend vorgesehen ist. Es macht mir überhaupt den Eindruck, das Gesetz gruppiere sich nur um den § 3, und es scheint immer wieder hinauszugehen auf das Verbot der Tanzlizenz an Samstagen; wen berührt nun das Verbot? Gewiss nicht eine der Dorfgemeinden im ganzen Lande. Die Herren wissen alle so gut wie ich, dass auf dem Lande am Samstag gar keine Tanzlizenz begehrt wird. Der § 3 ist daher nur ein Schlag für die Gemeindevorstellungen in den Städten. Der in den Städten befindlichen Bevölkerung soll nicht mehr die Bewilligung zu Tanzunterhaltungen am Samstage ertheilt werden können, und gerade das scheint wieder die Tendenz zu sein, welcher wir schon wiederholt in diesem hohen Hause begegnet find, dass man überhaupt immer dort dareinzureden und Gesetze zu machen sich berufen fühlt, wo diejenigen, die es trifft, gar kein Bedürfnis haben, diese Gesetze zu empfangen. Ich habe bis dato keinen Menschen in der Stadtgemeinde irgendwie Klage führen gehört, dass die Tanzunterhaltungen, die an Samstagabenden in anständigen Kreisen gegeben werden, irgend welchen Schaden hervorgebracht hätten. Selbst von dem allerstrengsten kirchlichen Standpunkte aus können Sie diesen Samstagsunterhaltungen absolut nicht nahetreten, denn in jeder Stadt, wo derartige Unterhaltungen vorkommen – in den Dorfgemeinden, wo weniger Geistliche sind und der Gottesdienst nicht auf die Vormittagsstunden vertheilt werden kann, kommen solche ohnehin nicht vor – ist jedem Tanzliebhaber und Teilnehmer an Samstagsunterhaltungen Gelegenheit genug gegeben, seinen Pflichten, die er der Kirche gegenüber zu erfüllen hat, reichlich nachzukommen. Wenn die Herren und Damen bis

106

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

morgens vier oder fünf Uhr tanzen, können sie bis neun Uhr hinreichend ausgeschlafen haben und in das Hochamt gehen; erscheint ihnen dies nicht möglich, um zehn Uhr in die Messe. Eine Tanzunterhaltung am Samstage verbieten heißt daher kirchlicher sein als die Kirche und päpstlicher als der Papst.

Darum ist eine solche Forderung ganz ungerechtfertigt, und ich sehe dieses Gesetz nur als eine Gruppierung um den § 3 herum an. Denn was heißt „öffentlich“? Da steht in der Berichterstattung zu 8 I zu lesen: „Werden doch gemäß § 1 alle Bälle, die in Gast- und Wirtshäusern stattfinden, ausnahmslos als öffentlich erklärt; ferner wird dieser Charakter jenen vindiciert, die in Privatlocalen auf gemeinschaftliche Rechnung von Theilnehmern oder gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden.“ Das trifft die Vereinsbälle auch. Wenn Sie sagen, die Vereinsbälle sind öffentlich, so widersprechen Sie einfach dem Gedanken des Vereines. Wenn ein Verein für seine Mitglieder einen Ball gibt, so ist das kein öffentlicher Ball mehr, denn der Verein kann nach meiner Auffassung den Ball nicht auf der Straße abhalten, sondern muss eine geschlossene Localität dazu haben, sei diese nun in einem Privathause oder in einem Gasthause. Aber eine Unterhaltung, welche der Öffentlichkeit nicht zugänglich, sondern genau beschränkt ist, ist infolge dessen keine öffentliche, und darum sollten die Vereinsbälle ebenfalls ausgenommen sein. Sehr human hat sich der Ausschuss noch in der letzten Bemerkung des Berichtes gezeigt, wo es zum § 4 heißt: „In § 4 wurde die Bestimmung, dass der Gemeindeausschuss befugt sei, die Zahl der Tanzunterhaltungen auf eine für ein Jahr vorausbestimmte Zahl zu beschränken, fallen gelassen, weil eine solche Bestimmung bei Zusammentreffen verschiedener Umstände mitunter als hart erscheinen oder in der Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen könnte.“ Das wäre gar das Hübscheste gewesen: „weil mitunter.“ Das glaube ich auch, dass diese Bestimmung auf Schwierigkeiten stoßen könnte.

Nochmals zurückkommend auf die Regelung der Taxe habe ich dazu gar nichts zu sagen. Die Herren wissen, dass man eine Taxe immer eingehoben hat und einheben wird, ob nun dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt oder nicht. Ich, meine Herren, muss schon nach dem vorhin Gesagten besonders mit Rücksicht auf die Willkür, die im § 3 ausgedrückt ist und den Städten des Landes direct

ins Gesicht schlägt, aber gar keine Begründung hat, weil in den Städten überall Vorsorge getroffen ist, dass gewissenlosen Wirten die Licenz nicht ertheilt werde – also mit Rücksicht auf diese Bestimmung, die unmittelbar ein Schlag gegen die Verwaltung der Städte ist – gegen dieselbe entschieden Einspruch erheben und im Namen der Vernunft gegen ein Gesetz protestieren, welches rein unter dem Hochdrucke eines fanatischen Clericalismus zu Stande kam. Das ist nicht recht, das soll man nicht thun. (Bravorufe auf der Gallerie.) (Manin Thurnher: Ich möchte den Herrn Vorsitzenden bitten, die Gallerie zur Ordnung zu rufen!)

In unserem Lande, wo Gottlob andere Verhältnisse sind als in Schlesien, wo die Sittlichkeit noch nicht so depraviert ist, ist ein solches Gesetz nicht nothwendig, und ich glaube, meine Herren, wenn Sie es annehmen, verbreiten Sie über unser Land falsche Nachrichten in anderen Ländern; Sie sagen damit, Vorarlberg ist auch so entartet, wie gewisse Theile Schlesiens. Das wollen Sie nicht thun, das wäre gegen die Ehre des Landes gehandelt, das wäre etwas, was das Land nicht verdient hat! Sie wissen Alle, dass es mit der Sittlichkeit unseres Landes besser steht als mit vielen anderen Provinzen unseres großen Vaterlandes.

Ich bitte meinen Standpunkt, wie er aus dem Gesagten erhellt, richtig aufzufassen, dann ersehen Sie, welche Gründe mich leiten gegen das Gesetz zu stimmen, und ich beantrage deshalb den Übergang über das Gesetz zur Tagesordnung.

Rudigier: Ich bedaure, den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners entgegentreten zu müssen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat in seinen Darlegungen die Unnöthigkeit und Nutzlosigkeit eines derartigen Gesetzes darzuthun versucht, und diesem seinem Versuche hat sich auch der Herr Abgeordnete Dr. Schmid angeschlossen. Ich jedoch bin, und zwar auf Grund eigener Erfahrung, anderer Anschauung. Ich schließe mich da einem Ausspruche des Herrn Decans Berchtold an, der gesagt hat: es heißt wehren, solange man noch wehren kann. Das ist nicht etwa ein extrem clericaler Standpunkt, sondern dieses Axiom führt sich zurück auf mehrere tausend Jahre. Schon ein alter Römer hat gesagt:

Principiis obsta, sero medicina paratur,
Cum mala per longas convaluere moras.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags v. Session, 7. Periode 1895.

107

Das war kein Christlich-Socialer, überhaupt kein Christ, es war ein alter aber vernünftiger Heide. Dass auch in unserem Lande die Genusssucht von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen ist, wird kein Sehender leugnen können. Die Genusssucht ist im Steigen, und zwar zum größten moralischen, religiösen, socialen und erziehlichen Schaden unseres Volkes. Die öffentlichen Unterhaltungen, wie sie in unserem Lande allmählig mehr und mehr in Übung kommen, haben nach allen diesen vier Gesichtspunkten gewiss schlimme Folgen. Der geehrt- Herr Dr. Schmid hat allerdings vorhin gesagt, es sei von uns päpstlicher als der Papst gedacht, wenn wir ein derartiges Gesetz votieren, weil wir, wie er sagt, zu den bestehenden fünf Kirchengeboten noch ein sechstes dazustatuieren. Das dürfte jedoch nicht der Fall sein. Wenn wir dieses vorliegende

Gesetz beschließen, so thun wir das als Bollwerk und Schutz für die fünf bestehenden Kirchengebote. Ich wenigstens habe allerdings nicht den leisesten Zweifel, dass z. B. Herr Dr. Schmid, wenn er auch sich an einem derartigen Balle betheiligt hat, es gewiss nicht verabsäumen wird, seiner Christenpflicht nach dem Gebote der Kirche zu genügen; aber ob alle Anderen sich von der nämlichen Gewissenhaftigkeit leiten lassen, das bezweifle ich. Es heißt nicht bloß: du sollst an Sonn- und Feiertagen bei der hl. Messe zugegen sein, sondern ausdrücklich: du sollst sie mit Andacht, Aufmerksamkeit und Ehrfurcht hören. Wie groß aber diese Andacht, Aufmerksamkeit und Ehrfurcht sein wird bei Menschen, welche sich die ganze Nacht hindurch dem Ballvergnügen hingegeben haben, wird Jedermann ermessen und besonders Diejenigen, welche es selbst versucht haben.

In moralischer Beziehung sind die Tanzunterhaltungen, besonders die freien, jedenfalls von den schlimmsten Folgen; hierüber brauche ich mich wohl nicht weiter auszusprechen. Welches die Folgen in erziehlicher Beziehung sind, dafür haben wir Beispiele aus der Erfahrung genug, wie außerordentlichen Schaden die Erziehung leidet, wenn die Eltern nicht mehr die Gewähr haben, dass ihre Kinder nicht die ganze Nacht beim Tanze durchschwärmen können. Ich wundere mich, dass es gerade zwei Ärzte sind, welche so sprechen, die gewiss berufen wären, als Förderer der Volkswohlfahrt gegen diese öffentlichen Unterhaltungen

aufzutreten. Ich glaube, gerade ein Arzt sollte am besten wissen, welch' üble sanitäre Folgen derartige Unterhaltungen haben. Es ist gewiss ein öffentliches Geheimnis, dass unzählige Fälle von Lungenschwindsucht und anderen Lungenkrankheiten vom Tanzboden herdatieren. Die Ärzte brauchen doch nicht dafür zu sorgen, dass ihnen neue Patienten zufallen.

(Dr. Waibel: Tanzbacillus!).

Ich nehme gerade dieses Wort auf. Es liegt wirklich ein Tanzbacillus in der Luft, und böse Beispiele verderben gute Sitten. Wenngleich es in die Specialdebatte gehört, so muss ich doch schon hier fragen: wenn es den Stadtbewohnern erlaubt ist, an Samstagen Tanzunterhaltungen abzuhalten, warum soll dies den Landbewohnern nicht erlaubt sein? Gleiches Recht für Alle. Ferner können öffentliche Tanzunterhaltungen, die in Städten abgehalten werden, ja auch von auswärts her besucht werden, dies ist absolut nicht ausgeschlossen. Der geehrte Herr Dr. Schmid hat vorhin darauf hingewiesen, man solle wenigstens bezüglich der Vereinsbälle eine Ausnahme machen und dieselben am Samstage zulassen. Dies hat auf den ersten Blick eine Berechtigung,

andererseits aber hat es doch keine. Ich nehme an, die Feuerwehr, ein Musik- oder Gesangsverein veranstalte einen derartigen Ball.

Wenn solche Vereine nur das Recht hätten, ihre eigenen Mitglieder auf dem Balle zu versammeln, so würde ihnen die Lust bald vergehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schmid meint gewiss nicht, dass derartige Bälle exclusiv nur für Vereinsmitglieder veranstaltet werden sollen. Wenn sie das thäten, so wäre ich auch der Ansicht des geehrten Herrn Dr. Schmid. Man erzählt sich – ich kann für die Authenticität nicht einstehen – dass ein jedenfalls sehr berühmter Mann, Cicero, gewiss kein extrem Clericaler, der zugleich Advocat, also ein ganz hervorragender Jurist war, ähnlich wie der Herr Dr. Jaques, einmal die Aufgabe hatte, einen Mann vor Gericht zu vertheidigen.

Er übernahm die Vertheidigung.

Während der Verhandlung erfuhr er, sein Client sei ein Tanzlustiger, der gerne öffentliche Bälle besuche. Da legte er sofort die Vertheidigung zurück, indem er sagte: „Ich kann einen Mann nicht vertheidigen, der sich öffentlichen Belustigungen

108

IX. Sitzung des vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895«

hingibt, denn bei einem solchen besteht nur die Alternative, dass er entweder ein Narr ist oder ein verkommener Mensch."

Nägele: Ich denke, wir unterbrechen die Sitzung, denn ich glaube nicht, dass wir vormittags fertig werden.

Landeshauptmann: Ich werde auch, wenn die Generaldebatte geschlossen ist, die Anregung geben, die Specialdebatte auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Fink: Was das Allgemeine anbetrifft, habe ich Folgendes zu sagen: Die Herren von der Minorität wehren sich so sehr gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, als ob mit demselben überhaupt aller Tanz aufhören sollte! Das ist gar nicht gesagt: der Titel schon sagt ja: „Gesetz, womit Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen gegeben werden." Es werden also nur Bestimmungen gegeben, unter welchen Modalitäten die Tanzunterhaltungen stattfinden sollen. Da hat aber insbesondere der Herr Abgeordnete der Stadt Bregenz gemeint, wie schon sein Herr Vorredner angedeutet hat, das wir päpstlicher als der Papst seien. Er hat darauf hingewiesen, dass das Land Vorarlberg ein eminent katholisches Land sei und dass, wenn auch am Samstag Nachts bis vier oder fünf Uhr früh getanzt werde, dadurch dem Katholicismus und den

Kirchengeboten kein Eintrag geschehe. Diesfalls muss ich doch die Bemerkung machen, dass es meine Ansicht ist, wir sollten wenigstens nicht hinter den Protestanten zurückstehen (Rufe: Bravo!) Ich kann diesbezüglich mittheilen, dass in Braunschweig, einer Stadt mit über hunderttausend Einwohnern, die fast ausschließlich Protestanten sind, die Verfügung besteht, dass die Samstagbälle nur bis zwölf Uhr Nachts dauern dürfen. Das geschieht in einer vorwiegend protestantischen Stadt, und in Vorarlberg, unter Katholiken, sollte es zu viel sein, wenn man nicht will, dass der Erfüllung der Christenpflicht Abbruch geschehe?

Dr. Waibel: Ich werde zum § 3, betreffend die Tanzunterhaltungen an Samstagen, in der Specialdebatte sprechen und will jetzt nicht darauf

eingehen. Ich muss nur ein Missverständnis, welches hier obzuwalten scheint, richtig stellen. Ich, und wie ich glaube, auch der Herr Abgeordnete Dr. Schmid haben mit keiner Sylbe behauptet, dass das Tanzen ohne jedwede Controle der öffentlichen Organe gelassen werden soll. Davon ist gar nicht die Rede. Ich habe nur den Standpunkt eingenommen, dass die bereits bestehende Verordnung vom Jahre 1827 hinreichend sei; die Praxis, die bisher mit derselben geübt wurde, hat bewiesen, dass man mit dieser Verordnung vom Jahre 1827 das Auslangen vollkommen findet. Es fällt uns mit keinem Gedanken ein, zu befürworten, dass Missbräuche im Tanzwesen sich einschleichen und dass Zustände befördert werden, wie sie in einem anderen Kronlande zu jenem Gesetze geführt haben.

Das kann also uns als Angehörigen des medicinischen Standes am allerwenigsten einfallen. Wenn die Herren von der Gegenpartei von zunehmender Genussucht, u.s.w. sprechen, so klingt das natürlich wie ein Vorwurf gegen jenen Theil der vorarlbergischen Menschheit, welcher nicht ganz zu den höchsten Katholiken der Gegenwart gehört, zu den Katholiken primae classis cum eminentia, wie sie jetzt Mode geworden sind in Vorarlberg. Ich muss bemerken, dass ich Gelegenheit habe wahrzunehmen, dass die Herren von dieser Gesellschaft an Sonntagen allerlei andere Unterhaltungen treiben und dazu junges Volk mit sich nehmen, was auch nicht gerade zur Sonntagsheiligung führt. Es wird von diesen Herren eine gewisse Genussucht, ein gewisser Geist, der hier getadelt werden soll, großgezogen ganz ebenso gut, wie bei gewöhnlichen Tanzunterhaltungen.

Ich habe nur die bezüglichen paar Bemerkungen, die gefallen sind, auf das richtige Maß zurückführen wollen und behalte mir bei § 3 vor, meine weitem Bemerkungen zu machen. Was den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung anbelangt,

so glaube ich nicht, dass er angenommen werden müsste. Es wird sich voraussichtlich nur bei § 3 eine Debatte ergeben und ich werde mich darauf beschränken, hiezu einige kurze Bemerkungen zu machen. Die Herren der anderen Partei sind so wie so einverstanden mit dem Gesetze, und wir. werden nur bei § 3 und eventuell § 8 und 9 kurze Bemerkungen machen.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

109

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr sich zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Ich werde mich vorläufig nur gegen den Einen der Herren Redner wenden, nämlich gegen den Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer. Auf das, was der Herr Abgeordnete der Stadt Bregenz, der eigentlich nur zur Spezialdebatte gesprochen hat, vorbrachte, zurückzukommen, wird sich mir im Laufe der Spezialdebatte Gelegenheit bieten.

Es ist gegen das Eingehen in die Spezialdebatte hauptsächlich betont worden, die Verhältnisse in Vorarlberg seien viel bessere als sie in Schlesien bestehen, und deshalb sei es unnöthig, ein derartiges Gesetz bei uns zu beschließen. Im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses ist dies einigermaßen zwar anerkannt. Dort heißt es an einer Stelle: „Wenn auch unsere bezüglich Verhältnisse gewiss besser sind, als z. B. in Schlesien, so darf aber doch nicht übersehen werden, dass die fremden Arbeiterelemente in unserem Lande an Zahl von Jahr zu Jahr zunehmen, und in gleichem Maße die guten Eigenschaften, wie sie zumeist einer einheimischen, ansässigen, nicht ganz besitzlosen Arbeiterbevölkerung in der Regel eigen sind, nicht mehr vorherrschend bleiben, ja vielfach verschwinden. Es ist sicher gerechtfertigt, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu treffen, statt erst dann, wenn die Zustände schon unhaltbar und daher eine Sanierung und Rettung meistens unmöglich geworden ist.“ Es ist bereits vom hochw. Herrn Decan Berchtold darauf hingewiesen worden, dass man wohl verpflichtet sei, die Vorsichtsmaßregeln rechtzeitig zu treffen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel aber scheint dem Sprichworts zu huldigen, der Brunnen sei erst zuzudecken, wenn das Kalb bereits ertrunken sei, oder man solle ähnlich vorgehen, wie es in manchen Gemeinden geschieht, wo die Schutzgeländer an Wegen und Straßen, die an Bächen und Canälen vorbeiführen, erst dann erstellt werden, wenn schon einige Menschen daselbst den Tod gefunden haben. Oder er meint,

man müsse erst dann an die Erbauung eines Schutzdammes schreiten, wenn die verwüstenden Fluten bereits verheerend und zerstörend sich über das Land dahinwälzen. So und nicht anders kann

ich mir die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel zurechtlegen. Weil es bei uns nicht so schlimm steht als in Schlesien, deshalb sei, so meint er, eine Beschlussfassung über dieses Gesetz ganz überflüssig. Aber ich glaube, es ist die Pflicht und Aufgabe einer vernünftigen und weisen Gesetzgebung, den Übeln schon im Keime entgegenzutreten und nicht erst dann, wenn sich die verheerenden Folgen derselben bereits zeigen. Übrigens ist ja in diesem Gesetze gar nichts Drückendes enthalten. In den übrigen Ländern sind bereits vor 70 Jahren Taxen in einer ähnlichen Höhe, wie sie bei uns durch Usus bestehen, vorgeschrieben worden, und wenn man den Werth des Geldes von damals mit dem heutigen Werthe des Geldes vergleicht, so wird man nicht finden, dass selbst durch die Verdopplung oder Verdreifachung der damals festgesetzten Taxen etwas Schlimmes geschaffen werde. Diese Taxen sind also nach der Lage des Geldwerthes nicht drückend. Es würde heute jeder Haus- oder Grundbesitzer gerne das Dreifache an Staats- und Gemeindeumlagen zahlen, als damals zu entrichten war. Dieselben sind viel rascher gestiegen, als verhältnismäßig durch eine Erhöhung der vorgeschriebenen Taxe vorgesehen werden soll. Es ist auf den § 45 des Armengesetzes verwiesen worden. Es bestehen solche Taxen, das ist wahr. Aber im Allgemeinen sind in andern Ländern diese Taxen, wie sie bei uns im Armengesetze vorgesehen sind, in der Regel durch specielle Gesetze festgestellt worden, es ist von diesem § 45 bisher wenig Gebrauch gemacht worden. Es ist daher gut, wenn dies auch bei uns in einem speziellen Gesetze eigens vorgesehen wird und auch Minimaltaxen festgesetzt werden. Dann kommt noch dazu, dass in den anderen Ländern sowohl bei Landesumlagen als bei Gemeindeumlagen auch Zuschläge erhoben werden auf die indirecten Steuern. Davon wissen wir in Vorarlberg glücklicherweise gar nichts. Aber gewiss ist es gerechtfertigt, dass bei solchen Belustigungen eine etwas höhere Taxe festgesetzt werde, gleichsam als verschwindend kleines Aequivalent für diese Zuschläge auf die indirecten Steuern. Es werden ja auf den Einzelnen nur wenige Kreuzer entfallen in einem Momente, wo man es mit der Verschleuderung von Gulden in der Regel nicht so genau nimmt. Ich finde also im vor-
| liegenden Gesetze nichts Drückendes, ich finde darin

Zeit gesteuert wird, wo es noch im Keime liegt, noch nicht verheerend aufgetreten ist, und wo noch Abhilfe möglich ist, während in Schlesien, wo das Übel bereits große Dimensionen angenommen hat, eine rasche Abhilfe, wie ich glaube, gewiss nicht zu gewärtigen sein dürfte. Wenn noch von einer Seite die Anfrage gestellt worden ist, ob auch in anderen Ländern dieser Wunsch nach Regelung der Tanzmusiklicenzen aufgetaucht sei, so muss ich darauf hinweisen, dass bereits in der verlesenen Antwort gesagt ist, dass zwar aus den meisten Ländern, aber nicht aus allen negative Antworten gekommen seien. Wenn es auch nicht in den Verhandlungen der Landtage geschehen sein sollte, so hat man doch wiederholt gelesen, dass diesbezüglich eine Regelung erwünscht wäre. Bei uns ist sie um so erwünschter, weil die Bestimmungen über die Taxen, die in den 1820er Jahren erlassen wurden, in der tirolisch-vorarlbergischen Gesetzessammlung nicht Aufnahme gefunden haben und daher für uns eigentlich keine Kraft besitzen. Über alle anderen Einwendungen mich jetzt auszulassen, finde ich nicht nothwendig, weil sie in die Spezialdebatte gehören. Ich will bei der Geschäftsordnung bleiben und behalte mir vor, in der Specialdebatte darauf zurückzukommen. Ich empfehle daher dermalen nun das Eingehen in die Specialdebatte.

Landeshauptmann: Es liegt ein Ausschussantrag vor, dass in die Spezialdebatte eingegangen werde, gegenüber dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Schmid gestellten Anträge, der dahin geht, es werde über den Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergegangen. Nach der Geschäftsordnung ist dieser letztere Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen und ich werde dieselbe daher einleiten. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Anträge des Herrn Dr. Schmid einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Der Antrag auf Eingehung in die Specialdebatte braucht nicht zur Abstimmung gebracht zu werden, nachdem sich nun dessen Annahme von selbst versteht.

Ich möchte noch einmal auf die frühere Anregung betreffs Unterbrechung der Sitzung zurück-

kommen. Es ist nun 2 1/2 Stunden, dass wir ununterbrochen berathen. Dies strengt uns an, und ich möchte schon in erster Linie aus Rücksicht für die Herren Stenographen, welche keine Ablösung haben, anregen, dass die Sitzung unterbrochen werde.

Johann Thurnher: Ich wollte mit Rücksicht auf die Hoffnung, die uns der Herr Abgeordnete

Dr. Waibel gemacht hat, dass wir nicht lange in der Specialdebatte zu verhandeln haben würden, für die Fortsetzung der Sitzung stimmen, aber die Rücksicht auf die Herren Stenographen bestimmt mich gleichfalls, dem Anträge auf Unterbrechung der Sitzung auf V/a Stunden meine Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Es würde sich nur darum handeln, ob die Sitzung zu unterbrechen sei, oder ob die Specialdebatte als erster Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung anzusetzen wäre.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Unterbrechung der Sitzung bis $\frac{1}{2}$ 3 Uhr Nachmittag.

Landeshauptmann: Es ist die Unterbrechung der Sitzung bis Nachmittags */23 Uhr beantragt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diese Unterbrechung sind, sich von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr unterbrochen und um 3 Uhr 40 Min. wieder ausgenommen.)

Landeshauptmann: Die vormittags unterbrochene Sitzung erkläre ich wieder für eröffnet.

Wir schreiten nach dem vormittägigen Beschlusse zur Specialdebatte und zwar zunächst über § 1. Wer wünscht zu § 1 das Wort? —

Da sich Niemand meldet, so ist die Debatte über diesen Paragraphen geschlossen. Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: In der Generaldebatte ist dieser Paragraph im Ganzen unberührt geblieben. Nur der Herr Abgeordnete Dr. Schmid hat geglaubt, man hätte wenigstens die Vereinsbälle nicht in die Kategorie der öffentlichen Bälle

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

111

einreihen sollen. Ich bin der gegenteiligen Meinung. Wenn eine solche Ausnahme gestattet würde, so würden die meisten Bälle unter der Patronanz der Vereine gehalten werden und es könnte das für Vereine in irgend einem Paragraphen des Vereinsgesetzes vorgesehene Recht der Einführung der Gäste gar zu weit ausgedehnt werden. Übrigens ist zu § 1 kein Zusatz- oder Gegen-Antrag gestellt worden, ich kann mich daher jeder weiteren Ausführung diesfalls enthalten.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit

H 1 einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu § 2. Wer wünscht zu diesem Paragraphen das Wort? — Es meldet sich auch hier Niemand, somit kann ich denselben als angenommen betrachten.

Er ist angenommen.

Martin Thurnher: § 3.

Dr. Waibel: Die Anlässe, warum ich zu diesem Paragraphen das Wort nehme, sind folgende: Ich will mich auf die beabsichtigte kirchliche Seite weniger einlassen und mache zunächst nur darauf aufmerksam, dass im schlesischen Landtage diese Bestimmung nicht Aufnahme gefunden hat. Das Muster ist also in diesem Punkte überschritten worden.

(Martin Thurnher: Verbessert worden!)

Nein, überschritten worden. Ich mache darauf aufmerksam, dass im schlesischen Landtage ein hoher Kirchenfürst, Fürsterzbischof Kopp, seinen Sitz hat, dass er der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf beigewohnt und in der Debatte mitgewirkt hat, z. B. die Bestimmung, laut welcher die Gemeindevorstellungen alljährlich einen Bericht an den Landes-Ausschuss über die Zahl der abgehaltenen Tanzunterhaltungen zu erstatten haben, ist über Antrag des Fürsterzbischofs Kopp in das Gesetz ausgenommen worden. Er hat aber, obwohl er gewiss ein Mann ist, der die Bedürfnisse der katholischen Kirche kennt, keinen Anlass gefunden, eine solche Bestimmung zu beantragen, wie sie hier ausgenommen wird. Ich muss daraus entnehmen, dass von kirchlicher

Seite ein Bedürfnis für diese Bestimmung eigentlich nicht vorhanden ist.

Ich muss zweitens das Moment berühren, dass diese Bestimmung für gewisse Kreise der Bevölkerung doch etwas störend wirken muss. Es giebt namentlich in den städtischen Communen einen gewissen Kreis von Einwohnern, welche die ganze Woche von Montag früh bis Samstag abends berufen sind, mit Aufmerksamkeit und Ernst gewissen Arbeiten obzuliegen, nämlich eine Anzahl gewisser Angestellter in Ämtern oder Geschäften. Es ist nicht zu verkennen, dass wenn diesen Kreisen die Möglichkeit geboten wird, an Samstagen solche Unterhaltungen zu unternehmen, ihnen der Sonntag als darauffolgender Tag der Ruhe gewiss besser conveniert als ein anderer Tag, um sich von den Eindrücken einer solchen Unterhaltung loszumachen. Diesen Kreisen wird diese Möglichkeit dadurch genommen.

Die kirchliche Seite der Sache, welche berührt werden soll, will ich gar nicht in Erwägung ziehen, sie ist nicht meine Angelegenheit. Nur das will ich bemerken, dass Diejenigen, welche den Willen und Trieb in sich haben, unter allen Umständen am Sonntag die Kirche zu besuchen, auch durch solche Unterhaltungen nicht darin gestört werden. Diejenigen aber, welche dieses Bedürfnis nicht empfinden, werden auch ohne samstägliche Tanzunterhaltung den Sonntag in anderer Weise zubringen. Ich habe aber hier den eclatanten Beweis vor mir, dass nicht bloß der Fürsterzbischof Dr. Kopp das Bedürfnis eines Verbotes der Samstagunterhaltungen nicht empfunden hat, sondern auch andere eminent katholische Männer nicht, die als solche in gewissen Kreisen anerkannt werden und in der ganzen Welt als katholisch gelten wollen. Ich habe hier ein Zeitungsblatt vor mir (zeigt die Wiener „Reichspost.“ Heiterkeit), dessen Autorität in ihren Kreisen gewiss nicht angezweifelt werden wird. Dieses Zeitungsblatt datiert vom 19. Jänner 1895, also aus jüngster Zeit. Da finde ich Folgendes: „Katholischer Schulverein“. Die Pfarrgruppe „Unserer Lieben Frau zu den Schotten“ veranstaltet Samstag den 19. d. M. eine „Gemüthliche Faschingsunterhaltung“... mit Concert, Gesangsvorträgen, Tanzkränzchen und Juxtombola.“ Also am Samstag, den 19. Jänner. Numero 2: „Christlichsocialer Arbeiterverein in Wien. Samstag, den 26. Jänner 1895 zweites Gründungsfest in E. Hammerl's Galeriesaal „zum

112

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtag«. V. Session, 7. Periode 1895.

goldenen Luchsen“. Festrede, gehalten von Sr. Durchlaucht Fürst Alois Liechtenstein. Gesangs- und humoristische Vorträge, Juxbazar rc. – Tanzkränzchen, Tanzarrangeur Herr Alois Freudenreich.“

Der Name spricht dafür, dass der Letztere kein Christ ist.

(Dr. Schmid: Jüdisch-Social!)

Er scheint auch kein Christ zu sein. Aber die Katholizität des Fürsten Alois Liechtenstein wird gewiss Niemand bezweifeln, er ist eine Autorität.

Dann kommt ein großes Telegramm: „Die vereinigten Christen im 5. Bez. Margarethen veranstalten Samstag, den 26. Jänner 1895 unter dem Protectorate des Herrn Dr. Carl Lueger ein großartiges Faschingsfest in der Katharinen-Festhalle in Meidling und laden hiezu alle Parteigenossen auf das freundlichste ein.“ Ich möchte unseren Vorarlberger Lueger (Heiterkeit) fragen, ob er diese Arrangements mit ihnen besprochen hat und ob das, was hier so dringend gewünscht wird, in Wien in den Kreisen Luegers und Liechtensteins

nicht für nöthig befunden wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? –

Hochwst. Bischof: Der geehrte Herr Vorredner hat in der Debatte sich auf den hochwürdigsten Bischof von Breslau, Se. Eminenz Fürsterzbischof Dr. Kopp berufen, und einzig dies veranlaßt mich, das Wort zu nehmen, sonst hätte ich es gar nicht gethan. Der verehrte Herr Vorredner hat bereits Vormittags darauf hingewiesen, dass in Schlesien die Verhältnisse andere seien als hier, und das ist ja gewiss wahr, und somit ist auch klar, dass der hochwürdigste Fürst Bischof von Breslau seine guten Gründe gehabt haben wird, in dieser Angelegenheit gerade auf die Frage der Samstagsunterhaltungen nicht einzugehen. Das begreife ich sehr wohl; allein eben weil die Verhältnisse doch bei uns andere sind als in Schlesien, so kann ich nicht umhin, gedrängt durch die Äußerungen des verehrten Herrn Vorredners, mich darüber auszusprechen.

Bei unseren Verhältnissen muss ich schon sehr wünschen, dass Tanzunterhaltungen an Samstagabenden nicht stattfinden, und soweit ich wenigstens Gelegenheit hatte, mich von der Stimmung zu überzeugen, so ist dieselbe gegen

diese Sitte oder Unsitte, die Bälle und Unterhaltungen gerade auf den Samstag zu verlegen, nicht bloß in den Kreisen dieses hohen Hauses, sondern auch in anderen Kreisen unserer Bevölkerung. Man sieht das ungern, wenn es geschieht, wenigstens in unseren christlich-katholischen Kreisen im Allgemeinen.

Ich weiß ja gewiss, dass auch bei uns daneben eine andere Anschauung existiert, ja wohl, gewiss; aber ich kann dieser anderen Anschauung nicht zustimmen. Es wurde gesagt: wenn einer seine Christenpflicht als Katholik an: Sonntag erfüllen will, dann hat er in den größeren Orten noch Gelegenheit genug dazu; Gelegenheit, ja. Aber da erlauben Sie mir, dass ich Ihnen, folgendes Factum erzähle, das nicht in Österreichisch-Schlesien vorgefallen ist, sondern anderswo. Da hat ein Katechet ein Schulkind, einen kleinen Knirps, gefragt: „Bist du gestern am Sonntag in der heiligen Messe gewesen?“ Die Antwort lautete mit großem Selbstbewusstsein: „Nein, wir waren gestern Abends auf dem Ball, der hat bis 3 Uhr gedauert, dann habe ich geschlafen und konnte nicht bei der Messe sein.“ Das Kind sagte die Wahrheit. Die Erwachsenen hätten schon Gelegenheit, wenn sie um 5 Uhr früh nach Hause kommen, in den früheren oder späteren Vormittagsstunden zur hl. Messe zu gehen. Allein ich muss Ihnen offen sagen: Im Allgemeinen traue ich nur Wenigen, die bei diesen Unterhaltungen gewesen sind, die moralische Kraft zu, dass sie, nachdem sie die ganze Nacht durchwacht und durchgetanzt haben, noch am Sonntage Vormittag zur hl. Messe gehen können. Es sind deshalb nach meiner Überzeugung diese Samstagsbälle

ein entschiedenes Hindernis für die Heiligung des Sonntags. Was in Wien geschieht, das kann für mich nicht maßgebend sein, ihm auch hier zuzustimmen, und es wird mir das vielleicht auch gar Niemand zumuthen. Deswegen muss ich schon den Wunsch aussprechen, dass solche Unterhaltungen nicht an Samstagen stattfinden, eben deswegen, weil sie der Heiligung des Sonntags sehr nachtheilig sind, – abgesehen von der Rücksicht auf das Dienstpersonal, das am Sonntag gleichfalls zur hl. Messe gehen soll. Sie muthen da den Leuten etwas zu, was wir ihnen nicht zumuthen können.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? –

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags, v. Session, 7. Periode 1895.

113

Johann Thurnher: Nachdem schon der Herr Abgeordnete Dr. Waibel auf die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Schlesien und hier hingewiesen hat und der unmittelbare Herr Vorredner, der hochwürdigste Bischof, dasselbe gethan hat, möchte ich nur auf einen solchen gerade hier einschlägigen Unterschied zwischen Schlesien und Vorarlberg aufmerksam machen, welcher es sehr wohl einleuchtend macht, dass der hochwürdigste Fürsterzbischof Dr. Kopp im schlesischen Landtage einen solchen Antrag nicht gestellt hat. Im schlesischen Landtage wäre nämlich nach meiner Ansicht ein solcher Antrag aussichtslos gewesen, weil dort die Herren von der Couleur der Herren Dr. Waibel und Dr. Schmid die Majorität haben, und wenn hier in dieser Hufeisenrunde die Herren von jener Couleur die Majorität hätten, würde auch hier der Antrag selbst eines Bischofs kaum eine Aussicht auf Annahme haben. Das mag allenfalls erklären, warum der Fürsterzbischof von Breslau einen solchen Antrag nicht gestellt hat.

Dr. Waibel: Ob das zutrifft, was der Herr Abgeordnete Johann Thurnher als den Unterschied zwischen Schlesien und Vorarlberg angeführt hat, weiß ich nicht bestimmt.

(Martin Thurnher: Es ist so.)

Mag sein.

(Martin Thurnher: Menger! Haase!)

Dieser ist nicht für ganz Schlesien gewählt, sondern nur für einen Theil von Schlesien. Ich habe mit meinen Zeitungsstellen nur ein Beispiel geben wollen, dass Männer, auf deren Namen in Ihren Kreisen außerordentlich viel gegeben wird und die als eminent katholisch gelten, den Samstag nicht als Hindernis gefunden haben, um solche Unterhaltungen

zu veranstalten. Jene Herren waren gewiss in der Lage, unter den sieben Tagen der Woche einen anderen zu wählen, sie haben aber gerade den Samstag gewählt, das ist historisch. Ich glaube, dass in Schlesien vielleicht eher ein anderer Umstand mitgewirkt hat, nämlich der, dass dort verschiedene Nationalitäten und Consessionen sind. Bei uns trifft das bis zu einem gewissen Grade auch zu; es sind neben den Katholiken doch auch eine Anzahl Akatholiken, Evangelische im Lande, von den Israeliten gar nicht zu sprechen, welche wegen ihrer geringen Anzahl gar nicht in Betracht kommen. Das würde für die Herren in

Schlesien gewiss kein Hindernis abgegeben haben, umsoweniger, als, wie wir gehört haben, in einem eminent akatholischen Lande, Braunschweig, speciell in der Stadt Braunschweig – ob das zutrifft, weiß ich nicht, ich nehme an, dass der Herr Abg. Fink richtige Daten gegeben hat –, wo die Evangelischen herrschen, das Tanzen am Samstage auch verboten worden ist. Es würde also den Evangelischen dort in Schlesien auch kein Hindernis abgegeben haben, ein solches Verbot in das Gesetz aufzunehmen, wenn man das für zweckmäßig gehalten hätte. Wenn man sich ganz auf den Standpunkt der Kirche stellt, so müsste man, glaube ich, noch etwas weiter gehen. Man müsste auch den Sonntag in die Hand nehmen. Die Herren berufen sich immer aus den Tag des Herrn; es sei schrecklich, am Tage des Herrn solche sündhafte Unterhaltungen zu veranstalten. Sie hätten doch auf den Tag des Herrn Rücksicht neunten sollen. Es gilt auch der Samstag in der katholischen Kirche als ein sehr heiliger Tag, und ebenso auch der Freitag. Wenn man streng sein wollte, hätte man also auch den Freitag und selbst den Donnerstag einbeziehen müssen. Man ist aber so gnädig gewesen und hat sich nur auf den Samstag beschränkt. Wie wir die Sache beurtheilen, darüber habe ich mich vormittag genügend ausgesprochen; es ist ganz unnütz, sich darüber weiter auszusprechen.

Rudigier: Nach dieser kleinen theologischen Dissertation meines geehrten Herrn Vorredners sehe ich mich veranlaßt, noch ein paar Bemerkungen anzufügen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat da vom hochwürdigsten Fürsterzbischof Dr. Kopp so gesprochen, als ob es ganz feststehend wäre, dass er im Landtage gar nicht die Anregung gemacht habe, die Samstagsbälle zu verbieten. Das wissen wir nicht und auch der geehrte Herr Dr. Waibel weiß es nicht.

(Martin Thurnher: Das wissen wir schon!

Dr. Waibel: Aus den stenographischen Berichten, ich habe sie vollständig vor mir!)
Warum er es unterlassen haben wird, hat bereits der hochwürdigste Bischof auseinandergesetzt, denn

gegen die Unmöglichkeit kann auch ein Bischof nicht ankämpfen. Er wird die vollständige Aussichtslosigkeit eines solchen Antrages vorausgesehen haben, sonst hätte er jedenfalls eingegriffen und als Kirchenfürst eingreifen müssen. Es wurde uns vorhin

IX. Sitzung des Vorarlberger* Landtags. V. Session, 7. Periode '1895.

114 '

als durchaus lautere und verlässliche Quelle die Reichspost von Wien vorgehalten. Nun, die Reichspost ist jedenfalls ein respectables Blatt und gilt in unseren Kreisen ungleich mehr als der ganze liberale Blätterwald. Daraus folgt aber nicht, dass wir mit Allem einverstanden sind, was die vereinigten Christen in Wien veranstalten; diese Folgerung können wir nicht gelten lassen. Sie heißen sich ja auch vereinigte Christen, nicht vereinigte Katholiken. Sie wollen damit documentieren, dass sie auf dem mehr breiten Boden des Christenthums stehen, weil nicht bloß die Katholiken, sondern ebenso auch die anderen christlichen Confessionen – Protestanten – durch den Einfluss des Liberalismus so sehr geschädigt wurden, dass sie sich zusammengethan haben, und darum haben sie sich den Titel „Vereinigte Christen“ gegeben.

Die Verhältnisse in Wien sind bedeutend andere – quod licet Jovi, non licet bovi. Gerade die Herren Vorredner von der Minorität haben schon gesagt, in großen Städten ist viel mehr Gelegenheit, die Christenpflicht auch in späteren Stunden des Vormittags zu erfüllen, als in kleineren Städten. In Wien z. B. ist meines Wissens jeden Sonntag noch um 212 Uhr Gelegenheit, der Christenpflicht zu genügen. Aber auch wenn dies nicht wäre, so würden wir das Vorgehen der vereinigten Christen puncto Samstagabende einfach missbilligen.

Johann Thurnher: Ich glaube einen Grund zu wissen, warum in Wien auch von den Vereinigten Christen in diversen Vereinen verschiedene Unterhaltungen gerade an Samstagen abgehalten werden. Es ist in Wien aus einer sehr langen Zeit her schon so eingebürgert, dass an Samstagen solche Unterhaltungen, theilweise auch mit Tanz, stattfinden; da muss es den Veranstaltern solcher Lustbarkeiten doch ein großer Unterschied sein, ob die jungen Leute unter der Leitung eines guten Vereines diesem Vergnügen nachgehen oder ob sie es in sehr bedenklichen Localen thun. So kann Dasjenige, was wir hier am Samstag nicht für gut halten, dort in Wien unter Umständen ein sehr gutes Verhinderungsmittel von Schlimmerem sein. Das müssen mir die Herren, die in Wien gewesen sind und die Verhältnisse daselbst mit angesehen haben, zugeben, dass das von mir Angeführte ein Grund sein kann auch für die Vereinigten Christen von

Wien, an Samstagen solche Unterhaltungen, auch mitunter mit Tanz, zu veranstalten, damit die jungen Leute abgehalten werden, ohne Aufsicht an schlimmeren Vergnügungen theilzunehmen.
Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen.
Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Es hat sich die Opposition hauptsächlich gegen den § 3 des uns vorliegenden Gesetzes gerichtet, nämlich gegen die Bestimmung, dass an Samstagen öffentliche Tanzunterhaltungen untersagt seien. Die Gründe, die für diese Bestimmung sprechen, sind im Berichte ziemlich ausführlich dargelegt, und ich könnte mich daher auf die Verweisung auf den Bericht beschränken. Ich will aber doch noch versuchen, demselben einige ergänzende Worte hinzuzufügen. Dass gerade bei uns in Vorarlberg der Samstag als Zahltag der Arbeiter gilt, ist von keiner Seite bestritten worden. Ich habe aber geglaubt, es werde vielleicht ein Einwand in der Beziehung erhoben werden, dass betont werde, die Arbeiter betheiligen sich bisher noch weniger an solchen Samstagsbällen, es werden für die Arbeiter noch weniger solche Bälle veranstaltet, es seien nur andere Schichten und Kreise, bei denen dies der Fall ist. Dieser Einwand ist nun zwar nicht erhoben worden, aber ich möchte in diesem Punkte doch darauf verweisen, dass, wenn auch bisher die Tendenz, die Bälle Samstags zu halten, noch nicht so sehr in die breitesten Schichten der Bevölkerung eingedrungen ist, doch die Gefahr besteht, dass Solches in Zukunft geschehe, wenn die besseren Stände den niederen in dieser Beziehung mit schlechtem Beispiele vorausgehen, wie es thatsächlich der Fall ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Schmid hat vormittags gemeint, dieses Gesetz richte sich eigentlich nur gegen die drei Städte. In einer Beziehung mag er ja Recht haben. Vorläufig, im jetzigen Momente, ist die Gefahr draußen auf dem Lande, in den Dörfern und theilweise auch Märkten, noch nicht in solchem Grade vorhanden, dass sich diese Sitte auch dort stark einbürgere. Die Bevölkerung daselbst ist noch zu sehr vom christlichen Geiste durchdrungen, als dass sie in dieser Beziehung dem schlechten Beispiele der Städte alsobald folgen würde, und

EX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

115

wenn es die Männer nicht wären, so wären es gewiss die christlichen Frauen, die dem entgentreten und Halt gebieten würden. Ich glaube aber, dass auch in den Städten der größere Theil der Bevölkerung dieser Unsitte abhold ist, und dass Manche nur gezwungener Weise, aus Menschenfurcht, sich betheiligen. Daher thun wir gewiss

auch der Bevölkerung der Städte in ihrer großen Mehrzahl einen Gefallen, wenn wir dies in gesetzlicher Weise regeln.

Dass die Bälle, welche am Samstag gehalten werden, ein Hindernis für die Sonntagsheiligung bilden, brauche ich wohl nicht mehr weiter zu betonen, diese Betonung ist bereits aus kompetenterem Munde, nämlich dem des hochwürdigsten Bischofs, erfolgt. Ich kann also darüber hinweggehen.

Wir Alle fühlen, dass die socialen Verhältnisse der Gegenwart im socialen Leben unhaltbar geworden sind, und wir sinnen und trachten nach Abhilfe.

Aber immer und immer scheut man sich, das einzige vorhandene Mittel rasch zu ergreifen, und das ist die Zurückführung der Gesellschaft und der ganzen staatlichen Einrichtungen auf den Boden des Christentums. Wir stecken ohnehin noch viel zu tief in den Ideen einer früheren unchristlichen Zeitströmung, so dass wir es bei aller Erkenntnis der Unhaltbarkeit der jetzigen Verhältnisse nicht wagen, rasch und entschieden den Schwanz liberaler Einrichtungen auf einmal abzuschneiden, sondern es wird versucht – wahrscheinlich um den Schmerz einigermaßen zu mildern –, ihn stückweise abzuschneiden.

Wir sehen das bei allen bisherigen Reformen, die auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung versucht worden sind. Einen wichtigen Punkt einer christlich-socialen Reform aber bildet unstreitig die Sonntagsheiligung. Es ist wohl heute nicht meine Aufgabe und würde zu lange Hinhalten, auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit derselben hinzuweisen.

Ich habe dieses im hohen Haus und anderswo wiederholt gethan und ich kann daher diesfalls auf die daselbst vorgebrachten Gründe verweisen. Leider steht es nicht in der Macht des hohen Landtages, gerade in dieser Beziehung, was die Sonntagsheiligung betrifft, allgemeine, gesetzliche Bestimmungen festzustellen; das ist ja, wie wir vor wenigen Wochen gesehen haben, Aufgabe der Reichsvertretung, beziehungsweise der Staatsverwaltung. Aber der Landtag ist doch hie und da in der Lage, ein kleines Bausteinchen hiezu als Scherflein beizutragen. Wir haben das in den letzten Jahren – es ist heute schon erwähnt worden – wiederholt gethan, und wenn wir auch in diesem Falle die Samstagsbälle verbieten, so haben wir doch wieder ein kleines Stück von diesem Schwänze neuheidnischer Gewohnheiten abgeschnitten. Wir brauchen uns durch keinerlei Einwendungen beirren zu lassen, wir werden, soweit es der Wirkungskreis des Landtages gestattet, in der beschriebenen Weise solche kleine Bausteine zum Gebäude einer christlichen Reform beitragen; soweit wir dies können, werden wir es gewiss nicht unterlassen. Wenn schließlich noch darauf hingewiesen

worden ist, dass in Wien die Christlich-Socialen ganz anders vorgehen, als wir beabsichtigen, so muss ich doch nebstdem, was bereits von anderer Seite hervorgehoben worden ist, darauf Hinweisen, dass diese Partei, die zwar mit Muth und Tapferkeit ihre Sache verfocht, was religiöse Verhältnisse anbelangt, doch noch einigermaßen in den Kinderschuhen steht, dass sie nach und nach auch noch manche ihrer Schlacken abwerfen muß und erst nach langem Kampfe bei gutem Willen, den sie ja gewiss hat, auf den vollständig richtigen, correcten Boden kommen wird. Wir hoffen, dass es diese Partei in späterer Zeit auch so machen werde, wie wir, daß sie sich auch in dieser Beziehung uns nähern werde. Wir haben schon lange früher gekämpft, und auch sie wird mit den Jahren die nöthige Erfahrung gewinnen und erstarken in den christlichen Grundsätzen, und auch in solchen Punkten ähnlich wie wir arbeiten und kämpfen. Ich bitte also das hohe Haus, den § 3 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Da kein anderer Antrag vorliegt, so kommt der Ausschuss-Antrag zur Abstimmung, und ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Anträge ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Martin Thurnher: § 4. —

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erfolgt, ist § 4 angenommen.

116

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895

Martin Thurnher: § 5.

Decan Berchtold: Im Allgemeinen bin ich mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden und möchte nur eine ganz geringe, aber doch nach meiner Anschauung wichtige Änderung in diesem Paragraphen beantragen. Im zweiten Alinea des § 5 heißt es nämlich:

„Jugendliche Personen vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dürfen nur in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter, oder der von denselben bestimmten großjährigen Personen an öffentlichen Tanzunterhaltungen theilnehmen.“

Natürlich bin ich damit einverstanden, aber ich möchte die Sache noch etwas erweitern. Ich halte 16jährige Personen noch nicht für so reif, dass sie verdienen, das Selbstbestimmungsrecht auszuüben.

Ich meine, es sollten die jungen Leute in jenen Jahren, die man populär Flegeljahre nennt – es ist das zwar kein parlamentarischer, sondern ein Volksausdruck – etwas besser geschützt sein. So lange früher die Sonntagsschule bestanden hat, ist dieselbe im Bregenzerwalde bis zum 18. Lebensjahre ausgedehnt worden. Die Leute werden dort vielleicht etwas später reif, als andere Leute. (Heiterkeit.)

Aber ich möchte auf das 18. Lebensjahr antragen, denn ich habe die Überzeugung, dass dieselben Gründe, welche hier für Personen vom 14. bis 16. Lebensjahre gelten, auf Leute zwischen 16 und 18 Jahren vielleicht noch besser angewendet sind. Mir ist vorgekommen, dass die Jugend vom 14. bis 18. Jahre nicht fortschreitet an Gnade und Weisheit, sondern eher an Leichtsinn. Darum hat man auch die Leute bis zum 18. Jahre vermittelst der Sonntagsschule in einer gewissen Aufsicht gehalten. Man hat die Sonntagsschule, namentlich und in erster Linie aus erziehlichen Gründen, besonders befürwortet und hochgeschätzt. Allerdings ist dabei unterlaufen, dass auch Gegenstände der Werktagsschule darin nicht vergessen wurden, aber hauptsächlich ist es immer die Reflexion gewesen, es wird gut sein, wenn diese Leute in Überwachung stehen. Deshalb wünschte ich, dass das zweite Alinea des § 5 so laute:

„Jugendliche Personen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dürfen nur in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter oder der von denselben bestimmten großjährigen Personen an öffentlichen Tanzunterhaltungen theilnehmen.“ Es hat dies

eine Analogie in anderer Weise, wenn ich nicht irre. Zur Abfassung eines Testamentes muss Einer 18 Jahre alt sein, Zeugen müssen ebenfalls 18 Jahre zählen. Also auch auf anderen Gebieten bildet das 18. Lebensjahr einen gewissen Abschluss. Sowie das 24. Jahr die Volljährigkeit begründet und das 14. Jahr zum Abschlusse der Unmündigkeit führt, so ist auch das 18. Lebensjahr in anderer Beziehung von Bedeutung. Ich glaube, mein Antrag dürfte auch in Betreff der Sanction kein Hindernis darbieten, denn es muss der hohen Regierung ebenso wie Unsereinem bekannt sein, dass die Leute von 14 bis 18 Jahren lieber etwas ohne Überlegung thun, als mit Überlegung. (Rudigier: Sehr wahr!)

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Dr. Waibel: Ich bin im Ganzen mit den Ausführungen des Herrn Vorredners einverstanden und glaube auch, dass sein Gedanke der Erwägung werth ist. Ich habe aber als Gemeindevorsteher eine Frage zu stellen. Es heißt im dritten Alinea des § 5: „Für die Beobachtung dieser Bestimmung

sind die Gast- und Schankwirte, die Unternehmer und Leiter einer Tanzunterhaltung und die gesetzlichen Vertreter der gedachten Personen bei Strafe verantwortlich." Das mag schon sein. Wer aber constatiert das Alter dieser Personen, wenn sie einmal dort sind, ob sie unter diese Bestimmung fallen oder über die gesetzte Grenze hinaus sind? Ich möchte doch fragen, wie das zu veranstalten ist, weil man doch schließlich in Übertretungsfällen den Gemeindevorsteher zur Verantwortung ziehen wollen wird.

Martin Thurnher: Ich bitte um das Wort. Weil sich diese Frage auch auf den Ausschuss-Antrag bezieht und ein Abänderungs-Antrag da ist, so möchte ich bemerken, dass die Entscheidung, ob die betreffende Person das 16. bzw. 18. Lebensjahr überschritten hat, Sache der überwachenden Behörde sein muss. Wenn das Aufsichtsorgan glaubt, eine Person habe das betreffende Alter nicht, so wird es sich dieselbe notieren, bevor die betreffende Gemeindevorsteherung die Strafe verhängt, wird sie denn doch wahrscheinlich geeignete Erhebungen pflegen, wie alt sie sein mag. Das kann also kein Hindernis in der Amtshandlung bilden.

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtages, v. Session, 7. Periode 1895.

117

Greißing: Ich theile auch vollkommen die Ansicht des hochwürdigen Herrn Decans. Mir kommt § 5 auch zu gelinde vor, und ich glaube, dass junge Leute bis zu achtzehn Jahren an die Aufsicht ihrer Eltern gebunden sein dürften. In Baiern z. B., wo den Leuten auch gebührende Freiheit zusteht, ist Personen unter 18 Jahren der Besuch von Tanzunterhaltungen kirchlich und politisch verboten. Ich werde daher auch dem Anträge des Herrn Abgeordneten Decan Berchtold beistimmen.

Schapler: Nach meinen mehr als zwanzigjährigen Beobachtungen als Gemeindevorsteher kann ich nur bestätigen, dass die meisten Anstände obwalten bei jungen Leuten zwischen 16 und 18 Jahren. Ich möchte daher auch den Antrag des hochw. Herrn Decans zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen. Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Ich kann zwar nicht namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses sprechen, aber nachdem von allen Seiten dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Decan Berchtold unterstützt worden ist und auch meine Sympathie genießt, so glaube ich dem hohen Hause denselben zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.
Es kommt § 5 zunächst mit dem Abänderungsantrage
des Herrn Abgeordneten Decan
Berchtold zur Abstimmung, wonach es im zweiten
Alinea statt „vollendeten 16. Lebensjahre“ heißen
soll: „vollendeten 18. Lebensjahre“. Die übrigen
Bestimmungen dieses Paragraphen sollen unverändert
bleiben. Ich ersuche diejenigen Herren,
welche mit dem § 5 in der vom Herrn Abgeordneten
Decan Berchtold beantragten Fassung
einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Hiermit entfällt die Abstimmung über den
Ausschussantrag.

Martin Thurnher: § 6. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 7. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 8. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 9. Bei diesem Paragraphen
möchte ich mit Rücksicht auf die Bedenken,
die der Herr Negierungsvertreter am Samstag bei
der Berathung des Stierhaltungsgesetzes bezüglich
des dortigen Straf- oder Berufungsparagraphen
vorgebracht hat, damit jeder Zweifel behoben wird,
beantragen, dass im letzten Alinea, wo es heißt:
„Eine weitere Berufung gegen zwei gleichlautende
Straferkenntnisse ist unzulässig“ – nach „Straferkenntnisse“
eingeschaltet werde: „der politischen
Behörden.“

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem
Paragraphen das Wort?

Dr. Waibel: Ich habe einen Antrag im gleichen
Sinne erheben wollen, wie ihn der Herr Berichterstatter
soeben gestellt hat. Es freut mich, constatieren
zu können, dass die Bedenken, welche ich bei
dem bezüglichen Paragraphen des Stierhaltungsgesetzes
geäußert habe, hier jetzt Geltung bekommen
haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das
Wort? – Es meldet sich Niemand, somit schreite
ich zur Abstimmung über § 9 mit der Abänderung
im letzten Alinea, die der Herr Berichterstatter
beantragt hat. Die Herren, die für den § 9 in
dieser abgeänderten Fassung sind, wollen sich ge-
fälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Martin Thurnher: § 10. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 11. –

Landeshauptmann: Angenommen.

118

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session, 7. Periode 1895.

Martin Thurnher: § 13. --

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 13. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 14. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (Liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben? – Es ist nicht der Fall, somit betrachte ich auch Titel und Eingang des Gesetzes als genehmigt.

Martin Thurnher: Ich beantrage die sofortige dritte Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung des Gesetzes beantragt. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? – Es ist nicht der Fall, somit ersuche ich alle jene Herren, die dem Gesetzentwürfe, wie er aus der Berathung der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt. Ich habe den Herren mitzuteilen, dass der Schulausschuss unmittelbar nach der Haussitzung zu einer Berathung zusammentreten wird, ebenso der volkswirtschaftliche Ausschuss.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Donnerstag den 31. d. M. vormittags 10 Uhr an mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses in Angelegenheit der Subventionierung des Verbandes der handwerksmäßigen Gewerbe;

2. Bericht des Finanzausschusses über eine Reihe Gesuche von Vereinen um Unterstützung;

3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde St. Anton um einen Landesbeitrag zu den Kosten beim Vensertobel-Ausbruche;

4. Neuerliche Berichterstattung des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Angelegenheit der an denselben zurückverwiesenen Paragraphen des Zuchtstiergesetzes.

Dieser vierte Punkt richtet sich nach dem Umstande, ob die bezügliche Ausschuss-Berathung bis dahin zu Ende sein wird und ist nur als eventuell auf die Tagesordnung gesetzt zu betrachten. Außerdem werde ich mir vorbehalten, wenn einer oder der andere kleinere Bericht rechtzeitig einlangt und vertheilt werden kann, auch diesen noch auf die Tagesordnung zu setzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.
(Schluss der Sitzung um 3 Uhr 30 Min. Nachm.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung
am 28. Januar 1895,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.



Gegenwärtig 20 Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 35 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die heutige Sitzung ist eröffnet. Ich bitte um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Landeshauptmann: Hat Einer der Herren gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu machen oder eine Ergänzung zu beantragen? — Da dies nicht der Fall ist, so betrachte ich das Protokoll als genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Wolf hat mir in einem Schreiben die Mittheilung gemacht, daß es ihm wegen gemeindeämtlicher Arbeiten heute nicht möglich sei, der Sitzung des hohen Landtages beizuwohnen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des Asylvereins der Wiener Universität um Unterstützung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Greifing den Antrag zu verlesen.

Greifing: Der Finanz-Ausschuss stellt über diesen Gegenstand folgenden Antrag:

(Liest den Antrag aus Beilage XXVII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. —

Da sich in derselben Niemand zum Worte

meldet, so ist die Debatte geschlossen. Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Finanz-Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der zweite Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend das Gesuch der Gemeinde Satteins um eine Subvention aus Landesmitteln für Illwuhrbauten.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Meisch hierüber zu referieren.

Meisch: Die Gemeinde Satteins ist um eine Subvention zur Vollendung der Illwuhrbauten bittlich geworden. Die Verbauung der noch nicht gesicherten Strecke von circa 500 laufenden Metern erscheint dringend geboten, einerseits um den Anschluß an die Wuhrbauten der angrenzenden Gemeinde Schllins zu bewerkstelligen, andererseits um die Abfuhr des Schotter, welcher durch den auf dem entgegengesetzten linksseitigen Ufer einmündenden Wildbach Galina vorgeschoben und abgelagert wird, zu ermöglichen und somit fördernd auf die Correctionsklinie der Ill einzuwirken. Die Gemeindevorsteherung von Satteins gibt an, daß sie in früheren Jahren ca. 60—70.000 fl. für die Illregulierung verwendet und zudem Straßen gebaut habe, ohne je an das Land um eine Subvention herangetreten zu sein. Weiters sagt die Gemeindevorsteherung zur Begründung ihres Ansuchens, daß, nachdem der Fabriksbetrieb in Satteins schon Jahre lang eingestellt sei, auch wenig Geld mehr der Gemeinde zufließe und infolge dessen es nicht mehr möglich sei, solche Bauten aus Eigenem zu erstellen. Alle diese Gründe dürften wahr und zutreffend sein, und es kann bei den gegebenen Verhältnissen die Nothwendigkeit einer Subvention wohl nicht in Abrede gestellt werden. Da aber dem Gesuche weder ein Kostenvoranschlag noch Plan beiliegt und auch nicht um eine bestimmte Summe angefragt wurde, glaubte der volkswirtschaftliche Ausschuss, dermalen auf Subventionierung nicht eingehen zu sollen und stellt somit folgende Anträge:

(Liest die Anträge aus Beil. XXIV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Anträge die Debatte. —

Es meldet sich in derselben Niemand zum Worte, sie ist daher geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, so werde ich beide Anträge unter Einem zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Anträgen, wie sie soeben verlesen worden sind, ihre Zustimmung leihen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der dritte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesuchentwurf, betreffend die Tragung der Kosten für die Aufstellung von Wachen bei Viehseuchen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Martin Thurnher darüber zu referieren.

Martin Thurnher: Nach dem allgemeinen Seuchengesetze sind die Gemeinden verpflichtet, die Kosten, die aus einer Reihe von Maßregeln, welche zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung von Seuchen erwachsen, zu zahlen. Es sind insbesondere die Kosten, die für die Aufstellung von Seuchenwachen beim Ausbruche einer Seuche den Gemeinden entstehen, außerordentlich drückend und von kleinen Gemeinden kaum aufzubringen. Der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses weist darauf hin, daß bei den Seuchenausbrüchen die Sicherheitsmaßregeln mitunter nicht mit jener Präcision zur Durchführung gelangen, wie sie eigentlich sollten, um den Seuchenherd auf das Engste zu beschränken. Die hohe k. k. Regierung hat daher den Landes-Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, es möchte in dieser Beziehung Abhilfe getroffen und, wie es bereits in anderen Ländern, z. B. Tirol, geschehen ist, den Gemeinden Erleichterung geschaffen werden dadurch, daß ein Theil der Kosten sei es auf die Gerichtsbezirke oder auf das Land übernommen werde. Der volkswirtschaftliche Ausschuss, dem dieser Gegenstand zur Vorberathung und Bericht-erstattung überwiesen war, hat diese Gründe vollinhaltlich gewürdigt und eingesehen, daß es im Interesse des Landes liege, daß die Seuchenvorschriften genau eingehalten und durchgeführt werden, weil gerade dadurch viel dazu beigetragen wird, die schweren Folgen der Seuche vom gesammten Lande abzuhalten, indem durch jeden Ausbruch der Seuche, wenn dieselbe nicht rasch der Tilgung zu-

geführt wird, dem Lande durch die Absperrung anderer Länder und Staaten großer Schaden erwächst. Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt nun, daß die Kosten der Seuchenwachen getheilt werden und ein Drittel derselben die betreffende Gemeinde, ein Drittel der Gerichtsbezirk und ein Drittel das Land zu tragen hätte. Auf Grund der Ausführungen des Berichtes, auf den ich hiemit verweise, möchte ich den Antrag stellen, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf eintreten und denselben zum Beschlusse erheben.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Gesetzentwurf die Generaldebatte.

Dr. Waibel: Ich habe mir eigentlich nur zu r Specialdebatte das Wort erbitten wollen und er-
suche, mich zu § 1 vorzumerken.

Landeshauptmann: Wenn in der Generaldebatte Niemand das Wort ergreift, so gehen wir zur Specialdebatte über. Ich bitte § 1 zu verlesen.

Martin Thurnher: Ich glaube von der Verlesung Umgang nehmen zu können, denn der Gesetzentwurf ist bereits einige Tage in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses.

Landeshauptmann: Zu § 1 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

Dr. Waibel: Nach den Erfahrungen, welche ich in der Gemeinde Dornbirn in diesem Verwaltungsgegenstande gemacht habe und in Anbetracht der großen Auslagen, welche die Gemeinden bereits in dieser Agende zu bestreiten gehabt haben, will ich der hohen Regierung für die Anregung, welche sie dem Landtage gegeben hat, um die Sache günstiger zu gestalten, höflichst danken. Die Ausführung dieser Anregung aber scheint mir, wenigstens in § 1, nicht die richtige zu sein. Es heißt z. B. im Berichte: „Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist der Anschauung, daß der in Tirol gesetzlich festgestellte Vertheilungsmodus, nach welchem ein Drittel der Kosten von der Gemeinde, die die Wachorgane aufzustellen hat, ein Drittel der Gerichtsbezirk, zu dem die betreffende Gemeinde gehört und endlich ein Drittel das Land zu tragen hat, auch für die Verhältnisse Vorarlbergs angemessen sei.“ Auch

im § 1 des Gesetzes heißt es, die Kosten, welche bei Viehseuchen durch Aufstellung von Wachen erlaufen, seien, insofern die Tragung derselben nicht gesetzlich dem Staatsschatze, dem Lande oder einzelnen Personen obliegt, zu gleichen Theilen von der Gemeinde, welche die Wachen aufstellt, von dem Gerichtsbezirke, welchem diese Gemeinde angehört, und vom Lande zu tragen. Das scheint mir zu Punkt 2 des § 1 einen Widerspruch zu enthalten. Es ist nicht eine gleiche Vertheilung, wenn die Gemeinde, welche die Wachen aufzustellen und die ganzen Strapazen und volle Verantwortung zu tragen hat, in diesem Punkte 2 wieder mit als tragend erscheint. Ich glaube darum, daß es nothwendig ist, diesen Punkt 2 dahin zu corrigieren, daß man sagt: „2. Von den übrigen Gemeinden des betreffenden Gerichtsbezirkes nach Maßgabe ihrer directen Steuerleistung im betreffenden Jahre, unter Vorbehalt ihrer Vereinbarung über einen anderen Vertheilungsmaßstab.“ Ich glaube damit nur auf einen Fehler im Punkt 2 aufmerksam gemacht zu haben und halte es für meine Pflicht, eine diesbezügliche Änderung des Punktes 2 zu beantragen. Ich erwarte, daß der hohe Landtag die Ansicht hat, die Unbilligkeit, die hier in der Fassung des § 2 besteht, entfernen zu sollen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel beantragt, dem Punkte 2 des § 1 folgende Fassung zu geben:

„Von den übrigen Gemeinden des betreffenden Gerichtsbezirkes nach Maßgabe ihrer directen Steuerleistung im betreffenden Jahre, unter Vorbehalt ihrer Vereinbarung über einen anderen Vertheilungsmaßstab.“

Wer wünscht weiter das Wort?

Rägele: Ich bin nicht in der Lage, der Ansicht und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel beizutreten.

Wenn eine Gemeinde Wachen aufstellen muß, ist sie in der Regel selbst in der größten Gefahr und hat deshalb auch am meisten zu leiden. Darum ist es billig, wenn sie auch am meisten zu den Kosten herangezogen wird. Der Gerichtsbezirk Dornbirn wird in einem solchen Fall allerdings stark mitgenommen; aber wenn die Gemeinde Dornbirn von der Verrechnung ausgeschlossen ist, so haben die andern Gemeinden viel mehr zu tragen.

Es kommt nicht in Betracht, daß Dornbirn zufällig so groß ist. Die übrigen kleineren Gemeinden werden nicht auf allen Theilen Wache halten müssen, da sie nicht mehr, als nach Maßgabe ihres Viehstandes dazu herangezogen werden. Darum halte ich eine Gefahr ungleicher Kostenvertheilung durch den Punkt 2 für nicht so groß und kann also dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel nicht beistimmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Bösch: Ich muß die Ausführungen des Herrn Vorredners unterstützen. Es käme thatsächlich so heraus, daß dann wenn Dornbirn Wachen aufstellen müßte, diese große Gemeinde, die ein bedeutendes Vermögen besitzt, wenigstens viele reiche Leute hat und eine viel richtigere Steuervertheilung, als manche andere Gemeinden, fast leer ausgehen würde, während die ärmeren Gemeinden, die zu diesem Bezirke gehören, die erlausenen Unkosten für Dornbirn zahlen müssen.

Dr. Waibel: Ich muß darauf bestehen, daß das ein Widerspruch ist, wenn es heißt: „zu drei gleichen Theilen.“ Dies ist nicht richtig, das sind drei ungleiche Theile, die Gemeinde kommt zweimal zum Handfuß. Es ist einmal unrichtig ausgedrückt, und wenn es eine bewusste Unrichtigkeit ist, so kommt es mir sonderbar vor, dieselbe in das Gesetz hineinzubringen. Ich muß dem Herrn Vorredner gegenüber Folgendes bemerken: Es betrifft ja das nicht die Gemeinde Dornbirn allein, diese Affaire kann jede andere Gemeinde, welche Marktgebiet ist, auch treffen, denn diese Seuchen treten ja in den meisten Sommern auf. Jede Gemeinde hat dann die bezüglichen Vorkehrungen zu treffen, und wenn eine Gemeinde so etwas unternimmt, so unternimmt sie es freilich zunächst im unmittelbaren Interesse des eigenen Viehstandes. Aber wer die Dinge vom geographischen Standpunkte aus ansieht, dem ist es klar, daß diese Sicherheitsmaßregel nicht nur für die eine Gemeinde unternommen wird, sondern für größere Kreise von Viehbesitzern. Ich bleibe nur bei dem Beispiele von Dornbirn, weil ich die Verhältnisse daselbst genau kenne. Ich habe den Herren gegenwärtigt, daß die Thätigkeit dieser Gemeinde

dem ganzen Marktbezirke zu Statten kommt, den Dornbirn zu vertreten hat; sie beschränkt sich nicht auf Dornbirn allein, sondern Alle haben ein Interesse daran, daß der Platz gesäubert und sicher bleibe. Wenn die Gemeinde allenfalls zunächst große Kosten auszulegen hat, so ist damit auch für einen großen Werth ein großer Schutz gewährt, und es ist nicht mehr als billig, daß die Gemeinden, welche diesen Schutz genießen, auch im selben Verhältnisse herangezogen werden.

Warum soll eine Gemeinde Alles, die Verantwortung, die Strapazen, Kosten und Arbeit in unrichtigem Maßstabe tragen? Die Ungleichheit ist nun einmal da, und ich halte daher meinen Antrag für vollkommen begründet und bitte um dessen Berücksichtigung. In diesem Sinne erwarte ich auch, von den Vertretern der Gemeinde Dornbirn in meinem Antrage unterstützt zu werden.

Johann Eburner: Ich bin zwar nicht ein Vertreter der Gemeinde Dornbirn, aber auch nicht in der Lage, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel zu unterstützen. Bisher haben die Gemeinden, welche solche Wachen aufzustellen hatten, die Kosten allein zu tragen gehabt, nicht bloß zu ihrem eigenen Schutze, sondern auch zum Schutze des ganzen Bezirkes und des Landes. Das war eine Unbilligkeit. Diese wird dadurch aufgehoben, daß einen Theil der Kosten die Gemeinde, und die zwei anderen Theile, soferne die Kosten in drei Theile getheilt werden, der betreffende Bezirk und das Land zu tragen hat. Es ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Waibel nicht im Einzelnen festgestellt worden, was für Kosten er im Auge hat. Aber er meint offenbar keine anderen Kosten als diejenigen, welche das Gesetz im Auge hat, denn das Gesetz bestimmt, die Kosten bei der Aufstellung von Wachen bei Viehseuchen angemessen zu vertheilen, und wenn die Gemeinde ein Drittel bezahlt, ist ihr immerhin eine ganz wesentliche Last, zwei Drittel der Kosten, abgenommen, welche sie vorhin allein gezahlt hat. Man könnte consequentermaßen fragen: warum geht es den Bezirk an, warum nicht das ganze Land? Wir haben nun hier einen Modus vorgeschlagen, der sich in Tirol erprobt hat, und es ist nach dem Grundsätze „Das Hemd liegt näher als der Rock“ ganz billig, daß nach ihm die Kosten aufgetheilt werden. Ich glaube also, der hohe Landtag sollte

bei dem Antrage, wie ihn der volkswirtschaftliche Ausschuss gestellt hat, verbleiben.

Martin Thurnher: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher beantragt Schluss der Debatte. Es versteht sich von selbst, dass die Herren Redner, welche vorgemerkt sind, noch zum Worte kommen. Es sind dies die Herren Abgeordneten Fink, Dr. Schmid und Decan Berchtold. Ich muss nach der Geschäftsordnung nun zur Abstimmung schreiten und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage auf Schluss der Debatte einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Nägele.

Nägele: Der geehrte Herr Vorredner hat mir das, was ich sagen wollte, aus dem Munde genommen. Für die Gemeinden, welche die Wache halten mussten und die Kosten bisher allein zu tragen hatten, bedeutet in der That die Vertheilung der Kosten eine große Erleichterung. Was der Herr Abgeordnete Dr. Waibel gesagt hat, nämlich dass der Viehmarkt der Marktgemeinde Dornbirn dem ganzen Marktbezirke zu Statten kommt, ist im großen Ganzen richtig. Aber da haben auch wieder die Dornbirner selbst das größte Interesse an der Sache, und wenn die Marktgemeinde die Wachen aufstellt, ist es nicht mehr als recht und billig, dass sich auch die Marktgemeinde in gebührendem Maße an den Kosten theiligt.

Fink: Ich glaube, wir haben es hier mit einem Landesgesetze und nicht mit einem Gesetze für die Gemeinde Dornbirn zu thun. Aus einem Appell des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel an die Vertreter von Dornbirn —

(Dr. Waibel: Ich bin nicht Vertreter von Dornbirn!)

ich sage aus einem Appell des Herrn Abg. Dr. Waibel an die Vertreter von Dornbirn giengte fast hervor,

als ob wir es hier mit einem Gesetze zu thun hätten, welches die allerdings größte Gemeinde des Landes, aber eben nur eine Gemeinde, betreffen würde. Ich glaube deshalb, dass wir hier als Landesvertreter handeln müssen, und als Landesvertreter, glaube ich, werden wir sagen müssen, dass der Vertheilungsmodus, wie er im Gesetzentwurfe aufgestellt ist, ganz zutreffend ist. Ich habe die Anschauung, dass es auch nicht mehr gleiche Theile wären, wenn nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel vorgegangen würde, denn dann würden die Gerichtsbezirke — nehmen wir das Beispiel von Dornbirn — auch nicht mehr den dritten gleichen Theil zahlen, wenn Dornbirn ausgeschlossen würde. Ich meine, die Sache ist so viel als möglich überlegt worden und es ist auch schon darauf hingewiesen worden, dass es billig sei, die Gemeinde, die die Aufstellung der Wachen trägt, auch einigermassen zu entlasten.

Ich meine also, dass wir dem Ausschussantrage zustimmen dürfen.

Dr. Schmid: Nach den Ausführungen der Herren Abgeordneten Fink und Johann Thurnher will der volkswirtschaftliche Ausschuss die bisher von den Gemeinden allein zu tragenden Kosten in drei gleiche Theile vertheilen. So fasse ich die Sache auf, und da finde ich, dass die Formulierung dieses Wunsches in der Weise, wie sie vorliegt, allerdings nicht ganz richtig gefasst ist. Wenn ich nämlich sage: eine Last ist in drei gleiche Theile zu theilen, einen Theil trägt der A, den zweiten Theil der B, den dritten der C, und im Theile des B ist der A auch wieder belastet, so kann ich nicht behaupten, dass den A ein Drittel zu tragen trifft, denn auch den zweiten Theil muss der A tragen helfen. Insoferne sind die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel ganz richtig. Ohne darauf einzugehen, was die Herren in merito für besser finden, möchte ich doch behaupten, dass, wenn die Herren die Sache so durchgeführt haben wollen, wie sie im Gesetze dargestellt ist, eine Veränderung stattfinden muss. Sie können nicht sagen: „zu gleichen Theilen“, das wäre nach meiner Anschauung logisch unrichtig.

Decan Berchtold: Ich erlaube mir zu bemerken, dass mit demselben Rechte und derselben Begrün-

ding gefolgert werden müßte, daß dann auch derjenige Gerichtsbezirk, der im gegebenen Falle bereits einbezogen wurde, ausgelassen werden müßte, wenn es sich um die vom Lande zu tragenden Kosten handelt.

(Rufe: Sehr richtig!)

Man müßte die Berechnung machen auf die Frage, wie viel hat der Gerichtsbezirk zu zahlen und wie viel ist davon abzurechnen, was die Gemeinde bezahlt, und ferner auf die Frage, wie viel ist abzurechnen, was der Gerichtsbezirk bezahlt hat, von dem, was das Land zu bezahlen hat? Mir scheint, daß man auf diese Weise in ein unentwirrbares Labyrinth käme.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Martin Thurnher: Mir ist es ganz eigenthümlich vorgekommen, daß der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer an die Abgeordneten von Dornbirn appelliert hat, sie möchten in seinem Sinne votieren und dabei die Interessen von Dornbirn wahren, gleichsam als ob im ganzen Lande sonst nirgends eine Seuche ausbrechen könnte als in Dornbirn.

(Rufe: Sehr wahr!)

Ich muß, wie auch bereits von anderer Seite gesagt worden ist, darauf hinweisen, daß auf die anderen Gemeinden ein zu großer Betrag entfallen würde dadurch, daß eine große Gemeinde nicht mehr mit dem Bezirke an den erwachsenden Kosten concurrieren müßte. Aber es kann sein, daß nicht nur in einer großen Gemeinde die Seuche ausbricht, sagen wir in Dornbirn, um bei dem Beispiele zu bleiben. Es könnte z. B. sein, daß die Seuche außer Dornbirn auch in Lustenau, Hohenems und Höchst ausbricht und diese Gemeinden Wachen aufzustellen hätten. Dann würden, wenn man alle diese Gemeinden ausscheiden würde, die Gemeinden Ebnit, Gaifau und Fußach ein volles Drittel der Kosten aufzubringen haben. Das wäre eine ganz unpraktische und mit undurchführbaren Härten versehene Gesetzesbestimmung, so daß es Wunder nehmen muß, wie ein praktischer Mann, wie Dr. Waibel sein will, solche Vorschläge zu machen im Stande ist. Was der Herr Abgeordnete Dr. Schmid gesagt hat, kann ich wohl über-

gehen, drei gleiche Theile bleiben es doch. Eine Änderung ist nicht nothwendig, die Bestimmung steht in einem anderen bereits functionierten Gesetze, und dort haben auch Leute mitgewirkt, die solche Sachen verstehen. Ich empfehle daher die unveränderte Annahme des § 1.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über das erste Alinea und Punkt 1 des § 1, welche von keiner Seite eine Anfechtung erfahren haben. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Einleitung sowie Punkt 1 des § 1 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Zu Punkt 2 des § 1 liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel vor, den ich bereits früher verlesen habe. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. Minorität.

(Martin Thurnher: Einstimmig!)

Ich darf wohl Punkt 2 und 3 unter Einem zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Punkten in der Fassung des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Ich bitte weiterzufahren.

Martin Thurnher: § 2. —

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist § 2 angenommen.

Martin Thurnher: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 4. —

Landeshauptmann: Ebenfalls angenommen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Angenommen mit der Druckfehlerberichtigung.

(Der Herr Abgeordnete Fritz verläßt den Saal.)

Martin Thurnher: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist beantragt worden, dass in die dritte Lesung des Gesetzes eingetreten werde. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? — Es ist nicht der Fall, somit ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Gesekentwurfe, wie er aus der Berathung der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Der nächste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des vom hohen Landtage in seiner 4. diesjährigen Sitzung gewählten Immunitätsausschusses über das Einschreiten des k. k. Bezirksgerichtes Bezau wegen gerichtlicher Verfolgung des Landtagsabgeordneten Herrn Jodok Anton Fritz von Mittelberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Reisch, darüber zu referieren.

Reisch: Der Herr Landtagsabgeordnete Jodok Anton Fritz wurde von Daniel Müller in Mittelberg wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach den Paragraphen 487, 488 und 491 St.-G. beim k. k. Bezirksgericht in Bezau angeklagt. Der Herr Abgeordnete Fritz soll nämlich den Daniel Müller, welcher letzterer nach den in der Kronenwirthschaft in Mittelberg anlässlich der Wahl Müllers in die Gemeindevertretung indirect gemachten Aussagen des ersteren nicht gut beleumundet erscheint, an der Ehre gekränkt haben. Bemerkenswert hiebei ist, dass Müller auf diesen Vorhalt hin sein Mandat als Ausschuss sofort schriftlich niedergelegt hat. Das k. k. Bezirksgericht Bezau hat nun in einer Zuschrift an den Landes-Ausschuss bei dem Umstande, als Landtags- und Reichsrathsabgeordnete nach Artikel 2 des Gesetzes vom 3. October 1861 N.-G.-Bl. Nr. 98 während der Dauer einer Session wegen einer strafbaren Handlung ohne Zustimmung des Hauses nicht verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden dürfen, um die Freigebung, beziehungsweise Auslieferung des Herrn Abgeordneten Fritz ersucht. Die Immunität schützt nach dem vorhin citirten Gesetze in erster Linie die Person eines

Abgeordneten derart, dass dieselbe während der Dauer einer Landtags- oder Reichsraths-session von der gerichtlichen Verfolgung ausgeschlossen erscheint, was nach meiner Ansicht auch nicht mehr als recht und billig ist, da auf Grund jenes Gesetzes die Abgeordneten das ihnen von ihren Wählern anvertraute Mandat frei und ungestört ausüben können. Durch die Immunität des Volksvertreters wird aber auch den Wählern die Beruhigung und Gewissheit zutheil, ihr Vertrauensmann werde und könne in der Ausübung des ihm von ihnen übertragenen Mandats frei und ungestört bleiben. Ganz besonders aber muss es dem hohen Landtage daran gelegen sein, dass alle seine Mitglieder ununterbrochen an den ihm zum Wohle des Landes zur Berathung und Erledigung obliegenden Arbeiten theilnehmen und keines derselben während der Session zur strafgerichtlichen Verfolgung ausgeliefert werde. Der Immunitätsausschuss stellt daher in Erwägung dieser Gründe per majora folgenden Antrag:

(Liest den Majoritätsantrag aus Beilage XXVIII.)

Außerdem liegt noch ein zweiter, ein Minoritätsantrag vor. Bevor ich diesen vom Ausschussmitgliede Herrn Abgeordneten Dr. Waibel gestellten Minoritätsantrag zur Verlesung bringe, glaube ich nur noch bemerken zu sollen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hauptsächlich aus dem Grunde zu diesem Antrage gekommen ist, weil er befürchtete, es könnte möglicherweise eine Verjährung eintreten und dadurch dem Kläger Daniel Müller die Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung genommen werden, — also aus Billigkeitsrücksichten.

Das Ausschussmitglied Herr Dr. Waibel stellt folgenden Antrag:

(Liest den Minoritäts-Antrag aus Beil. XXVIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über die Anträge der Majorität und Minorität des Immunitäts-Ausschusses die Debatte.

Dr. Waibel: Es muss mir gestattet sein, meinen Antrag zu begründen, und weil ich mit der Anschauung meiner beiden Herren Collegen des Immunitäts-Ausschusses im Widerspruch stehe, muss ich mir doch erlauben, die Herren zu bitten zu gestatten, dass ich etwas näher in diese Frage

eintrete, denn es ist nothwendig, meine Haltung genauer zu begründen.

Es ist vollkommen richtig, daß der Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 1861 dem parlamentarischen Körper, ob er nun Reichsrath oder Landtag heißt, die Ermächtigung giebt, seine Mitglieder gegen gerichtliche Verfolgung zu schützen. Es wird in diesem Artikel eine Einschränkung nicht ausgesprochen, ausgenommen den Fall, daß der Abgeordnete auf frischer That ergriffen wird. Weitere Ausnahmen sind nicht da. Es ist also der Discretion der parlamentarischen Körperschaft anheimgestellt, zu beurtheilen, ob sie richtig handelt, wenn sie den Abgeordneten schützt und sagt: „wir lassen ihn nicht an das Gericht ausliefern, wir geben dem Begehren des Gerichtes nicht Folge“, oder: „wir geben demselben Folge.“ Ich glaube, es ist wohl naturgemäß, wenn wir uns die Verhältnisse vergegenwärtigen, daß eine solche parlamentarische Körperschaft nicht in jedem Falle richtig handelt, wenn sie das Recht, einen Abgeordneten vor gerichtlicher Verfolgung zu schützen, für sich in Anspruch nimmt. Im Allgemeinen besteht die Anschauung — wenigstens im Reichsrathe ist es immer so geübt worden, und zwar nicht bloß im österreichischen, sondern auch in den Parlamenten anderer Länder —, daß ein gerichtlich verfolgter Abgeordneter nur dann vom Parlamente in Schutz zu nehmen ist, wenn es sich um eine tendenziöse Angelegenheit handelt, um ein allgemein politisches Motiv, sei es eine Rede, die der Abgeordnete gehalten hat, sei es eine Drucksache u. s. w., — kurzum eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung. Ein anderer Standpunkt aber ist es, wenn eine Privatperson irgend einen Grund und Anlaß hat, gegenüber einem Abgeordneten das Gericht in einer Privatsache in Anspruch zu nehmen, und Ehrenbeleidigungen sind doch Privatangelegenheiten. Dieser Fall liegt auch hier vor.

Es ist nicht eine allgemein politisch-tendenziöse Verfolgung, die gegen den Herrn Abgeordneten Fritsch eingeleitet worden ist, sondern lediglich das Begehren einer Privatperson um Schutz des Gerichtes, weil sie sich verletzt glaubt, und das Gericht tritt an uns heran und sagt, wir sollen, wie man zu sagen pflegt, die Auslieferung veranlassen. Ich kann den Herren aus meiner eigenen Erfahrung einen Fall in Erinnerung bringen, der für den

vorliegenden Fall typisch ist. Er betrifft meinen verstorbenen Reichsraths-Collegen Dr. Olz und meine Benigkeit und ist im Jahre 1879 im Reichsrathe und einige Monate darauf im Jahre 1880 auch hier im Landtage zur Verhandlung gelangt. Sie mögen aus der Art und Weise, wie die Sache in Wien beim Reichsrathe, also in einer Körperschaft, wo Männer von juristischem Wissen und wissenschaftlichem Ansehen sich befinden, ersehen, wie dort dergleichen Fragen behandelt werden. Es hat sich damals auch um eine Privatklage gehandelt, die ich gegen Dr. Olz angestrengt habe, und um eine Privatklage, welche er gegen mich erhoben hat, in Sachen der verletzten Ehre. Das Kreisgericht hat sich an den Reichsrath gewendet bezüglich beider Personen und das Begehren gestellt, daß die gerichtliche Verfolgung wider dieselben vollzogen werden könne. Der Reichsrath hat aber damals diesen Fall ebenso aufgefaßt, wie ich den Fall des Herrn Abgeordneten Fritsch auffasse. Ich will den Herren noch bemerken, daß damals, als jene Frage verhandelt wurde, jene Partei, der ich im Reichsrathe anzugehören die Ehre habe, in der sogenannten Majorität war, also die entscheidende Partei, und dem ungeachtet hat dieselbe mich nicht geschützt, sondern beschlossen, es sei dem Begehren des Kreisgerichtes Folge zu geben und dem Gerichte zu gestatten, die Verfolgung gegen mich weiter in die Hand zu nehmen. Es wird mir erlaubt sein, wörtlich anzuführen, was der Berichterstatter des Immunitäts-Ausschusses damals in der Sache gesprochen hat. Er äußerte sich folgendermaßen:

„Der Ausschuss hat sich bei Beurtheilung der Frage, ob die gerichtliche Verfolgung der beiden wegen Privatdelicte angeklagten Reichsrathsabgeordneten zu gestatten und bei dem hohen Hause auf diese Gestattung anzutragen sei, gegenwärtig gehalten, daß die Immunität den Abgeordneten gegen grundlose Verfolgungen schützen, daß sie sowohl ihm, als auch der durch ihn vertretenen Wählerschaft, sowie der Gesamtheit der Bevölkerung die Gewähr bieten soll, daß der Abgeordnete seinem wichtigen Berufe nicht durch muthwillige oder böswillige Klagen entzogen, daß er nicht durch Furcht oder andere Einwirkungen von außen in der unbefangenen Vertretung der Interessen der Bevölkerung und des Staates beirrt werde.“

Dieselben Gedanken sind auch in unserem Berichte enthalten. Aber es heißt weiter:

„Darüber hinaus soll ein nur dem Amte, nicht aber der Person des Volksvertreters unbeschränkt zuerkanntes Privilegium, welches eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen begründet, nicht wirken.

Der Ausschuss konnte daher nur prüfen, ob gegen einen oder anderen der Abgeordneten völlig grundlose oder gar auf Beeinträchtigung seiner Wirksamkeit als Abgeordneter abzielende, böswillige Anklagen vorliegen.

Der Ausschuss hat nach Prüfung der Acten gefunden, dass man nicht vorweg behaupten könne, die erhobene Preisklage sei in dem einen oder anderen Falle völlig grundlos, wobei er auch constatirte, dass eine auf Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Abgeordneten abzielende Böswilligkeit der Anklagen durch die Umstände völlig ausgeschlossen ist. Zudem glaubte der Ausschuss den Umstand nicht unberücksichtigt lassen zu sollen, dass hier Privatanlagen vorliegen und man hierbei besonders sorgfältig bedacht sein müsse, dass die Immunität nicht dazu diene, den Staatsbürger in der Verfolgung seiner Rechte gegen einen Abgeordneten zu behindern.“

Das sind die Erwägungen gewesen, von welchen der Immunitäts-Ausschuss, in dem mehrere Juristen gefesselt sind, ausgegangen ist, und auf Grund dieser Erwägungen ist beschlossen worden, die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung zu ertheilen. Es ist aber zur Orientierung über die Sache nur von Nutzen, und für mich, nachdem ich meine Haltung zu rechtfertigen habe, von besonderem Werte, wenn mir gestattet wird, auch noch das im Wesentlichen bekannt zu geben, was in der Debatte über diesen Bericht seitens eines ganz eminenten Juristen im Abgeordnetenhaus gesprochen worden ist. (Martin Thurnher: Wer?)

Es ist Doctor Jaques, eine juristische Autorität, das kann nicht in Abrede gestellt werden. Dr. Jaques sagte nämlich:

„Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt, nach meinem Erachten wenigstens, ganz wesentlich nur darin, ob von demjenigen Standpunkte, von dem allein das Gesetz dem Abgeordnetenhaus das Recht geben und einräumen will, über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Verfolgung sich zu äußern, ohne alle Rücksicht auf die Parteien-

frage, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Abgeordnete der einen oder der anderen Seite angehört, ob, sage ich, irgend welche Gründe vorliegen, von dieser Klage im vorhinein zu behaupten, sie solle gar nicht zugelassen werden, weil es sich etwa um einen Tendenzprocess handelt.“

Weiter sagt Dr. Jaques:

„Zu allen Zeiten, wenn es sich darum gehandelt hat, Immunitätsgesetze für Abgeordnete festzustellen und in den verschiedensten Staaten — mag man hinweisen auf England, von dem diese Normen ausgegangen sind, oder auf die Continentalstaaten, welche diese Bestimmungen später angenommen haben — wurde immer daran festgehalten, dass nur die eine Frage Gegenstand der Erörterung ist, ob es sich in derlei Fällen um irgend welche Tendenzprocesse handle oder nicht, ob etwa die Absicht bestehe, die Wirksamkeit eines Abgeordneten unmöglich zu machen, indem im gegebenen Momente die Anklage gegen ihn erhoben wird. Das zu verhüten, ist allein die Aufgabe der Gesetze, welche den verschiedenen Volksvertretungen das Recht einräumen, die strafgerichtliche Verfolgung ihrer Mitglieder zu gestatten oder zu verweigern.

Darüber hinausgehen, hieße in das Amt der Justiz eingreifen, darüber hinausgehen, hieße die politische Körperschaft in die Domäne der Rechtspflege eindringen lassen, hieße ihr das Recht geben, den Gang der Justiz aufzuhalten. Niemand hat man das einem Abgeordnetenhaus eingeräumte Recht, eventuell die Verfolgung von Abgeordneten zu verhüten, in diesem Sinne aufgefasst, weil eine ungeheure Gefahr darin läge, wenn eine politische Körperschaft plötzlich die Befugnis hätte, in die selbstständige Action der Gerichte einzugreifen. Deshalb, glaube ich, muß bei der Erörterung solcher Fragen Alles vermieden werden, was irgendwie mit Parteiangelegenheiten zusammenhängt, und weiters — hier stimme ich, wie gesagt, mit dem principiellen Grundsatz, den der verehrte Herr Abgeordnete aus Oberösterreich zwar ausgesprochen, aber nur nicht eingehalten hat, überein — soll Alles vermieden werden, was sich mit der meritorischen Prüfung des Werthes irgend einer Anklage beschäftigt. Das liegt ganz außer unserem Bereiche, und ebensowenig als es zulässig ist, dass das Abgeordnetenhaus jemals in die Sphäre der Executive eingreife, ebensowenig ist

es zulässig und darf es zulässig sein, daß es jemals in die Sphäre der Rechtspflege eingreife. Seine Selbstständigkeit will das Haus wahren, es will und muß sich dagegen schützen, daß durch Einwirkung seitens der Regierung oder auch seitens einer Partei einem Abgeordneten plötzlich durch muthwillige und grundlose Anklagen seine Wirksamkeit unmöglich gemacht werde. Hat man aber die volle Beruhigung, daß es sich um einen Tendenzprozeß nicht handeln kann, dann hat man weiter nichts zu thun, als die Zulässigkeit der Verfolgung auszusprechen.“ Er spricht dann noch von England und sagt: „Sie werden mir gestatten, in dieser Beziehung auf das Land hinzuweisen, welches wohl der Musterstaat in Bezug auf den Schutz des Abgeordneten ist, auf England. Dort gilt der Grundsatz, daß beispielsweise dort, wo es sich um Privatconflicte, um den Schutz des Friedens handelt — man begreift unter dem öffentlichen Frieden dort auch den Schutz der Ehre des Einzelnen — das Privilegium der Immunität der Abgeordneten nicht gilt.“ Dr. Jaques erwähnt dann noch, daß das Abgeordnetenhaus in solchen Fällen stets in dieser Weise vorgegangen ist. Er mußte dies als älterer Abgeordneter wissen, ich bin erst im selben Jahre in das Abgeordnetenhaus eingetreten.

Der Fall des Herrn Abgeordneten Fritz liegt nach meiner Anschauung ebenso. Wir haben es nicht mit einem allgemein tendenziösen Prozesse zu thun, wegen dessen der Herr Abgeordnete Fritz verfolgt werden soll, sondern einfach mit einer Klage eines Privaten, der sich durch den Herrn Abgeordneten Fritz in seiner Ehre gekränkt glaubt. Das sollen diese beiden Herren vor Gericht mitsammen austragen, wir haben kein Recht den Gang des Gerichtes in dieser Frage irgendwie aufzuhalten.

Das ist die grundsätzliche Seite der Sache. Was die Verjährungsfrage, welche berührt worden ist, anbelangt, so liegt die Sache so: Man könnte wohl nach der Lage der Dinge annehmen, daß wir in nächster Zeit mit den Verhandlungen fertig werden. Die Procedur bei Gericht wird ohnedem auch nicht in so raschem Tempo vor sich gehen und die Sache kann immer noch vom Gerichte rechtzeitig in Angriff genommen werden. Gleichwohl ist diese Anschauung nicht ganz zutreffend. Ich könnte einen Fall namhaft machen, der sich

beim Gerichte von Dornbirn ergeben hat, daß durch die Vertagung des Landtages eine gegen einen Landtags-Abgeordneten von hier bereits eingeleitete gerichtliche Verfolgung zu nichte gemorden ist. Die letztere hat sich verjährt, weil wegen des Delictes der Landtag hätte befragt werden müssen, der aber während der Vertagung sich nicht versammelt hat. Der Schluss des Landtages, welcher die Immunität erst aufhebt, ist erfolgt erst unmittelbar bevor wir zusammengetreten sind. Es ist ein bestimmtes Delict eines Abgeordneten; ein bestimmter Fall, daß ein Abgeordneter nicht mehr hat verfolgt werden können, liegt vor, und wer garantiert uns dann, daß dem Vorarlberger Landtage, der jetzt versammelt ist, nicht dasselbe wieder begegne, was ihm im Februar des vorigen Jahres begegnet ist? Dafür kann uns Niemand eine Bürgschaft geben und ferner weiß auch Niemand, wann dann der Landtag wieder zusammenberufen werden wird. Wir stehen ja meines Wissens vor dem Zeitpunkte, wo unser Mandat zu Ende ist und die Neuwahlen eingeleitet werden müssen. Also auch nach dieser praktischen Seite hin scheint mir der Fall so beschaffen, daß wir moralisch verpflichtet wären, auf das Begehren des Gerichtes einzugehen, und darum habe ich auch den Antrag gestellt, daß darauf eingegangen werde. Ich habe die Überzeugung, daß meine Stellung zur Sache die richtige ist und werde daher an meinem Antrage festhalten.

Decan Verchtold: Ich hoffe mich jedenfalls etwas kürzer fassen zu können als mein geehrter Herr Vorredner, umso mehr, als er ja selbst eingestanden hat, daß es der Discretion der betreffenden parlamentarischen Körperschaft, beziehungsweise des Landtages anheimgestellt sei, ob derselbe die Auslieferung votiere oder nicht. Wie der geehrte Herr Vorredner selbst eingestanden hat, macht das Gesetz hier gar keinen Unterschied zwischen Privatdelicten, Privatklagen, die in Folge einer privaten Beleidigung entstanden sind, und zwischen politischen Delicten. Folglich ist es ganz richtig, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel sagt, die Auslieferung ist der Discretion der parlamentarischen Körperschaft anheimgestellt. Aber die Consequenz, die er daraus zieht, kommt mir sonderbar vor. Er sagt, es sei naturgemäß, daß diese Körperschaft den

Angeklagten bei Privatdelicten nicht schützen sollte. Dafs sie sich in ihrer Anschauung irren kann, ist ganz richtig, sie ist auch kein Gerichtshof. Aber sie könnte sich auch nach der anderen Seite hin irren, falls sie den Abgeordneten ausliefern würde. Wenn die Auslieferung überhaupt der Discretion der parlamentarischen Körperschaft anheimgestellt ist, so hat dieselbe volle Freiheit, nach dieser Richtung vorzugehen. Sie hat nicht zu untersuchen, inwieweit die Anklage begründet sei. Dessen ungeachtet aber hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Waibel erlaubt, aus der damaligen Debatte in Wien hervorzuheben, dafs man dort gesagt hat, es soll diese Körperschaft in der Lage sein, gegen grundlose Behauptungen oder Anklagen sich zu wehren. Das steht im Gesetze nicht; das Gesetz macht da keinen Unterschied zwischen begründeten und grundlosen Anklagen. Wenn man sagt, die Körperschaft habe nur dann das Recht, einen Abgeordneten nicht auszuliefern, wenn eine grundlose Anklage vorliegt, dann hätte man das in das Gesetz aufnehmen sollen. Nach meiner Meinung wäre es übrigens am einfachsten und besten gewesen, wenn man nach der Anschauung des geehrten Herrn Vorredners diesen Paragraphen gar nicht gemacht hätte. Wenn man darüber gar nichts gesagt hätte, dann müfste man, dafs dem gemeinen Rechte ein Abgeordneter ebenso unterliegt wie andere Leute. Wenn man aber eine Ausnahme gemacht und den Paragraphen geschaffen hat, dafs die Abgeordneten die Immunität genießen, dann wird es auch erlaubt sein, von diesem Rechte Gebrauch zu machen und auszusprechen, ob der Abgeordnete auszuliefern sei oder nicht, es ist das Eine wie das Andere gleichermaßen begründet. Wenn übrigens die Auslegung dieses Paragraphen im Wiener Abgeordnetenhaus von einem tüchtigen Juristen klargestellt wurde, so meine ich andererseits doch, dafs man diesen Paragraphen nicht blos für Juristen, sondern auch für gewöhnliche Leute geschaffen hat; man hat ihn so gefafst, dafs ihn gewöhnliche Leute auch verstehen können. Ich bin kein Jurist und muthe mir nicht zu, dafs ich in juristischen Fragen irgendwelche Autorität hätte, aber ich bin ein einfacher Mann, der den Paragraphen wörtlich gelesen hat, und nach dem strengen Wortlaute des Paragraphen kann ich sagen, ich finde keinen Grund, diesen Herrn Abgeordneten auszuliefern. Namentlich muß ich mich gegen die Auffassung

verwahren, dafs dadurch, ob man den Herrn Abgeordneten ausliefert oder nicht, der Gerichtsverhandlung präjudicirt würde. Wenn dies der Fall wäre, dann wäre es freilich ein großer Fehler, wenn man einen solchen Paragraphen in das Gesetz aufgenommen hätte. Ich glaube nicht, dafs diejenigen, die diesen Paragraphen geschaffen haben, das Bedenken hatten, dafs durch ihn die Gerichtsverhandlung beeinflusst werden könnte. Ich muß mich darum auf jeden Fall dagegen aussprechen, dafs für die Auslieferung des Herrn Abgeordneten Frits eine moralische Verpflichtung bestehe. Wenn dies der Fall wäre, so würde man in allen Fällen zur Auslieferung moralisch verpflichtet sein. Ich kann mir gar keinen Fall denken, wo nicht gleiche Bedenken geltend gemacht werden könnten, insbesondere in Betreff der Verjährung, wie in unserem Falle. Bei jedem solchen Falle kann es sich ja ereignen, dafs der Reichsrath oder Landtag vertagt wird. Dann wäre es aber gar nie möglich, dafs man einen Abgeordneten auf Grund der Immunität schützen könnte. Was der geehrte Herr Vorredner noch betreffs seiner eigenen Person vorgebracht hat, nämlich dafs man ihn seinerzeit im Abgeordnetenhaus nicht geschützt hat, so hat derselbe, ich müßte es ganz falsch verstanden haben, selbst versichert, er habe es selbst verlangt, dafs man ihn nicht schütze. Nun wenn ich es selbst verlange, ausgeliefert zu werden, so mache ich damit nur von meiner persönlichen Freiheit Gebrauch; aber wenn ich für meine Person die Liebhaberei habe, mich nicht schützen zu lassen, und daraufhin einen Anderen nicht schützen, so ist das nicht consequent.

Ubrigens ist der Fall ein solcher, dafs er eigentlich wirklich die stenographische Fixierung nicht einmal werth ist.

(Rufe: Sehr richtig!)

Ich habe keine Sorge, dafs die Fundamente des öffentlichen Wohles erschüttert werden, wenn der Herr Abgeordnete Frits bis zum Schlusse des hohen Landtages in demselben mit uns mitarbeitet. Er sieht doch nicht einem Menschen gleich, der fast zu fürchten ist, wenn man ihn noch einige Zeit freiläßt, und ich überlasse es deshalb getrost dem Urtheile des hohen Hauses, was in diesem Falle zu thun sein wird.

Johann Thurnher: Ich glaubte in dieser Angelegenheit nicht das Wort ergreifen zu müssen,

aber der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer hat einen Gerichtsfall, der sich in Dornbirn ereignet hat, sehr zart gestreift, von dem ich die Vermuthung habe, daß er meine Person betrifft, und ich glaube, er befindet sich einem Punkte im Irrthume darüber. Es kann sein, daß ich ihn ob seines schwachen Organes nicht hinlänglich verstanden habe; in diesem Falle bitte ich mich zu corrigieren. War doch auch das Stenographenbureau genöthigt, für den zu erwartenden Fall, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel heute mehrere längere Reden halten werde, seinen Sitz in dessen unmittelbare Nähe zu verlegen. So wird es mir also wohl nicht übel vermerkt werden, wenn ich ihn vielleicht nicht richtig verstanden haben sollte. Wenn ich aber richtig gehört habe, so hat er gemeint, es wäre der betreffende Abgeordnete im letzten Jahre deshalb nicht mehr verfolgbar gewesen, weil der Landtag vertagt worden sei und weil ein Abgeordneter während der Vertagung des Landtages nicht verfolgt werden kann. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel die Frage vorlegen, ob ich da richtig verstanden habe. Wenn ja, so habe ich eine Bemerkung zu machen, wenn nicht, so kann ich sitzen bleiben.

Nägele: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Nägele hat Schluss der Debatte beantragt. Ich werde zuerst über diesen Antrag zur Abstimmung schreiten. Ich bemerke noch, daß der Herr Abgeordnete Fink zum Worte vorgemerkt ist, also kommt er nach Schluss der Debatte noch zum Worte. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche für den Schluss der Debatte sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Fink.

Fink: Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat sehr eingehend über die Verhältnisse, welche die Immunität und Auslieferung der Abgeordneten betreffen, gesprochen. Es hat auf einen Nichtjuristen, wie ich bin, den Eindruck gemacht, als ob eine große Berechtigung und Billigkeit in seinen Ausführungen liege. Er hätte vielleicht Einen oder den Anderen der Herren, auch mich, durch seine Ausführungen bewegen können, für seinen Antrag

zu stimmen, wenn mir nicht eingefallen wäre, daß seine heutigen Ausführungen mit anderen Vor- komisnissen bezüglich der Verwerthung der Immunität der Abgeordneten gegen Privatpersonen, die sich ereignet haben, seit ich dem hohen Hause anzugehören die Ehre habe, gar nicht übereinstimmen. Er hat gesagt, man solle die Immunität der Abgeordneten wahren, wenn es sich um öffentliche Angelegenheiten oder tendenziöse Parteisachen u. s. w. handle, dagegen Privatpersonen sollen unter der Immunität der Abgeordneten nicht leiden. Ich frage nun den Herrn Abgeordneten Dr. Waibel: hat er immer an diesem Standpunkte festgehalten, hat er immer Privatpersonen ohne Inanspruchnahme der Immunität behandelt, oder ist er vielmehr auf Grund seiner Immunität gegen Privatpersonen aufgetreten?

Weil ich nun sein Auftreten in diesen Immunitätsfällen nicht consequent finde, so stimme ich für den Ausschussantrag.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Reisch: Ich habe eigentlich nicht mehr Vieles zu sagen. Die Herren Vorredner haben sich dahin geäußert, daß sie für den Ausschussantrag, wie er per majora gestellt worden ist, stimmen werden, und haben auch die von Herrn Dr. Waibel für den Minoritätsantrag vorgebrachten Gründe als unmaßgebend zurückgewiesen. Dem glaube ich nichts weiter mehr beifügen zu sollen. Der Ausschuss hat sich in seiner Majorität lediglich an das Gesetz vom 3. October 1861 gehalten, in welchem ganz klar und deutlich die Immunität für Reichsraths- und Landtagsabgeordnete ausgesprochen ist — mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That —, und es ist somit der vom Ausschuss gestellte Antrag nach dem Gesetze begründet. Ich kann daher diesen Majoritätsantrag nur empfehlen. Ferner ist mir auch der uns hier vorliegende Fall so minimal vorgekommen, daß man eigentlich wirklich staunen muß, wie der Betreffende (Müller) dazu kommen konnte, den Herrn Abgeordneten Fritz wegen einer nur indirecten Aussage bei Gericht zu belangen. Im Klagebegehren ist nicht ausgesprochen, daß der Herr Abgeordnete Fritz zum Daniell Müller gesagt habe: „Du hast Unterschriften gefälscht“, sondern nur, daß man

in der Gemeinde gesagt habe, er soll Unterschriften gefälscht haben. Nach dem könnte man wohl glauben, Daniel Müller hätte eigentlich gar keinen rechten Grund gehabt, den Abgeordneten Fritz zu klagen. Der Ausschuss mußte beinahe zur Überzeugung kommen, es werde und könne etwas Wahres an jener Äußerung sein, weil Daniel Müller auf diesen Vorhalt hin sofort schriftlich erklärt hat, daß er sein Ausschussmandat niederlege, damit in der Gemeinde das Gerede aufhöre. Darum glaube ich dem hohen Hause den Majoritätsantrag zur Annahme umso mehr empfehlen zu sollen.

Dr. Waibel: Was der Herr Abgeordnete Fink vorgebracht hat, gehört wohl nicht hierher. Wir haben es hier mit dem Falle Fritz zu thun und nicht mit Vorkommnissen, die sich in früheren Jahren begeben haben. Es ist etwas Anderes, von der Immunität im hohen Hause Gebrauch zu machen, und etwas Anderes, was hier in Frage kommt. Was der Herr Obmann des Immunitätsausschusses bemerkt hat bezüglich dessen, daß ich meine Auslieferung im Reichsrathe selbst begehrt habe, so hat dies seine Wichtigkeit. Ich habe damals mit meinen Parteigenossen im Reichsrathe darüber gesprochen und erklärt, ich wünsche meine Auslieferung, ich sehe keinen Grund ein, warum dieselbe nicht stattfinden soll. Das hat aber auf den Beschluß des Hauses keinen Einfluß. Wenn das Haus, auch gegen die persönliche Meinung eines Abgeordneten, glaubt, es liege der Fall so, daß der Abgeordnete geschützt werden soll, so wird in diesem Falle der Beschluß seiner Auslieferung nicht gefaßt werden, weil es sich hier nicht um den Wunsch einer Person handelt, sondern um die Wahrung des Ansehens des Parlamentes selbst und der Rechte des Parlamentes. Daß der Artikel 2 des Gesetzes dem Parlamente die volle Macht giebt zu handeln, wie dasselbe es für gut findet, ist nicht bestritten; sie ist ausdrücklich im Gesetze enthalten. Das kann aber — ich muß es noch ein Mal wiederholen — doch nicht dahin verstanden werden, daß man diese complete Gewalt ganz nach Belieben ausübt und daß man nicht bei der Ausübung derselben nach Einsicht und Rücksicht auf die Lage des Falles vorgeht. Das Abgeordnetenhaus hat diese Erwägungen immer in dieser Weise gepflogen und es ist eine große Anzahl von Fällen vorgekommen, wo dem

Begehren des Gerichtes nicht entsprochen wurde, und eine große Anzahl Fälle in Verhandlung gestanden, wo dem Begehren der Gerichte entsprochen wurde. Es wurde, wie gesagt, in beiden Richtungen vorgegangen. Wenn der Herr Berichterstatter Reich meint, daß die ganze Sache eine minimale Angelegenheit sei, so ist das seine persönliche Auffassung.

Derjenige, welcher sich in seiner Ehre verletzt fühlt und aus diesem Grunde den Schutz des Gerichtes anruft, denkt darüber anders. Ich kenne die Person des Müller nicht, ich kenne nur den Herrn Abgeordneten Fritz, aber auch nur aus dem Verkehre, den ich hier im hohen Hause während der Session mit ihm pflege; sonst bin ich über die Person des Herrn Abgeordneten Fritz ebensowenig orientiert als über die Person des Müller. Ich habe es nur mit dem Falle Fritz zu thun. Das Gericht wird entscheiden, wie der Fall liegt, dies geht uns nichts weiter an. Wir haben es nur, wie ich betont habe, mit einem Privatbegehren gegenüber einem Abgeordneten zu thun und zu überlegen, wie wir da vorgehen sollen. Ich habe nun hinreichend begründet, warum ich glaube, es solle dem Begehren des Gerichtes Folge gegeben werden und verzichte auf weitere Ausführungen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung zunächst über den Minoritätsantrag des Immunitätsausschusses, welcher lautet:

„Es werde dem Begehren des k. k. Bezirksgerichtes in Bezau Folge gegeben.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

(Martin Thurnher: Einstimmig!)

Nun kommt der Majoritätsantrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung, das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Erlassung von Bestimmungen

über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Martin Thurnher, darüber zu referieren.

Martin Thurnher: Um die Dauer der Sitzung, soweit es an mir liegt, nicht zu weit hinauszuziehen, sehe ich von einer weiteren Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes ab und beschränke mich darauf, auf den umfangreichen, dem hohen Hause seit einigen Tagen vorliegenden Bericht hinzuweisen. Ich stelle zugleich den Antrag, über das Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, womit Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen gegeben werden, in die Spezialdebatte einzutreten.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Gesetzentwurf die Generaldebatte.

Dr. Waibel: Die Herren wissen, daß ich bereits in der ersten Lesung gegenüber diesem Gesetzentwurf eine ablehnende Haltung eingenommen habe. Schon in einer Sitzung des Landes-Ausschusses, in welcher die Frage verhandelt wurde, ob dieser Entwurf dem hohen Landtage zur Behandlung vorgelegt werden solle, habe ich als Stellvertreter des Herrn Dr. Beck den Herren erklärt, daß ich für die Vorlage dieses Gesetzentwurfes an den hohen Landtag nicht stimmen könne. Bei der ersten Lesung habe ich dieselbe Haltung eingenommen und gegen die Berichtüberweisung gesprochen. Die Gründe, welche mich zu dieser Haltung bestimmen, sind im Wesentlichen folgende.

Wenn man ein neues Gesetz schaffen will, so hat man sich zuerst zu fragen: Ist die Schaffung dieses Gesetzes nothwendig, dringend, bringt das Gesetz einen besonderen Nutzen? Ich kann mich aber nach meiner Erwägung zu keiner dieser Fragen zustimmend verhalten. Das Gesetz, welches uns vorgelegt wird, leitet seine Entstehung, soweit meine Wahrnehmungen gehen, aus der Berührung des Verfassers mit Kreisen im Abgeordnetenhause her. Der Verfasser wird in Erfahrung gebracht haben, daß in Schlesien ein solches Gesetz für nothwendig befunden wurde und daß dasselbe auch von Seite der Regierung, nachdem es der Landtag beschlossen hatte, sanctioniert worden ist. Nun muß ich aber bemerken, daß in Schlesien ein ganz bestimmter,

besonderer Anlaß zur Entstehung des Gesetzes gegeben war, ein Anlaß, der bei uns vollkommen fehlt. Nach den Wahrnehmungen, die ich im öffentlichen Leben machen kann, wurde mir nichts davon bekannt, und auch aus dem Berichte, der uns vorliegt, ist es nicht im mindesten ersichtlich, daß in irgend einer Gemeinde des Landes der Wunsch und das Bedürfnis ausgesprochen worden wäre nach der Schaffung eines solchen Gesetzes. In Schlesien aber, meine Herren, liegen die Dinge allerdings ganz anders. Ich habe mich an die Landesvertretung von Schlesien gewendet, weil mir die Sache wichtig genug schien, um zu erfahren, was dort den Anlaß zu dem Gesetze gegeben und was es für eine weitere Bewandnis mit der Angelegenheit habe. Der Herr Landeshauptmann war so gütig, in einem Schreiben vom 7. August mir Folgendes mitzutheilen (die Herren werden bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gestatten, dasselbe zur Verlesung zu bringen):

„Auf die dortige Anfrage vom 20. Juli 1894, ohne Zahl, betreffend den vom h. schlesischen Landtage in seiner letzten Session beschlossenen Gesetz-Entwurf, womit Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen gegeben werden, wird der löblichen Gemeindevorsteherung Nachstehendes eröffnet:

Den Anlaß, einer Regelung dieser Frage näher zu treten, bot ein dem schlesischen Landesausschusse mitgetheilter Bericht des k. k. Bezirkshauptmannes in Freistadt (k. k. Schlesien) vom 26. Februar 1892 Z. 567 an das k. k. schlesische Landes-Präsidium, in welchem die traurigen Wahrnehmungen über den sittlichen Zustand der Arbeiterbevölkerung im Freistädter Kohlenreviere geschildert und um Abhilfe durch Beschränkung der öffentlichen Tanzmusiken dringend gebeten wurde. Der schles. Landesausschuss, überzeugt von der Nothwendigkeit, diesen Übelständen wirksam zu begegnen, ließ zunächst bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Teschen, Bielitz und Troppau Erhebungen über den Stand dieser Sache in den dortigen Amtsbezirken pflegen und legte sodin das gesammelte Materiale, das die vom k. k. Bezirkshauptmann von Freistadt dargelegten Mißstände im Allgemeinen bestätigte, dem im Herbst des Jahres 1892 versammelten hohen schles. Landtage zur geschäftsmäßigen Behandlung vor, welcher mit Beschluß vom 15. September 1892 den schles.

Landesausschuss beauftragte, weitere Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session eine Gesetzes-Vorlage zu machen.

In Ausführung dieses Auftrages wandte sich der schles. Landesausschuss zunächst an sämtliche Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um Mittheilung allfälliger landesgesetzlicher Änderungen an dem durch die Allerhöchste Entschliekung vom 5. Mai 1827, Hofdecret vom 12. Mai 1827 Zl. 13112 geschaffenen Rechtszustande — die bezüglichlichen Antworten fielen fast ausnahmslos negativ aus, — ferner an die k. k. schlesische Landesregierung um Einvernahme der sämtlichen k. k. Bezirksbehörden und Bekanntgabe der Wohlmeinung über gewisse, den Gegenstand betreffende Fragepunkte, endlich an die kgl. preussische Regierung in Dppeln um Bekanntgabe der dortlands in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen.

Auf Grund dieser Erhebungen unterbreitete nun der schles. Landesausschuss dem hohen Landtage in seiner XXXI. Session den mitfolgenden Bericht und Gesetz-Entwurf, welcher mit mehrfachen Abänderungen in der am 31. Jänner 1894 abgehaltenen 18. Landtagsitzung in zweiter und dritter Lesung angenommen und laut Mittheilung der k. k. schles. Landesregierung vom 8. Juni 1894 Z. 9421 von Sr. Majestät mit Allerhöchster Entschliekung vom 20. Mai 1894 sanctioniert wurde.“

Der Gesetzentwurf, den der schles. Landtag ausgearbeitet hat, ist durch denselben am 31. Jänner verhandelt worden. Da ist namentlich eine Stelle aus den Verhandlungen für unseren Gegenstand von außerordentlichem Interesse. Wir sehen aus derselben, daß wir es da mit ganz speciellen Zuständen zu thun haben, gegen welche man die Abhilfe nicht mehr abweisen konnte. Der Bericht-erstatte Dr. Gruby sagt nämlich bei der Einleitung der Verhandlung folgendes:

„Meine Herren! Es handelt sich um Maßnahmen, die weite Kreise berühren, insbesondere die Landbevölkerung und unter derselben die Arbeiterkreise, die Diensthöten einerseits, aber auch die Dienstherrn andererseits. Es handelt sich um sittliche, sociale und wirtschaftliche Momente, welche durch dieses Gesetz tangiert werden. Wenn diese Momente in's Auge gefaßt werden, so erweist sich die Erlassung des Gesetzes bei uns in Schlesien sozusagen als eine dringende Nothwendigkeit. Sie

bilden, ich möchte sagen, die mehr äußerlichen Motive für das Gesetz und kommen aus localen Gründen insbesondere in den Industriebezirken und Orten zum Ausdruck. Denn die Musiken werden von habgierigen, egoistischen Gastwirten als das einfachste, wirksamste Mittel zur Ausbeutung der Arbeiter ausgenützt, nach der Lohnauszahlung wird gewöhnlich eine Musik veranstaltet und die Arbeiter, die nach Hause pilgern, werden mit ihrem Verdienste hineingelockt, und sie lassen dann ihr sauer verdientes Geld oft ganz, regelmäßig mindestens zum größten Theile in die Taschen des findigen Schänkers gleiten — die Versuchung ist unwiderstehlich —, sie bedenken nicht, daß sie hiedurch, sowie durch vorkommende Schlägereien und andere schlimme Folgen, welche solche Musikgelage mit sich bringen, sich selbst und ihre ganze Familie unglücklich machen.“

Es ist dann an einer Stelle ganz besonders die Rede von den sogenannten Hochzeitsmusiken. Da scheint es in diesem Bezirke ganz à la Paris zuzugehen.

Ich habe mit schlesischen Abgeordneten über diese Angelegenheit zu sprechen Gelegenheit gehabt; es wurden diese Zustände von ihnen bestätigt und Alle waren darin einig, daß es ein Bedürfnis war, von Landeswegen gegen diesen immer mehr sich ausbreitenden Unfug und gegen diese drohende und bereits vielfach vorhandene Depravation des Landes einzuschreiten. Hier aber, in Vorarlberg, sind mir bisher solche Zustände nicht vorgekommen.

Ich entnehme aus dem Gesetzentwurfe nichts besonders Neues, was ein solches Unternehmen wie das heute vorliegende rechtfertigen könnte. Es wird z. B. hier Gewicht darauf gelegt, daß Taxen gemacht werden. Wegen dieser Taxen ein neues Gesetz zu schaffen, war wohl nicht nothwendig, denn das Gesetz über die Armenpflege der Gemeinden sagt ausdrücklich im § 45:

„Die Gemeinde ist berechtigt, nachstehende Gebühren für den Armenfond einzuziehen:

- a) Die durch die Gemeinde-Ordnung bestimmten Einkaufstaxen;
- b) für Ertheilung einer Tanzmusiklicenz.
- c) für Bewilligung zur Offenhaltung von Kaffee- und Schanklocalitäten über die gesetzliche Sperrstunde.

Die Höhe der Gebühren ad lit. b und c ist durch gültige Gemeindebeschlüsse (§ 80 der Gemeinde-Ordnung) festzusetzen.“

Da steht also mit gesperrter Schrift gedruckt, daß die Höhe der Gebühren sub b und c durch gültige Gemeindebeschlüsse festzusetzen ist. War es also nothwendig, uns jetzt, im Fasching, dieser Tag'en wegen eine neue Tanzordnung vorzulegen?

(Heiterkeit.)

Der Hauptzweck des Gesetzes, des Pudels Kern. sozusagen, liegt — (Martin Thurnher: Im § 3!)

Sowohl, im § 3, und über den werden wir sprechen, wenn wir in der Specialdebatte zu ihm kommen.

Ich fasse es also kurz zusammen: Ich finde allerdings, daß das schlesische Gesetz von den dortigen competenten Elementen für nothwendig erkannt wurde und respectiere es für das dortige Land vollkommen; aber ich muß noch einmal wiederholen, ich kenne gar keinen Anlaß, welcher uns nöthigen würde, zu dem Bestehenden noch etwas Weiteres zu thun. Wir haben eine Verordnung vom Jahre 1827 über die Tanzlicenzen. Dieses sehr umfangreiche Normale, welches außerordentlich erschöpfend gefaßt ist, hat drei Abschnitte und sechzehn Paragraphen, also noch mehr als das neue Gesetz (Heiterkeit), es hat bisher vollkommen ausgereicht. Ich habe doch schon ziemlich lange Gemeindepraxis zu üben und habe mit dem, was ich übernommen und durchgeführt habe und was auch in anderen Gemeinden geübt wird, bisher vollkommen das Auslangen gefunden. Das hohe Finanzärar verlangt bei jeder Tanzlicenz zwei Gulden Stempelgebühr, einen für das Gesuch und einen für die Licenz, die Gemeinde bei uns — wie es bei anderen Gemeinden ist, weiß ich nicht — hat herkömmlicher Weise dazu noch einen Gulden für den Armenfond eingehoben. Es ist von keiner Seite die Anregung gemacht worden die Taxe zu erhöhen; die Gemeindevertretung von Dornbirn wäre nach dem citierten Gesetze berechtigt, diese Erhöhung zu beschließen, sie hat es nicht gethan, und ich habe auch nicht gehört, daß von Seite anderer Gemeinden Derartiges geschehen wäre. Es ist im zweiten Absätze des Berichtes gesagt: „Der

Wunsch nach Regelung des Tanzmusikwesens ist nicht nur in Vorarlberg, sondern auch in anderen Kronländern der Monarchie wiederholt zum Ausdruck gelangt.“ Ich habe mich angestrengt, diesbezüglich nachzuforschen, wüßte aber nicht, wo dies geschehen wäre. Nach dem eingangs meiner Ausführungen vorgetragene Berichte des Herrn Landeshauptmannes von Schlesien ist die Anfrage des schlesischen Landes-Ausschusses allenthalben ablehnend beantwortet worden, es sei in dieser Hinsicht nirgends etwas unternommen worden und von einer Anregung auch nicht die Rede gewesen. Darüber gewärtige ich also noch Aufschlüsse vom Herrn Berichterstatter. Damit schließe ich zunächst meine Ausführungen.

Decan Berchtold: Ich erlaube mir, wieder möglichst kurz, Einiges zu erwidern auf die gewöhnlich ziemlich breitspurigen und langen Ausführungen des sehr geehrten Herrn Vorredners. Er hat uns aus Schlesien ausführliche, etwas drastische Schilderungen gegeben. Da ist mir eingefallen, was ich einmal gehört habe: wenn man in einer Gemeinde von einem großen Brande gehört hat, der sich irgendwo weit draußen in der Welt ereignet hat, so wird dadurch diese Gemeinde veranlaßt, ihre Häuser assureurieren zu lassen. Die Leute denken da eben daran, den Schaden nicht so empfindlich zu machen für den Fall, daß auch bei ihnen einmal Ähnliches vorkäme. Es wäre einfüllig von ihnen zu sagen: „wir wollen zuwarten; wenn das Dorf abbrennt, dann werden wir die Assuranz veranlassen.“

(Rufe: Sehr gut!)

Dies wäre eine ebenso unvorsichtige als wenig überlegte Entscheidung gewesen. Deshalb möchte ich bei der Frage, ob bei uns die Einführung eines ähnlichen Gesetzes wie in Schlesien nothwendig oder nützlich sei, gerade auf die Ausführungen, die betreffs Schlesiens vorgelesen worden sind, hinweisen. Die Menschen sind mehr oder weniger überall gleich, und Dinge, wie sie in Schlesien vorgekommen sind, wären auch bei uns möglich.

(Dr. Waibel: Sind es aber nicht!)

Gegenwärtig sind sie es noch nicht. Aber sie können es werden, und darum wollen wir das Sprichwort praktisch bethätigen und den Stall zumachen, bevor das Pferd draußen ist. Ich glaube,

wenn wir uns durch das vorliegende Gesetz — soweit es möglich ist, es wird natürlich nicht vollkommen durchgeführt werden können — vor ähnlichen Zuständen, wie in Schlesien, für die Zukunft assureieren, so haben wir uns große Verdienste für das Land gesammelt.

Dr. Schmid: Meine Herren! Als ich den Bericht über die Regelung der Tanzlicenz zum ersten Male vor Augen bekam, habe ich mich unwillkürlich an das vor einigen Jahren votierte Jagdgesetz erinnern müssen, einerseits deswegen, weil mir vorgekommen ist, daß die Herren Schöpfer dieses Gesetzes ihren Boden in dem einen und anderen Bezirke verlassen haben, also für sich selbst kein so reges Interesse daran haben, andererseits deshalb, weil mir der § 50 des Jagdgesetzes in Erinnerung gekommen ist, welcher auf die Sonntagsheiligung Bezug hat, und ich dachte, dieses neue Gesetz dürfte auch diese Tendenz haben. In dieser zweiten Beziehung habe ich mich nun allerdings getäuscht, denn die Herren haben betreffs der Sonntagsheiligung geglaubt genug gethan zu haben, und haben, hinausgehend über die fünf Kirchengebote, im dritten Paragraphen ein sechstes gemacht, nämlich, daß an Samstagen die Tanzlicenz nicht zu erteilen sei. Es ist das ein eigenthümliches Vorgehen, — deshalb eigenthümlich, wie mir scheint, weil ich bis dato nicht geglaubt habe, daß in dem so consequent katholischen Lande Vorarlberg noch ein Extrapresbyterium bestehen soll, welches über die 5 Kirchengebote noch hinausgeht. Bis dato hat die Kirche niemals verlangt, daß auf den Samstag Gewicht gelegt werde. Das aber ist die Forderung der Schöpfer dieses Gesetzes. Daß noch abgesehen davon, daß in dem Falle Unrecht geschieht, durch die Übertragung von solchen nach diesem Gesetze möglichen Willkürlichkeiten an die Gemeindevorsteher in den Gemeinden der Friede gewiß nicht gefördert wird, sondern Parteilichkeit und Haß entsteht, dürfte dann vielfach diesem Gesetze zuzuschreiben sein. Was die Fernhaltung der schulpflichtigen Kinder vom Tanzboden betrifft, so wird damit natürlich Jedermann in diesem hohen Hause einverstanden sein. Aber daß man unter dem Vorwande, der Genusssucht, Brunktsucht und dem Luxus zu begegnen, in unserem Lande, wo es, wie der Herr Abgeordnete Dr. Waibel nachgewiesen hat, gewiß nicht nothwendig ist in Bezug

auf die Tanzlicenz strengere Vorschriften zu schaffen als bis jetzt bestehen, mit diesem Gesetze einen, ich möchte sagen Druck auf das lebensfreundige Volk ausübt, daß man ihm seine Lebensfreude mehr oder weniger beeinträchtigt, daß man einen gewissen Pessimismus unter der Bevölkerung verbreitet, das, meine Herren, ist nicht richtig, weil es im Lande Vorarlberg Gottlob heutzutage noch andere Zustände giebt, als wie sie uns früher von Schlesien berichtet worden sind. Wir brauchen im Großen und Ganzen derartige Gesetze nicht, nachdem für die Regelung der Tanzlicenzen durch die vorhandenen alten Polizeivorschriften und durch die von den Gemeindevorstehungen vorgenommene Handhabung der Gemeindevorschriften genügend vorgesehen ist. Es macht mir überhaupt den Eindruck, das Gesetz gruppiere sich nur um den § 3, und es scheint immer wieder hinauszugehen auf das Verbot der Tanzlicenz an Samstagen; wen berührt nun das Verbot? Gewiß nicht eine der Dorfgemeinden im ganzen Lande. Die Herren wissen alle so gut wie ich, daß auf dem Lande am Samstag gar keine Tanzlicenz begehrt wird. Der § 3 ist daher nur ein Schlag für die Gemeindevorstehungen in den Städten. Der in den Städten befindlichen Bevölkerung soll nicht mehr die Bewilligung zu Tanzunterhaltungen am Samstage erteilt werden können, und gerade das scheint wieder die Tendenz zu sein, welcher wir schon wiederholt in diesem hohen Hause begegnet sind, daß man überhaupt immer dort dazuredeben und Gesetze zu machen sich berufen fühlt, wo diejenigen, die es trifft, gar kein Bedürfnis haben, diese Gesetze zu empfangen. Ich habe bis dato keinen Menschen in der Stadtgemeinde irgendwie Klage führen gehört, daß die Tanzunterhaltungen, die an Samstagabenden in anständigen Kreisen gegeben werden, irgend welchen Schaden hervorgebracht hätten. Selbst von dem allerstrengsten kirchlichen Standpunkte aus können Sie diesen Samstagunterhaltungen absolut nicht nahetreten, denn in jeder Stadt, wo derartige Unterhaltungen vorkommen — in den Dorfgemeinden, wo weniger Geistliche sind und der Gottesdienst nicht auf die Vormittagsstunden vertheilt werden kann, kommen solche ohnehin nicht vor — ist jedem Tanzliebhaber und Theilnehmer an Samstagunterhaltungen Gelegenheit genug gegeben, seinen Pflichten, die er der Kirche gegenüber zu erfüllen hat, reichlich nachzukommen. Wenn die Herren und Damen bis

morgens vier oder fünf Uhr tanzen, können sie bis neun Uhr hinreichend ausgeschlafen haben und in das Hochamt gehen; erscheint ihnen dies nicht möglich, um zehn Uhr in die Messe. Eine Tanzunterhaltung am Samstagabend verbieten heißt daher kirchlicher sein als die Kirche und päpstlicher als der Papst. Darum ist eine solche Forderung ganz ungerechtfertigt, und ich sehe dieses Gesetz nur als eine Gruppierung um den § 3 herum an. Denn was heißt „öffentlich“? Da steht in der Berichterstattung zu § 1 zu lesen: „Werden doch gemäß § 1 alle Bälle, die in Gast- und Wirtshäusern stattfinden, ausnahmslos als öffentlich erklärt; ferner wird dieser Charakter jenen vindicirt, die in Privatlocalen auf gemeinschaftliche Rechnung von Theilnehmern oder gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden.“ Das trifft die Vereinsbälle auch. Wenn Sie sagen, die Vereinsbälle sind öffentlich, so widersprechen Sie einfach dem Gedanken des Vereines. Wenn ein Verein für seine Mitglieder einen Ball gibt, so ist das kein öffentlicher Ball mehr, denn der Verein kann nach meiner Auffassung den Ball nicht auf der Straße abhalten, sondern muß eine geschlossene Localität dazu haben, sei diese nun in einem Privathause oder in einem Gasthause. Aber eine Unterhaltung, welche der Öffentlichkeit nicht zugänglich, sondern genau beschränkt ist, ist infolge dessen keine öffentliche, und darum sollten die Vereinsbälle ebenfalls ausgenommen sein. Sehr human hat sich der Ausschuss noch in der letzten Bemerkung des Berichtes gezeigt, wo es zum § 4 heißt: „In § 4 wurde die Bestimmung, daß der Gemeindeausschuss befugt sei, die Zahl der Tanzunterhaltungen auf eine für ein Jahr vorausbestimmte Zahl zu beschränken, fallen gelassen, weil eine solche Bestimmung bei Zusammentreffen verschiedener Umstände mitunter als hart erscheinen oder in der Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen könnte.“ Das wäre gar das Hübscheste gewesen: „weil mitunter.“ Das glaube ich auch, daß diese Bestimmung auf Schwierigkeiten stoßen könnte.

Nochmals zurückkommend auf die Regelung der Tage habe ich dazu gar nichts zu sagen. Die Herren wissen, daß man eine Tage immer eingehoben hat und einheben wird, ob nun dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt oder nicht. Ich, meine Herren, muß schon nach dem vorhin Gesagten besonders mit Rücksicht auf die Willkür, die im § 3 ausgedrückt ist und den Städten des Landes direct

ins Gesicht schlägt, aber gar keine Begründung hat, weil in den Städten überall Vorsorge getroffen ist, daß gewissenlosen Wirten die Licenz nicht erteilt werde — also mit Rücksicht auf diese Bestimmung, die unmittelbar ein Schlag gegen die Verwaltung der Städte ist — gegen dieselbe entschiedenen Einspruch erheben und im Namen der Vernunft gegen ein Gesetz protestieren, welches rein unter dem Hochdrucke eines fanatischen Clericalismus zu Stande kam. Das ist nicht recht, das soll man nicht thun. (Bravorufe auf der Gallerie.)

(Martin Thurnher: Ich möchte den Herrn Vorsitzenden bitten, die Gallerie zur Ordnung zu rufen!)

In unserem Lande, wo Gottlob andere Verhältnisse sind als in Schlesien, wo die Sittlichkeit noch nicht so depraviert ist, ist ein solches Gesetz nicht nothwendig, und ich glaube, meine Herren, wenn Sie es annehmen, verbreiten Sie über unser Land falsche Nachrichten in anderen Ländern; Sie sagen damit, Vorarlberg ist auch so entartet, wie gewisse Theile Schlesiens. Das wollen Sie nicht thun, das wäre gegen die Ehre des Landes gehandelt, das wäre etwas, was das Land nicht verdient hat! Sie wissen Alle, daß es mit der Sittlichkeit unseres Landes besser steht als mit vielen anderen Provinzen unseres großen Vaterlandes. Ich bitte meinen Standpunkt, wie er aus dem Gesagten erhellt, richtig aufzufassen, dann ersuchen Sie, welche Gründe mich leiten gegen das Gesetz zu stimmen, und ich beantrage deshalb den Übergang über das Gesetz zur Tagesordnung.

Rudigier: Ich bedaure, den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners entgegentreten zu müssen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat in seinen Darlegungen die Unnöthigkeit und Nutzlosigkeit eines derartigen Gesetzes darzuthun versucht, und diesem seinem Versuche hat sich auch der Herr Abgeordnete Dr. Schmid angeschlossen. Ich jedoch bin, und zwar auf Grund eigener Erfahrung, anderer Anschauung. Ich schließe mich da einem Ausspruche des Herrn Decans Berchtold an, der gesagt hat: es heißt wehren, solange man noch wehren kann. Das ist nicht etwa ein extrem clericaler Standpunkt, sondern dieses Axiom führt sich zurück auf mehrere tausend Jahre. Schon ein alter Römer hat gesagt:

*Principiis obsta, sero medicina paratur,
Cum mala per longas convaluere moras.*

Das war kein Christlich-Socialer, überhaupt kein Christ, es war ein alter aber vernünftiger Heide. Dafs auch in unserem Lande die Genufsucht von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen ist, wird kein Sehender leugnen können. Die Genufsucht ist im Steigen, und zwar zum größten moralischen, religiösen, socialen und erziehlischen Schaden unseres Volkes. Die öffentlichen Unterhaltungen, wie sie in unserem Lande allmählig mehr und mehr in Übung kommen, haben nach allen diesen vier Gesichtspunkten gewifs schlimme Folgen. Der geehrte Herr Dr. Schmid hat allerdings vorhin gesagt, es sei von uns päpstlicher als der Papst gedacht, wenn wir ein derartiges Gesetz votieren, weil wir, wie er sagt, zu den bestehenden fünf Kirchengeboten noch ein sechstes dazustatuieren. Das dürfte jedoch nicht der Fall sein. Wenn wir dieses vorliegende Gesetz beschließen, so thun wir das als Bollwerk und Schutz für die fünf bestehenden Kirchengebote. Ich wenigstens habe allerdings nicht den leisesten Zweifel, dafs z. B. Herr Dr. Schmid, wenn er auch sich an einem derartigen Balle betheiligt hat, es gewifs nicht verabsäumen wird, seiner Christenpflicht nach dem Gebote der Kirche zu genügen; aber ob alle Anderen sich von der nämlichen Gewissenhaftigkeit leiten lassen, das bezweifle ich. Es heißt nicht bloß: du sollst an Sonn- und Feiertagen bei der hl. Messe zugegen sein, sondern ausdrücklich: du sollst sie mit Andacht, Aufmerksamkeit und Ehrfurcht hören. Wie groß aber diese Andacht, Aufmerksamkeit und Ehrfurcht sein wird bei Menschen, welche sich die ganze Nacht hindurch dem Ballvergnügen hingegeben haben, wird Jedermann ermessen und besonders Diejenigen, welche es selbst versucht haben.

In moralischer Beziehung sind die Tanzunterhaltungen, besonders die freien, jedenfalls von den schlimmsten Folgen; hierüber brauche ich mich wohl nicht weiter auszusprechen. Welches die Folgen in erziehlicher Beziehung sind, dafür haben wir Beispiele aus der Erfahrung genug, wie außerordentlichen Schaden die Erziehung leidet, wenn die Eltern nicht mehr die Gewähr haben, dafs ihre Kinder nicht die ganze Nacht beim Tanze durchschwärmen können. Ich wundere mich, dafs es gerade zwei Ärzte sind, welche so sprechen, die gewifs berufen wären, als Förderer der Volkswohlfaht gegen diese öffentlichen Unterhaltungen

aufzutreten. Ich glaube, gerade ein Arzt sollte am besten wissen, welch' üble sanitäre Folgen derartige Unterhaltungen haben. Es ist gewifs ein öffentliches Geheimnis, dafs unzählige Fälle von Lungenschwindsucht und anderen Lungenkrankheiten vom Tanzboden herdatieren. Die Ärzte brauchen doch nicht dafür zu sorgen, dafs ihnen neue Patienten zufallen.

(Dr. Waibel: Tanzbacillus!).

Ich nehme gerade dieses Wort auf. Es liegt wirklich ein Tanzbacillus in der Luft, und böse Beispiele verderben gute Sitten. Wenn gleich es in die Specialdebatte gehört, so muß ich doch schon hier fragen: wenn es den Stadtbewohnern erlaubt ist, an Samstagen Tanzunterhaltungen abzuhalten, warum soll dies den Landbewohnern nicht erlaubt sein? Gleiches Recht für Alle. Ferner können öffentliche Tanzunterhaltungen, die in Städten abgehalten werden, ja auch von auswärts her besucht werden, dies ist absolut nicht ausgeschlossen. Der geehrte Herr Dr. Schmid hat vorhin darauf hingewiesen, man solle wenigstens bezüglich der Vereinsbälle eine Ausnahme machen und dieselben am Samstag zulassen. Dies hat auf den ersten Blick eine Berechtigung, andererseits aber hat es doch keine. Ich nehme an, die Feuerwehr, ein Musik- oder Gesangsverein veranstalte einen derartigen Ball.

Wenn solche Vereine nur das Recht hätten, ihre eigenen Mitglieder auf dem Balle zu versammeln, so würde ihnen die Lust bald vergehen. Der Herr Abgeordnete Dr. Schmid meint gewifs nicht, dafs derartige Bälle exclusiv nur für Vereinsmitglieder veranstaltet werden sollen. Wenn sie das thäten, so wäre ich auch der Ansicht des geehrten Herrn Dr. Schmid. Man erzählt sich — ich kann für die Authenticität nicht einstehen — dafs ein jedenfalls sehr berühmter Mann, Cicero, gewifs kein extrem Clericaler, der zugleich Advocat, also ein ganz hervorragender Jurist war, ähnlich wie der Herr Dr. Jaques, einmal die Aufgabe hatte, einen Mann vor Gericht zu vertheidigen. Er übernahm die Vertheidigung. Während der Verhandlung erfuhr er, sein Client sei ein Tanzlustiger, der gerne öffentliche Bälle besuche. Da legte er sofort die Vertheidigung zurück, indem er sagte: „Ich kann einen Mann nicht vertheidigen, der sich öffentlichen Belustig-

gungen hingibt, denn bei einem solchen besteht nur die Alternative, daß er entweder ein Narr ist oder ein verkommener Mensch.“

Rügel: Ich denke, wir unterbrechen die Sitzung, denn ich glaube nicht, daß wir vor-mittags fertig werden.

Landeshauptmann: Ich werde auch, wenn die Generaldebatte geschlossen ist, die Anregung geben, die Specialdebatte auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Fink: Was das Allgemeine anbetrifft, habe ich Folgendes zu sagen: Die Herren von der Minorität wehren sich so sehr gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf, als ob mit demselben überhaupt aller Tanz aufhören sollte! Das ist gar nicht gesagt: der Titel schon sagt ja: „Gesetz, womit Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzunterhaltungen gegeben werden.“ Es werden also nur Bestimmungen gegeben, unter welchen Modalitäten die Tanzunterhaltungen stattfinden sollen. Da hat aber insbesondere der Herr Abgeordnete der Stadt Bregenz gemeint, wie schon sein Herr Vorredner angedeutet hat, das wir päpstlicher als der Papst seien. Er hat darauf hingewiesen, daß das Land Vorarlberg ein eminent katholisches Land sei und daß, wenn auch am Samstag Nachts bis vier oder fünf Uhr früh getanzt werde, dadurch dem Katholicismus und den Kirchengeboten kein Eintrag geschehe. Diesfalls muß ich doch die Bemerkung machen, daß es meine Ansicht ist, wir sollten wenigstens nicht hinter den Protestanten zurückstehen (Rufe: Bravo!) Ich kann diesbezüglich mittheilen, daß in Braunschweig, einer Stadt mit über hunderttausend Einwohnern, die fast ausschließlich Protestanten sind, die Verfügung besteht, daß die Samstagbälle nur bis zwölf Uhr Nachts dauern dürfen. Das geschieht in einer vorwiegend protestantischen Stadt, und in Vorarlberg, unter Katholiken, sollte es zu viel sein, wenn man nicht will, daß der Erfüllung der Christenpflicht Abbruch geschehe?

Dr. Waibel: Ich werde zum § 3, betreffend die Tanzunterhaltungen an Samstagen, in der Specialdebatte sprechen und will jetzt nicht darauf

eingehen. Ich muß nur ein Mißverständnis, welches hier obzuwalten scheint, richtig stellen. Ich, und wie ich glaube, auch der Herr Abgeordnete Dr. Schmid haben mit keiner Sylbe behauptet, daß das Tanzen ohne jedwede Controle der öffentlichen Organe gelassen werden soll. Davon ist gar nicht die Rede. Ich habe nur den Standpunkt eingenommen, daß die bereits bestehende Verordnung vom Jahre 1827 hinreichend sei; die Praxis, die bisher mit derselben geübt wurde, hat bewiesen, daß man mit dieser Verordnung vom Jahre 1827 das Auslangen vollkommen findet. Es fällt uns mit keinem Gedanken ein, zu befürworten, daß Mißbräuche im Tanzwesen sich einschleichen und daß Zustände befördert werden, wie sie in einem anderen Kronlande zu jenem Gesetze geführt haben.

Das kann also uns als Angehörigen des medicinischen Standes am allerwenigsten einfallen. Wenn die Herren von der Gegenpartei von zunehmender Genussucht, u. s. w. sprechen, so klingt das natürlich wie ein Vorwurf gegen jenen Theil der vorarlbergischen Menschheit, welcher nicht ganz zu den höchsten Katholiken der Gegenwart gehört, zu den Katholiken *primae classis cum eminentia*, wie sie jetzt Mode geworden sind in Vorarlberg. Ich muß bemerken, daß ich Gelegenheit habe wahrzunehmen, daß die Herren von dieser Gesellschaft an Sonntagen allerlei andere Unterhaltungen treiben und dazu junges Volk mit sich nehmen, was auch nicht gerade zur Sonntagsheiligung führt. Es wird von diesen Herren eine gewisse Genussucht, ein gewisser Geist, der hier getadelt werden soll, großgezogen ganz ebenso gut, wie bei gewöhnlichen Tanzunterhaltungen.

Ich habe nur die bezüglichlichen paar Bemerkungen, die gefallen sind, auf das richtige Maß zurückführen wollen und behalte mir bei § 3 vor, meine weiteren Bemerkungen zu machen. Was den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung anbelangt, so glaube ich nicht, daß er angenommen werden müßte. Es wird sich voraussichtlich nur bei § 3 eine Debatte ergeben und ich werde mich darauf beschränken, hiezu einige kurze Bemerkungen zu machen. Die Herren der anderen Partei sind so wie so einverstanden mit dem Gesetze, und wir werden nur bei § 3 und eventuell § 8 und 9 kurze Bemerkungen machen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr sich zum Worte meldet, so ist die Debatte geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Ich werde mich vorläufig nur gegen den Einen der Herren Redner wenden, nämlich gegen den Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer. Auf das, was der Herr Abgeordnete der Stadt Bregenz, der eigentlich nur zur Spezialdebatte gesprochen hat, vorbrachte, zurückzukommen, wird sich mir im Laufe der Spezialdebatte Gelegenheit bieten.

Es ist gegen das Eingehen in die Spezialdebatte hauptsächlich betont worden, die Verhältnisse in Vorarlberg seien viel bessere als sie in Schlesien bestehen, und deshalb sei es unnötig, ein derartiges Gesetz bei uns zu beschließen. Im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses ist dies einigermaßen zwar anerkannt. Dort heißt es an einer Stelle: „Wenn auch unsere bezüglichlichen Verhältnisse gewiß besser sind, als z. B. in Schlesien, so darf aber doch nicht übersehen werden, daß die fremden Arbeiterelemente in unserem Lande an Zahl von Jahr zu Jahr zunehmen, und in gleichem Maße die guten Eigenschaften, wie sie zumeist einer einheimischen, ansässigen, nicht ganz besitzlosen Arbeiterbevölkerung in der Regel eigen sind, nicht mehr vorherrschend bleiben, ja vielfach verschwinden. Es ist sicher gerechtfertigt, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu treffen, statt erst dann, wenn die Zustände schon unhaltbar und daher eine Sanierung und Rettung meistens unmöglich geworden ist.“ Es ist bereits vom hochw. Herrn Decan Berchtold darauf hingewiesen worden, daß man wohl verpflichtet sei, die Vorsichtsmaßnahmen rechtzeitig zu treffen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel aber scheint dem Sprichworte zu huldigen, der Brunnen sei erst zuzudecken, wenn das Kalb bereits ertrunken sei, oder man solle ähnlich vorgehen, wie es in manchen Gemeinden geschieht, wo die Schutzeländer an Wegen und Straßen, die an Bächen und Canälen vorbeiführen, erst dann erstellt werden, wenn schon einige Menschen daselbst den Tod gefunden haben. Oder er meint, man müsse erst dann an die Erbauung eines Schuttdammes schreiten, wenn die verwüstenden Fluten bereits verheerend und zerstörend sich über das Land dahinwälzen. So und nicht anders kann

ich mir die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel zurechtlegen. Weil es bei uns nicht so schlimm steht als in Schlesien, deshalb sei, so meint er, eine Beschlussfassung über dieses Gesetz ganz überflüssig. Aber ich glaube, es ist die Pflicht und Aufgabe einer vernünftigen und weisen Gesetzgebung, den Übeln schon im Keime entgegenzutreten und nicht erst dann, wenn sich die verheerenden Folgen derselben bereits zeigen. Übrigens ist ja in diesem Gesetze gar nichts Drückendes enthalten. In den übrigen Ländern sind bereits vor 70 Jahren Taxen in einer ähnlichen Höhe, wie sie bei uns durch Usus bestehen, vorgeschrieben worden, und wenn man den Werth des Geldes von damals mit dem heutigen Werthe des Geldes vergleicht, so wird man nicht finden, daß selbst durch die Verdopplung oder Verdreifachung der damals festgesetzten Taxen etwas Schlimmes geschaffen werde. Diese Taxen sind also nach der Lage des Geldwerthes nicht drückend. Es würde heute jeder Haus- oder Grundbesitzer gerne das Dreifache an Staats- und Gemeindeumlagen zahlen, als damals zu entrichten war. Dieselben sind viel rascher gestiegen, als verhältnismäßig durch eine Erhöhung der vorgeschriebenen Taxe vorgesehen werden soll. Es ist auf den § 45 des Armengesetzes verwiesen worden. Es bestehen solche Taxen, das ist wahr. Aber im Allgemeinen sind in andern Ländern diese Taxen, wie sie bei uns im Armengesetze vorgesehen sind, in der Regel durch specielle Gesetze festgestellt worden, es ist von diesem § 45 bisher wenig Gebrauch gemacht worden. Es ist daher gut, wenn dies auch bei uns in einem speziellen Gesetze eigens vorgesehen wird und auch Minimaltaxen festgesetzt werden. Dann kommt noch dazu, daß in den anderen Ländern sowohl bei Landesumlagen als bei Gemeindeumlagen auch Zuschläge erhoben werden auf die indirecten Steuern. Davon wissen wir in Vorarlberg glücklicherweise gar nichts. Aber gewiß ist es gerechtfertigt, daß bei solchen Belustigungen eine etwas höhere Taxe festgesetzt werde, gleichsam als verschwindend kleines Aequivalent für diese Zuschläge auf die indirecten Steuern. Es werden ja auf den Einzelnen nur wenige Kreuzer entfallen in einem Momente, wo man es mit der Verschleuderung von Gulden in der Regel nicht so genau nimmt. Ich finde also im vorliegenden Gesetze nichts Drückendes, ich finde darin

nur die weise Vorsicht, daß einem Übel zu einer Zeit gesteuert wird, wo es noch im Keime liegt, noch nicht verheerend aufgetreten ist, und wo noch Abhilfe möglich ist, während in Schlefien, wo das Übel bereits große Dimensionen angenommen hat, eine rasche Abhilfe, wie ich glaube, gewiss nicht zu gewärtigen sein dürfte. Wenn noch von einer Seite die Anfrage gestellt worden ist, ob auch in anderen Ländern dieser Wunsch nach Regelung der Tanzmusiklicenzen aufgetaucht sei, so muß ich darauf hinweisen, daß bereits in der verlesenen Antwort gesagt ist, daß zwar aus den meisten Ländern, aber nicht aus allen negative Antworten gekommen seien. Wenn es auch nicht in den Verhandlungen der Landtage geschehen sein sollte, so hat man doch wiederholt gelesen, daß diesbezüglich eine Regelung erwünscht wäre. Bei uns ist sie um so erwünschter, weil die Bestimmungen über die Taxen, die in den 1820er Jahren erlassen wurden, in der tirolisch-vorarlbergischen Gesetzesammlung nicht Aufnahme gefunden haben und daher für uns eigentlich keine Kraft besitzen. Über alle anderen Einwendungen mich jetzt auszulassen, finde ich nicht nothwendig, weil sie in die Spezialdebatte gehören. Ich will bei der Geschäftsordnung bleiben und behalte mir vor, in der Specialdebatte darauf zurückzukommen. Ich empfehle daher dormalen nun das Eingehen in die Specialdebatte.

Landeshauptmann: Es liegt ein Ausschussantrag vor, daß in die Spezialdebatte eingegangen werde, gegenüber dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Schmid gestellten Antrage, der dahin geht, es werde über den Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergegangen. Nach der Geschäftsordnung ist dieser letztere Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen und ich werde dieselbe daher einleiten. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Dr. Schmid einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Minorität.

Der Antrag auf Eingehen in die Specialdebatte braucht nicht zur Abstimmung gebracht zu werden, nachdem sich nun dessen Annahme von selbst versteht.

Ich möchte noch einmal auf die frühere Anregung betreffs Unterbrechung der Sitzung zurück-

kommen. Es ist nun 2 $\frac{1}{2}$ Stunden, daß wir ununterbrochen berathen. Dies strengt uns an, und ich möchte schon in erster Linie aus Rücksicht für die Herren Stenographen, welche keine Ablösung haben, anregen, daß die Sitzung unterbrochen werde.

Johann Thurnher: Ich wollte mit Rücksicht auf die Hoffnung, die uns der Herr Abgeordnete Dr. Waibel gemacht hat, daß wir nicht lange in der Specialdebatte zu verhandeln haben würden, für die Fortsetzung der Sitzung stimmen, aber die Rücksicht auf die Herren Stenographen bestimmt mich gleichfalls, dem Antrage auf Unterbrechung der Sitzung auf 1 $\frac{1}{2}$ Stunden meine Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Es würde sich nur darum handeln, ob die Sitzung zu unterbrechen sei, oder ob die Specialdebatte als erster Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung anzusetzen wäre.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Unterbrechung der Sitzung bis $\frac{1}{2}$ 3 Uhr Nachmittag.

Landeshauptmann: Es ist die Unterbrechung der Sitzung bis Nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr beantragt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diese Unterbrechung sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr unterbrochen und um 3 Uhr 40 Min. wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Die vormittags unterbrochene Sitzung erkläre ich wieder für eröffnet.

Wir schreiten nach dem vormittägigen Beschlusse zur Specialdebatte und zwar zunächst über § 1.

Wer wünscht zu § 1 das Wort? —

Da sich Niemand meldet, so ist die Debatte über diesen Paragraphen geschlossen. Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: In der Generaldebatte ist dieser Paragraph im Ganzen unberührt geblieben. Nur der Herr Abgeordnete Dr. Schmid hat geglaubt, man hätte wenigstens die Vereinsbälle nicht in die Kategorie der öffentlichen Bälle

einreihen sollen. Ich bin der gegentheiligen Meinung. Wenn eine solche Ausnahme gestattet würde, so würden die meisten Bälle unter der Patronanz der Vereine gehalten werden und es könnte das für Vereine in irgend einem Paragraphen des Vereinsgesetzes vorgesehene Recht der Einführung der Gäste gar zu weit ausgedehnt werden. Übrigens ist zu § 1 kein Zusatz- oder Gegen-Antrag gestellt worden, ich kann mich daher jeder weiteren Ausführung diesfalls enthalten.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit § 1 einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu § 2. Wer wünscht zu diesem Paragraphen das Wort? — Es meldet sich auch hier Niemand, somit kann ich denselben als angenommen betrachten.

Er ist angenommen.

Martin Thurnher: § 3.

Dr. Waibel: Die Anlässe, warum ich zu diesem Paragraphen das Wort nehme, sind folgende: Ich will mich auf die beabsichtigte kirchliche Seite weniger einlassen und mache zunächst nur darauf aufmerksam, daß im schlesischen Landtage diese Bestimmung nicht Aufnahme gefunden hat. Das Muster ist also in diesem Punkte überschritten worden.

(Martin Thurnher: Verbessert worden!)

Nein, überschritten worden. Ich mache darauf aufmerksam, daß im schlesischen Landtage ein hoher Kirchenfürst, Fürsterzbischof Kopp, seinen Sitz hat, daß er der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf beigewohnt und in der Debatte mitgewirkt hat, z. B. die Bestimmung, laut welcher die Gemeindevorstellungen alljährlich einen Bericht an den Landes-Ausschuß über die Zahl der abgehaltenen Tanzunterhaltungen zu erstatten haben, ist über Antrag des Fürsterzbischofs Kopp in das Gesetz aufgenommen worden. Er hat aber, obwohl er gewiß ein Mann ist, der die Bedürfnisse der katholischen Kirche kennt, keinen Anlaß gefunden, eine solche Bestimmung zu beantragen, wie sie hier aufgenommen wird. Ich muß daraus entnehmen, daß von kirchlicher

Seite ein Bedürfnis für diese Bestimmung eigentlich nicht vorhanden ist.

Ich muß zweitens das Moment berühren, daß diese Bestimmung für gewisse Kreise der Bevölkerung doch etwas störend wirken muß. Es giebt namentlich in den städtischen Communen einen gewissen Kreis von Einwohnern, welche die ganze Woche von Montag früh bis Samstag abends berufen sind, mit Aufmerksamkeit und Ernst gewissen Arbeiten obzuliegen, nämlich eine Anzahl gewisser Angestellter in Ämtern oder Geschäften. Es ist nicht zu verkennen, daß wenn diesen Kreisen die Möglichkeit geboten wird, an Samstagen solche Unterhaltungen zu unternehmen, ihnen der Sonntag als darauffolgender Tag der Ruhe gewiß besser conveniert als ein anderer Tag, um sich von den Eindrücken einer solchen Unterhaltung loszumachen. Diesen Kreisen wird diese Möglichkeit dadurch genommen. Die kirchliche Seite der Sache, welche berührt werden soll, will ich gar nicht in Erwägung ziehen, sie ist nicht meine Angelegenheit. Nur das will ich bemerken, daß Diejenigen, welche den Willen und Trieb in sich haben, unter allen Umständen am Sonntag die Kirche zu besuchen, auch durch solche Unterhaltungen nicht darin gestört werden. Diejenigen aber, welche dieses Bedürfnis nicht empfinden, werden auch ohne samstäglige Tanzunterhaltung den Sonntag in anderer Weise zubringen. Ich habe aber hier den eclatanten Beweis vor mir, daß nicht bloß der Fürsterzbischof Dr. Kopp das Bedürfnis eines Verbotes der Samstagunterhaltungen nicht empfunden hat, sondern auch andere eminent katholische Männer nicht, die als solche in gewissen Kreisen anerkannt werden und in der ganzen Welt als katholisch gelten wollen. Ich habe hier ein Zeitungsblatt vor mir (zeigt die Wiener „Reichspost.“ Heiterkeit), dessen Autorität in ihren Kreisen gewiß nicht angezweifelt werden wird. Dieses Zeitungsblatt datiert vom 19. Jänner 1895, also aus jüngster Zeit. Da finde ich Folgendes: „Katholischer Schulverein“. Die Pfarrgruppe „Unserer Lieben Frau zu den Schotten“ veranstaltet Samstag den 19. d. M. eine „Gemüthliche Faschingsunterhaltung“ . . . mit Concert, Gesangsvorträgen, Tanzkränzchen und Jurtombola.“ Also am Samstag, den 19. Jänner. Numero 2: „Christlich-socialer Arbeiterverein in Wien. Samstag, den 26. Jänner 1895 zweites Gründungsfest in E. Hammerl's Galeriesaal „zum

goldenen Luchsen“. Festrede, gehalten von Sr. Durchlaucht Fürst Alois Liechtenstein. Gesangs- und humoristische Vorträge, Fuzbazar u. — Tanzkränzchen, Tanzarrangeur Herr Alois Freudenreich.“ Der Name spricht dafür, daß der Letztere kein Christ ist.

(Dr. Schmid: Jüdisch-Social!)

Er scheint auch kein Christ zu sein. Aber die Katholizität des Fürsten Alois Liechtenstein wird gewiß Niemand bezweifeln, er ist eine Autorität.

Dann kommt ein großes Telegramm: „Die vereinigten Christen im 5. Bez. Margarethen veranstalten Samstag, den 26. Jänner 1895 unter dem Protectorate des Herrn Dr. Carl Lueger ein großartiges Faschingsfest in der . . . Katharinen-Festhalle in Meidling und laden hiezu alle Parteigenossen auf das freundlichste ein.“ Ich möchte unseren Vorarlberger Lueger (Heiterkeit) fragen, ob er diese Arrangements mit ihnen besprochen hat und ob das, was hier so dringend gewünscht wird, in Wien in den Kreisen Luegers und Liechtensteins nicht für nöthig befunden wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Hochw. Bischof: Der geehrte Herr Vorredner hat in der Debatte sich auf den hochwürdigsten Bischof von Breslau, Se. Eminenz Fürsterzbischof Dr. Kopp berufen, und einzig dies veranlaßt mich, das Wort zu nehmen, sonst hätte ich es gar nicht gethan. Der verehrte Herr Vorredner hat bereits Vormittags darauf hingewiesen, daß in Schlessien die Verhältnisse andere seien als hier, und das ist ja gewiß wahr, und somit ist auch klar, daß der hochwürdigste Fürst Bischof von Breslau seine guten Gründe gehabt haben wird, in dieser Angelegenheit gerade auf die Frage der Samstagunterhaltungen nicht einzugehen. Das begreife ich sehr wohl; allein eben weil die Verhältnisse doch bei uns andere sind als in Schlessien, so kann ich nicht umhin, gedrängt durch die Äußerungen des verehrten Herrn Vorredners, mich darüber auszusprechen. Bei unseren Verhältnissen muß ich schon sehr wünschen, daß Tanzunterhaltungen an Samstagabenden nicht stattfinden, und soweit ich wenigstens Gelegenheit hatte, mich von der Stimmung zu überzeugen, so ist dieselbe gegen

diese Sitte oder Unsitte, die Bälle und Unterhaltungen gerade auf den Samstag zu verlegen, nicht bloß in den Kreisen dieses hohen Hauses, sondern auch in anderen Kreisen unserer Bevölkerung. Man sieht das ungern, wenn es geschieht, wenigstens in unseren Christlich-katholischen Kreisen im Allgemeinen. Ich weiß ja gewiß, daß auch bei uns daneben eine andere Anschauung existiert, ja wohl, gewiß; aber ich kann dieser anderen Anschauung nicht zustimmen. Es wurde gesagt: wenn einer seine Christenpflicht als Katholik am Sonntag erfüllen will, dann hat er in den größeren Orten noch Gelegenheit genug dazu; Gelegenheit, ja. Aber da erlauben Sie mir, daß ich Ihnen, folgendes Factum erzähle, das nicht in Österreichisch-Schlessien vorgefallen ist, sondern anderswo. Da hat ein Katechet ein Schulkind, einen kleinen Knirps, gefragt: „Bist du gestern am Sonntag in der heiligen Messe gewesen?“ Die Antwort lautete mit großem Selbstbewußtsein: „Nein, wir waren gestern Abends auf dem Ball, der hat bis 3 Uhr gedauert, dann habe ich geschlafen und konnte nicht bei der Messe sein.“ Das Kind sagte die Wahrheit. Die Erwachsenen hätten schon Gelegenheit, wenn sie um 5 Uhr früh nach Hause kommen, in den früheren oder späteren Vormittagsstunden zur hl. Messe zu gehen. Allein ich muß Ihnen offen sagen: Im Allgemeinen traue ich nur Wenigen, die bei diesen Unterhaltungen gewesen sind, die moralische Kraft zu, daß sie, nachdem sie die ganze Nacht durchwacht und durchgetanzt haben, noch am Sonntage Vormittag zur hl. Messe gehen können. Es sind deshalb nach meiner Überzeugung diese Samstagbälle ein entschiedenes Hindernis für die Heiligung des Sonntags. Was in Wien geschieht, das kann für mich nicht maßgebend sein, ihm auch hier zuzustimmen, und es wird mir das vielleicht auch gar Niemand zumuthen. Deswegen muß ich schon den Wunsch aussprechen, daß solche Unterhaltungen nicht an Samstagen stattfinden, eben deswegen, weil sie der Heiligung des Sonntags sehr nachtheilig sind, — abgesehen von der Rücksicht auf das Dienstpersonal, das am Sonntag gleichfalls zur hl. Messe gehen soll. Sie muthen da den Leuten etwas zu, was wir ihnen nicht zumuthen können.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? —

Johann Thurnher: Nachdem schon der Herr Abgeordnete Dr. Waibel auf die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Schlesien und hier hingewiesen hat und der unmittelbare Herr Vorredner, der hochwürdigste Bischof, dasselbe gethan hat, möchte ich nur auf einen solchen gerade hier einschlägigen Unterschied zwischen Schlesien und Vorarlberg aufmerksam machen, welcher es sehr wohl einleuchtend macht, daß der hochwürdigste Fürsterzbischof Dr. Kopp im schlesischen Landtage einen solchen Antrag nicht gestellt hat. Im schlesischen Landtage wäre nämlich nach meiner Ansicht ein solcher Antrag aussichtslos gewesen, weil dort die Herren von der Couleur der Herren Dr. Waibel und Dr. Schmid die Majorität haben, und wenn hier in dieser Rußeisenrunde die Herren von jener Couleur die Majorität hätten, würde auch hier der Antrag selbst eines Bischofs kaum eine Aussicht auf Annahme haben. Das mag allenfalls erklären, warum der Fürsterzbischof von Breslau einen solchen Antrag nicht gestellt hat.

Dr. Waibel: Ob das zutrifft, was der Herr Abgeordnete Johann Thurnher als den Unterschied zwischen Schlesien und Vorarlberg angeführt hat, weiß ich nicht bestimmt.

(Martin Thurnher: Es ist so.)

Mag sein.

(Martin Thurnher: Menger! Haase!)

Dieser ist nicht für ganz Schlesien gewählt, sondern nur für einen Theil von Schlesien. Ich habe mit meinen Zeitungsstellen nur ein Beispiel geben wollen, daß Männer, auf deren Namen in Ihren Kreisen außerordentlich viel gegeben wird und die als eminent katholisch gelten, den Samstag nicht als Hindernis gefunden haben, um solche Unterhaltungen zu veranstalten. Jene Herren waren gewiß in der Lage, unter den sieben Tagen der Woche einen anderen zu wählen, sie haben aber gerade den Samstag gewählt, das ist historisch. Ich glaube, daß in Schlesien vielleicht eher ein anderer Umstand mitgewirkt hat, nämlich der, daß dort verschiedene Nationalitäten und Confessionen sind. Bei uns trifft das bis zu einem gewissen Grade auch zu; es sind neben den Katholiken doch auch eine Anzahl Katholiken, Evangelische im Lande, von den Israeliten gar nicht zu sprechen, welche wegen ihrer geringen Anzahl gar nicht in Betracht kommen. Das würde für die Herren in

Schlesien gewiß kein Hindernis abgegeben haben, umso weniger, als, wie wir gehört haben, in einem eminent akatholischen Lande, Braunschweig, speciell in der Stadt Braunschweig — ob das zutrifft, weiß ich nicht, ich nehme an, daß der Herr Abg. Fink richtige Daten gegeben hat —, wo die Evangelischen herrschen, das Tanzen am Samstag auch verboten worden ist. Es würde also den Evangelischen dort in Schlesien auch kein Hindernis abgegeben haben, ein solches Verbot in das Gesetz aufzunehmen, wenn man das für zweckmäßig gehalten hätte. Wenn man sich ganz auf den Standpunkt der Kirche stellt, so müßte man, glaube ich, noch etwas weiter gehen. Man müßte auch den Sonntag in die Hand nehmen. Die Herren berufen sich immer auf den Tag des Herrn; es sei schrecklich, am Tage des Herrn solche sündhafte Unterhaltungen zu veranstalten. Sie hätten doch auf den Tag des Herrn Rücksicht nehmen sollen. Es gilt auch der Samstag in der katholischen Kirche als ein sehr heiliger Tag, und ebenso auch der Freitag. Wenn man streng sein wollte, hätte man also auch den Freitag und selbst den Donnerstag einbeziehen müssen. Man ist aber so gnädig gewesen und hat sich nur auf den Samstag beschränkt. Wie wir die Sache beurtheilen, darüber habe ich mich vormittag genügend ausgesprochen; es ist ganz unnütz, sich darüber weiter auszusprechen.

Rudigier: Nach dieser kleinen theologischen Dissertation meines geehrten Herrn Vorredners sehe ich mich veranlaßt, noch ein paar Bemerkungen anzufügen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat da vom hochwürdigsten Fürsterzbischof Dr. Kopp so gesprochen, als ob es ganz feststehend wäre, daß er im Landtage gar nicht die Anregung gemacht habe, die Samstagsbälle zu verbieten. Das wissen wir nicht und auch der geehrte Herr Dr. Waibel weiß es nicht.

(Martin Thurnher: Das wissen wir schon!

Dr. Waibel: Aus den stenographischen Berichten, ich habe sie vollständig vor mir!) Warum er es unterlassen haben wird, hat bereits der hochwürdigste Bischof auseinandergesetzt, denn gegen die Unmöglichkeit kann auch ein Bischof nicht ankämpfen. Er wird die vollständige Aussichtslosigkeit eines solchen Antrages vorausgesehen haben, sonst hätte er jedenfalls eingegriffen und als Kirchenfürst eingreifen müssen. Es wurde uns vorhin

als durchaus lautere und verlässliche Quelle die Reichspost von Wien vorgehalten. Nun, die Reichspost ist jedenfalls ein respectables Blatt und gilt in unseren Kreisen ungleich mehr als der ganze liberale Blätterwald. Daraus folgt aber nicht, daß wir mit Allem einverstanden sind, was die vereinigten Christen in Wien veranstalten; diese Folgerung können wir nicht gelten lassen. Sie heißen sich ja auch vereinigte Christen, nicht vereinigte Katholiken. Sie wollen damit documentieren, daß sie auf dem mehr breiten Boden des Christenthums stehen, weil nicht bloß die Katholiken, sondern ebenso auch die anderen christlichen Confessionen — Protestanten — durch den Einfluß des Liberalismus so sehr geschädigt wurden, daß sie sich zusammengethan haben, und darum haben sie sich den Titel „Vereinigte Christen“ gegeben. Die Verhältnisse in Wien sind bedeutend andere — quod licet Jovi, non licet bovi. Gerade die Herren Vorredner von der Minorität haben schon gesagt, in großen Städten ist viel mehr Gelegenheit, die Christenpflicht auch in späteren Stunden des Vormittags zu erfüllen, als in kleineren Städten. In Wien z. B. ist meines Wissens jeden Sonntag noch um 1/2 12 Uhr Gelegenheit, der Christenpflicht zu genügen. Aber auch wenn dies nicht wäre, so würden wir das Vorgehen der vereinigten Christen puncto Samstagbälle einfach mißbilligen.

Johann Thurnher: Ich glaube einen Grund zu wissen, warum in Wien auch von den Vereinigten Christen in diversen Vereinen verschiedene Unterhaltungen gerade an Samstagen abgehalten werden. Es ist in Wien aus einer sehr langen Zeit her schon so eingebürgert, daß an Samstagen solche Unterhaltungen, theilweise auch mit Tanz, stattfinden; da muß es den Veranstaltern solcher Lustbarkeiten doch ein großer Unterschied sein, ob die jungen Leute unter der Leitung eines guten Vereines diesem Vergnügen nachgehen oder ob sie es in sehr bedenklichen Localen thun. So kann Dasjenige, was wir hier am Samstage nicht für gut halten, dort in Wien unter Umständen ein sehr gutes Verhinderungsmittel von Schlimmerem sein. Das müssen mir die Herren, die in Wien gewesen sind und die Verhältnisse daselbst mit angesehen haben, zugeben, daß das von mir Angeführte ein Grund sein kann auch für die Vereinigten Christen von

Wien, an Samstagen solche Unterhaltungen, auch mitunter mit Tanz, zu veranstalten, damit die jungen Leute abgehalten werden, ohne Aussicht an schlimmeren Vergnügungen theilzunehmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen.
Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Es hat sich die Opposition hauptsächlich gegen den § 3 des uns vorliegenden Gesetzes gerichtet, nämlich gegen die Bestimmung, daß an Samstagen öffentliche Tanzunterhaltungen unterjagt seien. Die Gründe, die für diese Bestimmung sprechen, sind im Berichte ziemlich ausführlich dargelegt, und ich könnte mich daher auf die Verweisung auf den Bericht beschränken. Ich will aber doch noch versuchen, demselben einige ergänzende Worte hinzuzufügen. Daß gerade bei uns in Borarlberg der Samstag als Zahltag der Arbeiter gilt, ist von keiner Seite bestritten worden. Ich habe aber geglaubt, es werde vielleicht ein Einwand in der Beziehung erhoben werden, daß betont werde, die Arbeiter theilnehmen sich bisher noch weniger an solchen Samstagbällen, es werden für die Arbeiter noch weniger solche Bälle veranstaltet, es seien nur andere Schichten und Kreise, bei denen dies der Fall ist. Dieser Einwand ist nun zwar nicht erhoben worden, aber ich möchte in diesem Punkte doch darauf verweisen, daß, wenn auch bisher die Tendenz, die Bälle Samstags zu halten, noch nicht so sehr in die breitesten Schichten der Bevölkerung eingedrungen ist, doch die Gefahr besteht, daß Solches in Zukunft geschehe, wenn die besseren Stände den niederen in dieser Beziehung mit schlechtem Beispiele vorausgehen, wie es thatsächlich der Fall ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Schmid hat vormittags gemeint, dieses Gesetz richte sich eigentlich nur gegen die drei Städte. In einer Beziehung mag er ja Recht haben. Vorläufig, im jetzigen Momente, ist die Gefahr draußen auf dem Lande, in den Dörfern und theilweise auch Märkten, noch nicht in solchem Grade vorhanden, daß sich diese Sitte auch dort stark einbürgere. Die Bevölkerung daselbst ist noch zu sehr vom christlichen Geiste durchdrungen, als daß sie in dieser Beziehung dem schlechten Beispiele der Städte alsobald folgen würde, und

wenn es die Männer nicht wären, so wären es gewiß die christlichen Frauen, die dem entgentreten und Halt gebieten würden. Ich glaube aber, daß auch in den Städten der größere Theil der Bevölkerung dieser Unsitte abhold ist, und daß Manche nur gezwungener Weise, aus Menschenfurcht, sich betheiligen. Daher thun wir gewiß auch der Bevölkerung der Städte in ihrer großen Mehrzahl einen Gefallen, wenn wir dies in gesetzlicher Weise regeln.

Daß die Bälle, welche am Samstag gehalten werden, ein Hindernis für die Sonntagsheiligung bilden, brauche ich wohl nicht mehr weiter zu betonen, diese Betonung ist bereits aus kompetentem Munde, nämlich dem des hochwürdigsten Bischofs, erfolgt. Ich kann also darüber hinweggehen. Wir Alle fühlen, daß die socialen Verhältnisse der Gegenwart im socialen Leben unhaltbar gemorden sind, und wir sinnen und trachten nach Abhilfe.

Aber immer und immer scheut man sich, das einzige vorhandene Mittel rasch zu ergreifen, und das ist die Zurückführung der Gesellschaft und der ganzen staatlichen Einrichtungen auf den Boden des Christentums. Wir stecken ohnehin noch viel zu tief in den Ideen einer früheren unchristlichen Zeitströmung, so daß wir es bei aller Erkenntnis der Unhaltbarkeit der jetzigen Verhältnisse nicht wagen, rasch und entschieden den Schwanz liberaler Einrichtungen auf einmal abzuschneiden, sondern es wird versucht — wahrscheinlich um den Schmerz einigermaßen zu mildern —, ihn stückweise abzuschneiden. Wir sehen das bei allen bisherigen Reformen, die auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung versucht worden sind. Einen wichtigen Punkt einer christlich-socialen Reform aber bildet unstreitig die Sonntagsheiligung. Es ist wohl heute nicht meine Aufgabe und würde zu lange hinhalten, auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit derselben hinzuweisen.

Ich habe dieses im hohen Haus und anderswo wiederholt gethan und ich kann daher diesfalls auf die daselbst vorgebrachten Gründe verweisen. Leider steht es nicht in der Macht des hohen Landtages, gerade in dieser Beziehung, was die Sonntagsheiligung betrifft, allgemeine, gesetzliche Bestimmungen festzustellen; das ist ja, wie wir vor wenigen Wochen gesehen haben, Aufgabe der Reichsvertretung, beziehungsweise der Staatsver-

waltung. Aber der Landtag ist doch hier und da in der Lage, ein kleines Bausteinchen hierzu als Scherflein beizutragen. Wir haben das in den letzten Jahren — es ist heute schon erwähnt worden — wiederholt gethan, und wenn wir auch in diesem Falle die Samstagabälle verbieten, so haben wir doch wieder ein kleines Stück von diesem Schwanz neuheldnischer Gewohnheiten abgeschritten. Wir brauchen uns durch keinerlei Einwendungen beirren zu lassen, wir werden, soweit es der Wirkungskreis des Landtages gestattet, in der beschriebenen Weise solche kleine Bausteine zum Gebäude einer christlichen Reform beitragen; soweit wir dies können, werden wir es gewiß nicht unterlassen. Wenn schließlich noch darauf hingewiesen worden ist, daß in Wien die Christlich-Socialen ganz anders vorgehen, als wir beabsichtigen, so muß ich doch nebstdem, was bereits von anderer Seite hervorgehoben worden ist, darauf hinweisen, daß diese Partei, die zwar mit Muth und Tapferkeit ihre Sache vertritt, was religiöse Verhältnisse anbelangt, doch noch einigermaßen in den Kinderschuhen steht, daß sie nach und nach auch noch manche ihrer Schlacken abwerfen muß und erst nach langem Kampfe bei gutem Willen, den sie ja gewiß hat, auf den vollständig richtigen, correcten Boden kommen wird. Wir hoffen, daß es diese Partei in späterer Zeit auch so machen werde, wie wir, daß sie sich auch in dieser Beziehung uns nähern werde. Wir haben schon lange früher gekämpft, und auch sie wird mit den Jahren die nöthige Erfahrung gewinnen und erstarken in den christlichen Grundsätzen, und auch in solchen Punkten ähnlich wie wir arbeiten und kämpfen. Ich bitte also das hohe Haus, den § 3 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Da kein anderer Antrag vorliegt, so kommt der Ausschufs-Antrag zur Abstimmung, und ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Martin Thurnher: § 4. —

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erfolgt, ist § 4 angenommen.

Martin Thurnher: § 5.

Decan Berchtold: Im Allgemeinen bin ich mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden und möchte nur eine ganz geringe, aber doch nach meiner Anschauung wichtige Änderung in diesem Paragraphen beantragen. Im zweiten Mlinea des § 5 heißt es nämlich:

„Jugendliche Personen vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dürfen nur in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter, oder der von denselben bestimmten großjährigen Personen an öffentlichen Tanzunterhaltungen theilnehmen.“

Natürlich bin ich damit einverstanden, aber ich möchte die Sache noch etwas erweitern. Ich halte 16jährige Personen noch nicht für so reif, daß sie verdienen, das Selbstbestimmungsrecht auszuüben. Ich meine, es sollten die jungen Leute in jenen Jahren, die man populär Flegeljahre nennt — es ist das zwar kein parlamentarischer, sondern ein Volksausdruck — etwas besser geschützt sein. So lange früher die Sonntagschule bestanden hat, ist dieselbe im Bregenzermalbe bis zum 18. Lebensjahre ausgedehnt worden. Die Leute werden dort vielleicht etwas später reif, als andere Leute. (Heiterkeit.)

Aber ich möchte auf das 18. Lebensjahr antragen, denn ich habe die Überzeugung, daß dieselben Gründe, welche hier für Personen vom 14. bis 16. Lebensjahre gelten, auf Leute zwischen 16 und 18 Jahren vielleicht noch besser angewendet sind. Mir ist vorgekommen, daß die Jugend vom 14. bis 18. Jahre nicht fortschreitet an Gnade und Weisheit, sondern eher an Leichtfinn. Darum hat man auch die Leute bis zum 18. Jahre vermittelst der Sonntagschule in einer gewissen Aufsicht gehalten. Man hat die Sonntagschule, namentlich und in erster Linie aus erziehlichen Gründen, besonders befürwortet und hochgeschätzt. Allerdings ist dabei unterlaufen, daß auch Gegenstände der Werktagsschule darin nicht vergessen wurden, aber hauptsächlich ist es immer die Reflexion gewesen, es wird gut sein, wenn diese Leute in Überwachung stehen. Deshalb wünschte ich, daß das zweite Mlinea des § 5 so laute:

„Jugendliche Personen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dürfen nur in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter oder der von denselben bestimmten großjährigen Personen an öffentlichen Tanzunterhaltungen theilnehmen.“ Es hat dies

eine Analogie in anderer Weise, wenn ich nicht irre. Zur Abfassung eines Testaments muß Einer 18 Jahre alt sein, Zeugen müssen ebenfalls 18 Jahre zählen. Also auch auf anderen Gebieten bildet das 18. Lebensjahr einen gewissen Abschluss. Sowie das 24. Jahr die Volljährigkeit begründet und das 14. Jahr zum Abschlusse der Unmündigkeit führt, so ist auch das 18. Lebensjahr in anderer Beziehung von Bedeutung. Ich glaube, mein Antrag dürfte auch in Betreff der Sanction kein Hindernis darbieten, denn es muß der hohen Regierung ebenso wie Unserem bekannt sein, daß die Leute von 14 bis 18 Jahren lieber etwas ohne Überlegung thun, als mit Überlegung. (Rudigier: Sehr wahr!)

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Dr. Waibel: Ich bin im Ganzen mit den Ausführungen des Herrn Vorredners einverstanden und glaube auch, daß sein Gedanke der Erwägung werth ist. Ich habe aber als Gemeindevorsteher eine Frage zu stellen. Es heißt im dritten Mlinea des § 5: „Für die Beobachtung dieser Bestimmung sind die Gast- und Schankwirte, die Unternehmer und Leiter einer Tanzunterhaltung und die gesetzlichen Vertreter der gedachten Personen bei Strafe verantwortlich.“ Das mag schon sein. Wer aber constatirt das Alter dieser Personen, wenn sie einmal dort sind, ob sie unter diese Bestimmung fallen oder über die gesetzte Grenze hinaus sind? Ich möchte doch fragen, wie das zu veranstalten ist, weil man doch schließlich in Übertretungsfällen den Gemeindevorsteher zur Verantwortung ziehen wollen wird.

Martin Thurnher: Ich bitte um das Wort. Weil sich diese Frage auch auf den Ausschuss-Antrag bezieht und ein Abänderungs-Antrag da ist, so möchte ich bemerken, daß die Entscheidung, ob die betreffende Person das 16. bezw. 18. Lebensjahr überschritten hat, Sache der überwachenden Behörde sein muß. Wenn das Aufsichtsorgan glaubt, eine Person habe das betreffende Alter nicht, so wird es sich dieselbe notieren, bevor die betreffende Gemeindevorsteherung die Strafe verhängt, wird sie denn doch wahrscheinlich geeignete Erhebungen pflegen, wie alt sie sein mag. Das kann also kein Hindernis in der Amtshandlung bilden.

Greifing: Ich theile auch vollkommen die Ansicht des hochwürdigen Herrn Decans. Mir kommt § 5 auch zu gelinde vor, und ich glaube, daß junge Leute bis zu achtzehn Jahren an die Aufsicht ihrer Eltern gebunden sein dürften. In Baiern z. B., wo den Leuten auch gebührende Freiheit zusteht, ist Personen unter 18 Jahren der Besuch von Tanzunterhaltungen kirchlich und politisch verboten. Ich werde daher auch dem Antrage des Herrn Abgeordneten Decan Berchtold beistimmen.

Schäpfer: Nach meinen mehr als zwanzigjährigen Beobachtungen als Gemeindevorsteher kann ich nur bestätigen, daß die meisten Anstände obwalten bei jungen Leuten zwischen 16 und 18 Jahren. Ich möchte daher auch den Antrag des hochw. Herrn Decans zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen. Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Ich kann zwar nicht namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses sprechen, aber nachdem von allen Seiten dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Decan Berchtold unterstützt worden ist und auch meine Sympathie genießt, so glaube ich dem hohen Hause denselben zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Es kommt § 5 zunächst mit dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Decan Berchtold zur Abstimmung, wonach es im zweiten Alinea statt „vollendeten 16. Lebensjahre“ heißen soll: „vollendeten 18. Lebensjahre“. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sollen unverändert bleiben. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem § 5 in der vom Herrn Abgeordneten Decan Berchtold beantragten Fassung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.
Angenommen.

Hiermit entfällt die Abstimmung über den Ausschussantrag.

Martin Thurnher: § 6. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 7. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 8. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 9. Bei diesem Paragraphen möchte ich mit Rücksicht auf die Bedenken, die der Herr Regierungsvertreter am Samstag bei der Berathung des Stierhaltungsgesetzes bezüglich des dortigen Straf- oder Berufsparagraphen vorgebracht hat, damit jeder Zweifel behoben wird, beantragen, daß im letzten Alinea, wo es heißt: „Eine weitere Berufung gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse ist unzulässig“ — nach „Straferkenntnisse“ eingeschaltet werde: „der politischen Behörden.“

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Paragraphen das Wort?

Dr. Waibel: Ich habe einen Antrag im gleichen Sinne erheben wollen, wie ihn der Herr Berichterstatter soeben gestellt hat. Es freut mich, constatieren zu können, daß die Bedenken, welche ich bei dem bezüglichen Paragraphen des Stierhaltungsgesetzes geäußert habe, hier jetzt Geltung bekommen haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? — Es meldet sich Niemand, somit schreite ich zur Abstimmung über § 9 mit der Abänderung im letzten Alinea, die der Herr Berichterstatter beantragt hat. Die Herren, die für den § 9 in dieser abgeänderten Fassung sind, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben.

Angenommen.

Martin Thurnher: § 10. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 11. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 13. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 14. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des Gesetzes eine Einwendung erhoben? — Es ist nicht der Fall, somit betrachte ich auch Titel und Eingang des Gesetzes als genehmigt.

Martin Thurnher: Ich beantrage die sofortige dritte Lesung des Gesetzes.

Landeshauptmann: Es ist die dritte Lesung des Gesetzes beantragt. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? — Es ist nicht der Fall, somit ersuche ich alle jene Herren, die dem Gesetzentwurfe, wie er aus der Berathung der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt. Ich habe den Herren mitzutheilen, dass der Schulausschuss unmittelbar nach der Hausitzung zu einer Berathung zusammentreten wird, ebenso der volkswirtschaftliche Ausschuss.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Donnerstag den 31. d. M. vormittags 10 Uhr an mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses in Angelegenheit der Subventionierung des Verbandes der handwerksmäßigen Gewerbe;
2. Bericht des Finanzausschusses über eine Reihe Gesuche von Vereinen um Unterstützung;
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde St. Anton um einen Landesbeitrag zu den Kosten beim Benfertobel-Ausbrüche;
4. Neuerliche Berichterstattung des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Angelegenheit der an denselben zurückverwiesenen Paragraphen des Zuchtstiergesetzes.

Dieser vierte Punkt richtet sich nach dem Umstande, ob die bezügliche Ausschuss-Berathung bis dahin zu Ende sein wird und ist nur als eventuell auf die Tagesordnung gesetzt zu betrachten. Außerdem werde ich mir vorbehalten, wenn einer oder der andere kleinere Bericht rechtzeitig einlangt und vertheilt werden kann, auch diesen noch auf die Tagesordnung zu setzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.
(Schluss der Sitzung um 3 Uhr 30 Min. Nachm.)